

[Wegen des durch den Prozessstoff bedingten Umfangs der Entscheidung wird von einer näheren Wiedergabe des Sachverhalts und des Parteivorbringens sowie der Vorentscheidungen abgesehen.]

08 CG.2018.269- ON 190

Im Namen von Fürst und Volk

T E I L U R T E I L

und

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und lic. iur. Thomas Ritter, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der klagenden Partei **A***** Foundation** (gelöscht), *****, 9490 Vaduz, vertreten durch den gerichtlich bestellten Beistand Dr. *****, , dieser vertreten durch *****, gegen die beklagte Partei **B***** Foundation**, c/o *****, vertreten durch *****, und die Nebenintervenienten auf

Seiten der beklagten Partei 1. ***** ***** ***** und 2. ***** ***** , beide ***** , ***** , Tschechische Republik, beide vertreten durch ***** , wegen Leistung (Streitinteresse: CHF 78'761'716.64 s.A.) und Feststellung (Streitinteresse: CHF 10'000.00 s.A.) über die Revisionen der klagenden Partei (Revisionsinteresse: CHF 74'616'302.67) der beklagten Partei (Revisionsinteresse: CHF 4'124'274.00) und der Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei (Revisionsinteresse: CHF 4'124'274.00 s.A.) gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 31.03.2021, 08 CG.2018.269-169, mit dem den Berufungen der beklagten Partei und der Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 25.07.2019, 08 CG.2018.269-98 keine Folge gegeben wurde und mit dem dieses Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 25.07.2019, 08 CG.2018.269-98, über Berufungen der klagenden Partei und des ursprünglich an diesem Verfahren beteiligt gewesenen Nebenintervenienten auf Seiten der klagenden Partei teilweise abgeändert wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen und zu Recht erkannt:

- I. Der Antrag der beklagten Partei in ihrer Revision vom 04.05.2021 (ON 170 S 63, 64), der Fürstliche Oberste Gerichtshof wolle im Zusammenhang mit der Umsetzung von Art 9 der RL (EU) 2017, 1132 (ehemalige erste gesellschaftsrechtliche Richtlinie) ein Verfahren zur Vorabentscheidung beim EFTA

Gerichtshof einleiten, wird
zurückgewiesen.

II. Den Revisionen wird teilweise Folge gegeben.

A) Die Urteile der Vorinstanzen werden teilweise
abgeändert, sodass sie insgesamt als *Teilurteil*
lauten:

„Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden
Partei binnen 4 Wochen

1. CHF 100'000.00,
2. EUR 2'957'495.10,
3. CZK 20'013'222.65,
4. CZK 1'620'000'000.00 sowie
5. CZK 280'000'000.00

zu bezahlen.

Das Mehrbegehren auf Zahlung von weiteren CZK
3'000'000.00 zuzüglich 5% Zinsen seit 01.01.2012
wird abgewiesen.“

B) Im Übrigen, nämlich hinsichtlich der Aussprüche
über 5% Zinsen aus CHF 100'000.00 seit 16.06.2010,
aus EUR 2'499'636.00 seit 07.07.2010, aus EUR
457'859.10 seit 08.07.2010, aus CZK 20'013'222.65
seit 09.07.2010 sowie aus CZK 1'620'000'000.00 seit
30.06.2010 und hinsichtlich der Entscheidungen über
die Verfahrenskosten werden die Urteile der

Vorinstanzen a u f g e h o b e n und insoweit die
Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung nach
Verfahrensergänzung an das Erstgericht
z u r ü c k v e r w i e s e n.

- C) Die Kosten des Revisionsverfahrens einschliesslich jener über das Kautionsverfahren laut Beschluss des Präsidenten des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 02.07.2021, berichtigt mit Beschluss vom 09.07.2021, sind weitere Kosten des Verfahrens erster Instanz.

T a t b e s t a n d:

1. 1. Beginnend mit etwa dem Jahr 1990 baute
***** jun (im Folgenden auch: C**** jun)
gemeinsam mit seinem Vater ***** sen (im
Folgenden auch: C**** sen), seinem Onkel *****
(im Folgenden auch: D****) und seiner Schwester *****
*****, nunmehr ***** (im Folgenden auch:
E****) ein Unternehmen auf, das sehr stark wuchs, durch
verschiedene Geschäftszweige erweitert wurde und
schliesslich unter ***** (vormals: *****) firmierte. Teil
dieses Konzerns waren Öl- und Gasindustriebetriebe sowie
Finanzgesellschaften. Weiters wurden Investitionen in
verschiedenen Industriezweigen getätigt.

Vor diesem Hintergrund wurden im Fürstentum Liechtenstein mehrere Stiftungen gegründet, darunter die Klägerin, die als hinterlegte Stiftung nach liechtensteinischem Recht errichtet wurde. Die Hinterlegung im Handelsregister erfolgte am **.06.2008.

Die Beklagte ist eine am **.06.2010 errichtete und im Handelsregister zu Registernummer FL-*****, eingetragene Stiftung nach liechtensteinischem Recht. Mitglieder des Stiftungsrats sind Dr. ***** *****, E***** und ***** *****, die nunmehrigen Nebenintervenienten auf Seiten der Beklagten (NIB). In der Folge wurde das der Klägerin zuzuordnende Vermögen auf die Beklagte übertragen. Daraufhin fasste der Stiftungsrat der Klägerin am 10.08.2010 den Beschluss, dass „die Stiftung mit sofortiger Wirkung aufgelöst wird, da der Stiftungszweck nach Übertragung des gesamten Stiftungsvermögens an die Begünstigten erreicht wurde“. Im Handelsregister wurde die Klägerin am **.08.2010 gelöscht bzw die Beendigung der Stiftung mit diesem Datum eingetragen. Mit Beschluss vom 14.01.20213 wurde Dr. *****zum Beistand der Klägerin bestellt. Diesem oblag demnach die Aufgabe, allfällige Ansprüche gegenüber früheren Stiftungsräten und Ansprüche im Zusammenhang mit der Übertragung der Vermögenswerte der Klägerin zu überprüfen und gegebenenfalls geltend zu machen.

Soweit ist die Sach- und Rechtslage nicht strittig.

Zum Verständnis der nachfolgenden Ausführungen sei noch Folgendes hervorgehoben:

***** ***** jun (NIK) ist diesem Verfahren auf Seiten der Klägerin mit Schriftsatz vom 21.11.2016

beigetreten. Gemäss § 18 Abs 3 ZPO wurde er diesem Verfahren beigezogen, bis mit Beschluss des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes vom 08.05.2020 (ON 136) dem Antrag der Beklagten auf Zurückweisung der Nebenintervention rechtskräftig stattgegeben wurde.

Mit Beschluss vom 07.09.2018 (ON 83) hob der Fürstliche Oberste Gerichtshof das klagsabweisende Ersturteil und die dieses bestätigende Entscheidung des Berufungsgerichtes auf und verwies die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an das Erstgericht zurück. Das wurde zusammengefasst damit begründet, dass die Vermögensübertragung von der Klägerin an die Beklagte grundsätzlich einen Rückforderungsanspruch der Klägerin begründe. Da die Rechtssache aber noch nicht zur Entscheidung reif war, erging der Aufhebungsbeschluss.

2. Die *Klägerin* erhebt (nach einer Umstellung der Klagebegehren im zweiten Rechtsgang mit Schriftsatz vom 10.12.2018 ON 87 S 33 - 36) folgende Begehren:

„Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin binnen 4 Wochen bei sonstiger Exekution

A)1. a) CHF 100'000.00 zuzüglich 5% Zinsen seit 16.06.2010 zu bezahlen;

in eventu

*b) 310 Stück der Aktien an der ***** Holding Ltd., *****
*****, *****, *****, Malta, registriert im
Maltesischen Gesellschaftsregister (Register of
Companies) unter der Registernummer (Registration
Number) *****, frei von jedweder Belastung, von
jedem Pfandrecht oder jeder Beschränkung
herauszugeben und/oder zu übertragen, wobei die*

Beklagte verpflichtet wird, alle für die Umschreibung und Übertragung dieser Aktien auf den Namen und in das alleinige unbeschränkte Eigentum der Klägerin erforderlichen urkundlichen und sonstigen Erklärungen abzugeben und sämtliche für die Übertragungen erforderlichen Rechtshandlungen und faktischen Handlungen zu setzen,

sowie

CHF 83'227.00 zuzüglich 5% Zinsen seit 16.06.2010 zu bezahlen;

sowie

2. EUR 2'957'495.10 zzgl. 5% Zinsen aus EUR 2'499'636.00 seit 07.07.2010 sowie aus EUR 457'859.10 seit 08.07.2010 zu bezahlen;

sowie

3. a) CZK 20'013'222.65 zuzüglich 5% Zinsen seit 09.07.2010 zu bezahlen;

in eventu

*b) 280 Stück der Aktien an der ***** Holding Ltd., *****
*****, *****, *****, Malta, registriert im
Maltesischen Gesellschaftsregister (Register of
Companies) unter der Registernummer (Registration
Number) *****, frei von jedweder Belastung, von
jedem Pfandrecht oder jeder Beschränkung
herauszugeben und/oder zu übertragen, wobei die
Beklagte verpflichtet wird, alle für die Umschreibung
und Übertragung dieser Aktien auf den Namen und in
das alleinige unbeschränkte Eigentum der Klägerin
erforderlichen urkundlichen und sonstigen Erklärungen
abzugeben und sämtliche für die Übertragungen
erforderlichen Rechtshandlungen und faktischen
Handlungen zu setzen,*

sowie

CZK 19'733'222.65 zuzüglich 5% Zinsen seit 09.07.2010 zu bezahlen;

sowie

B) 1. CZK 1'620'000'000.00 zuzüglich 5% Zinsen seit 30.06.2010 zu bezahlen;

in eventu

- 2. 1'000 Stück der Aktien an der ***** Holding Ltd., ***** *****, *****, *****, Malta, registriert unter der Registernummer (Registration Number) *****, im Maltesischen Gesellschaftsregister (Register of Companies) frei von jedweder Belastung, von jedem Pfandrecht oder jeder Beschränkung herauszugeben und/oder zu übertragen, wobei die Beklagte verpflichtet wird, alle für die Umschreibung und Übertragung dieser Aktien auf den Namen und in das alleinige unbeschränkte Eigentum der Klägerin erforderlichen urkundlichen und sonstigen Erklärungen abzugeben und sämtliche für die Übertragungen erforderlichen Rechtshandlungen und faktischen Handlungen zu setzen,*

sowie

*die seitens der Beklagten gegenüber der ***** Holding Ltd. ***** *****, *****, *****, Malta, registriert im Maltesischen Gesellschaftsregister (Register of Companies) unter der Registernummer (Registration Number) *****, bestehende Forderung in Höhe von CZK 180'750'000.00 frei von jedweder Belastung, von jedem Pfandrecht oder jeder Beschränkung unentgeltlich abzutreten, wobei die Beklagte verpflichtet wird, alle für die rechtswirksame Abtretung der Forderung an die Klägerin erforderlichen urkundlichen und sonstigen Erklärungen abzugeben und*

sämtliche für die Forderungsabtretung erforderlichen Rechtshandlungen und faktischen Handlungen zu setzen,

zudem

*wird zwischen den Parteien verbindlich festgestellt, dass die Beklagte für sämtliche der Klägerin aufgrund der im Jahr 2010 stattgefundenen Übertragung einer Forderung der Klägerin gegenüber der ***** Group Holding B.V., Niederlande, in Höhe von CZK 1'620'000'000.00 auf die Beklagte entstandenen oder in Zukunft entstehenden Schäden in vollem Umfang haftet;*

sowie

C) CZK 283'000'000.00 zuzüglich 5% Zinsen aus CZK 3'000'000.00 seit 01.01.2012, aus CZK 240'000'000.00 seit 01.04.2013, aus CZK 20'000'000.00 seit 31.07.2016, aus CZK 20'000'000.00 seit 31.08.2017 zu bezahlen;

sowie

D) die der Klägerin entstandenen Kosten dieses Verfahrens binnen 4 Wochen bei sonstiger Exekution zu Handen ihres ausgewiesenen Beistands und Rechtsvertreters (Art 25 RAG) zu ersetzen.“

Dazu brachte die Klägerin zunächst zusammengefasst vor:

[...]

3. Der auf Seiten der Klägerin ursprünglich dem Rechtsstreit beigetretene *Nebenintervenient ***** jun (NIK)* brachte zusammengefasst vor:

[...]

4. Die *Beklagte* bestritt und wendete zusammengefasst ein:

[...]

5. Die *Nebenintervenienten auf Seiten der Beklagten (NIB)* beantragten ebenfalls Klagsabweisung und schlossen sich im Wesentlichen dem Prozesstandpunkt der Beklagten an.

6. Das *Fürstliche Landgericht* erliess im zweiten Rechtsgang am 25.07.2019 (ON 98) folgendes Urteil:

„I. Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin binnen 4 Wochen bei sonstiger Exekution

EUR 2'957'495.10 zzgl. 5% Zinsen aus EUR 2'499'636.00 seit 07.07.2010 und aus EUR 457'859.10 seit 08.07.2010 sowie

CZK 20'013'222.65 zuzüglich 5% Zinsen seit 09.07.2010

zu bezahlen.

II. Das Mehrbegehren, die Beklagte sei schuldig, der Klägerin binnen 4 Wochen bei sonstiger Exekution

A) 1. a) CHF 100'000.00 zuzüglich 5% Zinsen seit 16.06.2010 zu bezahlen;

in eventu

b) 310 Stück der Aktien an der ***** Holding Ltd., *****
*****, *****, *****, Malta, registriert im
Maltesischen Gesellschaftsregister (Register of
Companies) unter der Registernummer (Registration
Number) *****, frei von jedweder Belastung, von
jedem Pfandrecht oder jeder Beschränkung
herauszugeben und/oder zu übertragen, wobei die

Beklagte verpflichtet wird, alle für die Umschreibung und Übertragung dieser Aktien auf den Namen und in das alleinige unbeschränkte Eigentum der Klägerin erforderlichen urkundlichen und sonstigen Erklärungen abzugeben und sämtliche für die Übertragungen erforderlichen Rechtshandlungen und faktischen Handlungen zu setzen,

sowie

CHF 83'227.00 zuzüglich 5% Zinsen seit 16.06.2010 zu bezahlen;

sowie

B) 1. CZK 1'620'000'000.00 zuzüglich 5% Zinsen seit 30.06.2010 zu bezahlen;

in eventu

2. 1'000 Stück der Aktien an der ***** Holding Ltd., ***** *****, *****, *****, Malta, registriert unter der Registernummer (Registration Number) *****, im Maltesischen Gesellschaftsregister (Register of Companies) frei von jedweder Belastung, von jedem Pfandrecht oder jeder Beschränkung herauszugeben und/oder zu übertragen, wobei die Beklagte verpflichtet wird, alle für die Umschreibung und Übertragung dieser Aktien auf den Namen und in das alleinige unbeschränkte Eigentum der Klägerin erforderlichen urkundlichen und sonstigen Erklärungen abzugeben und sämtliche für die Übertragungen erforderlichen Rechtshandlungen und faktischen Handlungen zu setzen,

sowie

die seitens der Beklagten gegenüber der ***** Holding Ltd. ***** *****, *****, *****, Malta, registriert im Maltesischen Gesellschaftsregister (Register of Companies) unter der Registernummer (Registration

Number) *****, bestehende Forderung in Höhe von CZK 180'750'000.00 frei von jedweder Belastung, von jedem Pfandrecht oder jeder Beschränkung unentgeltlich abzutreten, wobei die Beklagte verpflichtet wird, alle für die rechtswirksame Abtretung der Forderung an die Klägerin erforderlichen urkundlichen und sonstigen Erklärungen abzugeben und sämtliche für die Forderungsabtretung erforderlichen Rechtshandlungen und faktischen Handlungen zu setzen,

zudem

wird zwischen den Parteien verbindlich festgestellt, dass die Beklagte für sämtliche der Klägerin aufgrund der im Jahr 2010 stattgefundenen Übertragung einer Forderung der Klägerin gegenüber der ***** Group Holding B.V., Niederlande, in Höhe von CZK 1'620'000'000.00 auf die Beklagte entstandenen oder in Zukunft entstehenden Schäden in vollem Umfang haftet;

sowie

C) CZK 283'000'000.00 zuzüglich 5% Zinsen aus CZK 3'000'000.00 seit 01.01.2012, aus CZK 240'000'000.00 seit 01.04.2013, aus CZK 20'000'000.00 seit 31.07.2016, aus CZK 20'000'000.00 seit 31.08.2017 zu bezahlen,

wird abgewiesen.

III. Die Klägerin ist schuldig, der Beklagten binnen vier Wochen zu Händen deren Vertreter die mit CHF 1'409'552.98 bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

IV. Die Klägerin ist schuldig, den Nebenintervenienten auf der Beklagtenseite binnen vier Wochen zu Händen deren Vertreter die mit CHF 1'390'450.95 bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.“

Dieser Entscheidung legte das Erstgericht den folgenden wörtlich wiedergegebenen Sachverhalt zugrunde:

[...]

7. Das *Fürstliche Obergericht* gab den Berufungen der Beklagten und der dem Verfahren auf Seiten der Beklagten beigetretenen Nebenintervenienten gegen die erstinstanzliche Entscheidung keine Folge (Spruchpunkt 1). Die Berufungen der Klägerin und des (ursprünglich) auf Seiten der klagenden Partei dem Verfahren beigetretenen Nebenintervenienten erachtete das Berufungsgericht hingegen als teilweise berechtigt. In teilweiser Stattgebung derselben wurde „Spruchpunkt II. A) des Ersturteils aufgehoben und entsprechend dem Spruchpunkt I. dahingehend abgeändert, dass die Beklagte schuldig erkannt wurde, der Klägerin einen weiteren Betrag von CHF 100'000.00 samt 5% Zinsen seit dem 16.06.2010 zu bezahlen“ (Spruchpunkt 2).

Das Fürstliche Obergericht qualifizierte die Berufung des NIK wegen Nichtigkeit sowie Verfahrensrügen der Klägerin und des NIK als nicht berechtigt. Auf eine Beweistrüge des NIK ging das Berufungsgericht nicht weiter ein, weil diese nach Ansicht des Fürstlichen Obergerichts nicht entscheidungsrelevante Feststellungen betraf. Auch die von der Beklagten erhobene Verfahrensrüge wurde als nicht berechtigt angesehen. Dasselbe gilt für eine von den NIB ausgeführte Beweistrüge. Das von den NIB in ihrer Berufung erstattetes NeuVorbringen samt Beweisanbot wurde als unzulässig zurückgewiesen.

Auf die vom Berufungsgericht vorgenommene rechtliche Beurteilung wird – soweit für die Entscheidung relevant – im Zuge der Behandlung der jeweiligen in den Revisionen ausgeführten Rechtsrügen eingegangen werden (§§ 482, 469a ZPO).

Die von der Klägerin der Beklagten und den NIB zu ersetzenden Kosten des Berufungsverfahrens bestimmte das Erstgericht mit CHF 164'154.97 bzw CHF 183'180.34. Die Beklagte wurde schuldig erkannt, dem NIK die mit CHF 17'251.86 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen. Einer Kostenrüge des NIK wurde keine Folge gegeben.

8. Die *klagende Partei* bekämpft mit ihrer fristgerecht erhobenen Revision das Berufungsurteil insoweit, als der Berufung der Klägerin gegen das erstinstanzliche Urteil nur teilweise Folge gegeben wurde. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass der Berufung der Klägerin gegen das erstinstanzliche Urteil zur Gänze stattgegeben und dementsprechend das Ersturteil im Sinn einer vollumfänglichen Klagsstattgebung abgeändert werde. Hilfsweise wird in Bezug auf den Spruchpunkt 2 ein Aufhebungsantrag gestellt und die Rückverweisung der Rechtssache an das Berufungsgericht, in eventu an das Erstgericht beantragt. Die Klägerin macht als Revisionsgrund unrichtige rechtliche Beurteilung geltend (ON 171).

Die *beklagte Partei* richtet ihre rechtzeitige Revision gegen die Spruchpunkte 1. und 3. der Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts ON 169. Als

Revisionsgründe werden Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht. Abschliessend wird beantragt, das angefochtene Urteil im Sinne einer vollständigen Klagsabweisung abzuändern (ON 170).

Die *Nebenintervenienten auf Seiten der Beklagten (NIB)* erstatteten ebenfalls fristgerecht eine Revision, die sich ihrem Erklären nach gegen die Spruchpunkte 1. und 2. „samt entsprechendem Kostenspruch“ des zweitinstanzlichen Erkenntnisses richtet. Die NIB führen eine Verfahrens- und eine Rechtsrüge aus. Begehrt wird „die Abänderung des Urteils zu einer vollständigen Klagsabweisung“. Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt (ON 172).

9. Die *Klägerin* erstattete zu den von der Beklagten und den NIB eingebrachten Revisionen fristgerecht Revisionsbeantwortungen, in denen sie beantragt, die Rechtsmittel der Beklagten sowie der NIB zurück- allenfalls abzuweisen, diesen also keine Folge zu geben (ON 178 und 179).

Die *Beklagte* beantragt in ihrer fristgerecht erhobenen Revisionsbeantwortung, der Revision der Klägerin keine Folge zu geben.

Auch die *Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei (NIB)* erstatteten fristgerecht eine Revisionsbeantwortung mit dem Antrag, der Revision der Klägerin keine Folge zu geben (ON 180).

10. Alle Revisionen sind gemäss § 471 Abs 2 ZPO zulässig.

Die Revisionen sind teilweise berechtigt. Auf die Ausführungen in den Revisionen und in den Rechtsmittelbeantwortungen wird – soweit für die Entscheidung von Bedeutung – im Folgenden bei deren Behandlung eingegangen werden (§§ 482, 469a erster Satz ZPO). Der Fürstliche Oberste Gerichtshof erachtet nämlich die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils, soweit diese mit den nachfolgenden Erwägungen und jenen im Aufhebungsbeschluss ON 83 in Einklang zu bringen sind, für zutreffend, und die Ausführungen in den Rechtsmitteln insoweit für nicht stichhältig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

11. Zu den *Revisionen* der *beklagten Partei* und der *NIB*:

11.1. Die Beklagte stellte in ihrer Revision den Antrag, der Fürstliche Oberste Gerichtshof wolle im Rechtsmittel ausformulierte Fragen im Zusammenhang mit der „Umsetzung von Art 9 der RL (EU) 2017/1132 (ehemalige erste gesellschaftsrechtliche RL)“ zur Beantwortung dem EFTA-Gerichtshof vorlegen (ON 170 S 63, 64). Unabhängig von der Frage, ob letztinstanzliche Gerichte verpflichtet sind, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen ein Vorabentscheidungsersuchen an den EFTA-Gerichtshof zu stellen, ist zunächst die Frage zu klären, ob den Parteien eines Zivilprozesses eine Antragslegitimation zukommt.

Dem Wortlaut des Art 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (ÜGA), der in Bezug auf die Vorlagemöglichkeit eines nationalen Gerichts als „Kann-Bestimmung“, formuliert ist, lässt sich in diese Richtung ebenso wenig wie dem höherrangigen Art 3 des EWR-Abkommens etwas entnehmen.

Der EuGH hat in diesem Zusammenhang ausgesprochen, dass nur das nationale Gericht berechtigt ist, zu bestimmen, welche Fragen dem Gerichtshof vorzulegen seien, während die Parteien die Fragen inhaltlich nicht ändern können (C-134, 135/91 ***** Rn 16). Aus Art 267 AEUV leitet der EuGH weiter ab, dass die zur Vorlage verpflichteten Gerichte (letztinstanzliche Gerichte gemäss Abs 3 dieser Bestimmung) ebenso wie alle anderen einzelstaatlichen Gerichte die Frage, ob für den Erlass ihrer eigenen Entscheidung eine Entscheidung über eine unionsrechtliche Frage erforderlich ist, in eigener Zuständigkeit beurteilen. Das System, das mit der zuletzt zitierten Bestimmung geschaffen wurde, führt zur Gewährleistung einer unmittelbaren Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof (EuGH) und den nationalen Gerichten ein Verfahren ein, das der Parteiherrschaft entzogen ist. Die Bestimmung und die Formulierung der dem EuGH vorzulegenden Fragen sind Sache des nationalen Gerichts, während die Parteien des Ausgangsverfahrens die Fragen inhaltlich nicht ändern können. Auch wenn es dem nationalen Gericht freisteht, die Parteien des bei ihm anhängigen Rechtsstreits aufzufordern, Formulierungen vorzuschlagen, die bei der Abfassung der Vorabentscheidungsfragen übernommen

werden können, ist die Entscheidung sowohl über Form als auch über Inhalt dieser Fragen doch letztlich Sache des Gerichts allein. Dieses hat also die Vorabentscheidungsfragen nach der Auslegung des Unionsrechts, die für die Entscheidung der Ausgangsrechtsstreitigkeiten erforderlich sind, zu bestimmen und zu formulieren (EuGH C-136/12 *Consiglio nazionale die geologi* Rn 26 – 31).

Unter anderem aus diesen Entscheidungen wird im österreichischen Schrifttum (*Kohlegger* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze³ II/3 Anh § 190 ZPO Rz 219) abgeleitet, dass Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH selbst bei Vorliegen von unzulässigen Parteienanträgen amtswegig einzuleiten sind. Diese Ansicht entspricht auch jener von *B. Schima*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH 53, 59) sowie des österreichischen Obersten Gerichtshofs (RIS-Justiz RS0058452).

Baudenbacher, Das Vorabentscheidungsverfahren im EFTA-Pfeiler des EWR, in *Schumacher/Zimmermann* [Hrsg], 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, Festschrift für Gert Delle Karth [2013], 1, 18, zitiert zur Diskussion über die Fragen der Vorlagepflicht und einer allfälligen Vorlageverweigerung die Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs Rs. E-18/11 *Irish Bank*, in dem dieser auf die Rechtsprechung des Europäischen Menschenegerichtshofs Bezug nimmt, wonach dann, wenn ein Gericht, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmodellen des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, einen Antrag auf Vorlage an ein anderes

Gericht ablehnt, nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine solche Entscheidung mit den Standards von Art 6 (1) EMRK in Konflikt geraten kann. Im Zusammenhang damit, dass die Möglichkeiten des Vorabentscheidungsverfahrens bislang nur unzulänglich genutzt worden seien, führt *Carl Baudenbacher* weiter aus, dass dies seiner Meinung nach insbesondere daran liege, dass sich die meisten (wenngleich nicht alle) letztinstanzlichen Gerichte frei fühlten, einem Vorlageantrag stattzugeben oder nicht (21). Diese Formulierungen könnten für sich gesehen dafür sprechen, dass demnach in Vorabentscheidungsverfahren beim EFTA-Gerichtshof ein Antragsrecht der Parteien des nationalen Verfahrens besteht.

Auch der Staatsgerichtshof vertritt die Ansicht, dass bei Vorliegen der beiden Voraussetzungen für ein Vorabentscheidungsverfahren (unklare Rechtslage, entscheidungserhebliche Rechtsfrage), dem Antrag des Beschwerdeführers auf Vorlage stattzugeben ist (StGH 2013/172 GE 2015,23 Erw 2.1).

Allerdings gibt Art 34 ÜGA keinen Anlass, diese Bestimmung im gegebenen Zusammenhang einer anderen Auslegung zuzuführen, als jener des Art 267 AEUV durch den EuGH. Dies wäre auch im Sinn der prozessualen Homogenität nicht gerechtfertigt.

Das Vorabentscheidungsverfahren soll einen Beitrag zum Bestand und zum reibungslosen Funktionieren des EWR leisten (vgl *Baudenbacher* 22). Diese Anforderung wird nur erfüllt, wenn die nationalen Gerichte frei von einer Bindung an Parteienanträge über

die Notwendigkeit der Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens sowie über Form als auch über Inhalt der zu stellenden Fragen entscheiden können (vgl dazu die bereits zitierte Entscheidung des EuGH C-136/12 *Consiglio nazionale die geologi* Rn 30). Wären die nationalen Gerichte an Parteienanträge gebunden, könnten sie diesen nur stattgeben oder bei Fehlen von Voraussetzungen für die Vorlagefrage, Anträge (teilweise) ab- oder zurückweisen, nicht aber frei über Voraussetzungen, Form und Inhalt entscheiden.

Es steht daher auch den Parteien eines im Fürstentum Liechtenstein geführten Zivilprozesses frei, die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens anzuregen sowie Vorschläge über Form und Inhalt der Fragen zu erstatten. Ein Antragsrecht und ein Recht auf inhaltliche Entscheidung über diesen Antrag kommt ihnen allerdings nicht zu. Der Antrag der beklagten Partei auf Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens beim EFTA-Gerichtshof war daher zurückzuweisen.

Eine Kostenentscheidung dazu konnte schon deshalb entfallen, weil für den Vorlageantrag keine (gesonderten) Kosten verzeichnet wurden.

11. 2. In der Begründung zu ihrem Antrag auf Einholung einer Vorabentscheidung verweist die Beklagte wiederholt auf ein „rechtsvergleichendes Gutachten“ von Prof. ***** (ON 170, insbesondere S 60 – 63). Dazu führt sie aus, dass das „Gutachten“ mit dieser Revision vorgelegt werde (ON 170 S 61 Rz 218). Abschliessend verweist die Beklagte in ihrer Revision darauf, dass dieses „Gutachten“ von Prof. ***** „mit der letzten Revision

ON 143 vorgelegt“ worden sei. Ebenso habe sie demnach „die angeführten Quellen zum EU-Gesellschaftsrecht mit der Berufung ON 102 vorgelegt“ (ON 170 Seite 83). Tatsächlich sind die zitierten Dokumente der Revision ON 170 nicht angeschlossen.

Die bloße Verweisung eines Rechtsmittelwerbers in einem Rechtsmittel auf seine Ausführungen in einem anderen Schriftsatz (Rechtsmittel) macht dieses unzulässig, weil jede Rechtsmittelschrift einen in sich geschlossenen selbständigen Schriftsatz darstellt und nicht durch die Bezugnahme auf den Inhalt anderer in derselben oder in einer anderen Sache erstatteten Schriftsätze ersetzt oder ergänzt werden kann. Es ist daher unzulässig, in einer Revision auf den Inhalt des in der Unterinstanz erstatteten Rechtsmittels oder der dort eingebrachten Rechtsmittelbeantwortung zu verweisen (vgl. OGH 11.12.2018 zu 08 EX.2018.569 GE 2020,89 LES 2019,34 Leitsatz 1 bzw. Erw. 6.1. mwN ua RIS-Justiz RS0043616 und RS0043579). Nichts anderes kann für den Verweis auf eine einem Rechtsmittel oder einem sonstigen Schriftsatz beigefügte Urkunde oder ein angeschlossenes „Gutachten“ gelten. Ebenso wenig entspricht das Vorlegen eines „Rechtsgutachtens“ dem § 475 ZPO bzw. dem § 437 ZPO (auch iVm § 482 ZPO) und den §§ 74 ff ZPO.

Den zitierten Bestimmungen ist insgesamt zu entnehmen, dass die Rechtsmittelausführungen ohne Weitläufigkeiten sowie kurz und die betroffenen Teile des angefochtenen Urteiles genau bezeichnend auszuführen bzw. in knapper, übersichtlicher Fassung gedrängt darzustellen sind. Dem wird mit der beschriebenen

Vorgangsweise in der Revision der Beklagten nicht entsprochen. Es ist demnach nicht Sache der Rechtsmittelgerichte, insbesondere in umfangreichen Akten Verweisen in einem Rechtsmittel zu folgen und die davon betroffenen Bezugsstellen aus dem Akt herauszusuchen. Vielmehr hat die Partei in ihr Rechtsmittel alle jene Ausführungen mitaufzunehmen, die sie zum Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens machen will.

Schon deshalb hat die Beklagte die von ihr angeführten Dokumente nicht wirksam in das Revisionsverfahren dieses Rechtsganges und den Antrag auf Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens eingebracht.

Schliesslich haben die Gerichte, insbesondere auch die Rechtsmittelgerichte, mit hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen die rechtliche Beurteilung von Sachverhaltsgrundlagen selbständig und nicht auf der Basis von Rechtsgutachten vorzunehmen. Die Beiziehung von Sachverständigen durch die Gerichte dient nach §§ 351 ff ZPO (mit hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen) der Abklärung von Sachverhaltsfragen, während es einem Sachverständigen in der Regel nicht zusteht, Rechtsfragen zu beantworten.

Selbst in solchen Fällen ist es verfahrensrechtlich von Bedeutung, dass vom Gericht beigezogene Sachverständige unbefangen an ihre Aufgabe herangehen und in keinerlei Nahebeziehung zu einer der Parteien stehen (vgl §§ 355, 356 ZPO). Die negative Voraussetzung der mangelnden Parteilichkeit ist schon dann nicht mehr

gegeben, wenn ein Sachverständiger nicht vom Gericht, sondern von einer der Parteien des Zivilprozesses mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt und in der Regel auch bezahlt wurde („Privatgutachten“). In diesen Fällen wird zu dem „Privatgutachter“ ein Naheverhältnis begründet, das schon für sich seine Unparteilichkeit in Frage stellen kann. Das Gerichtsorgan, das seine Entscheidung, insbesondere seine rechtliche Beurteilung, in einem Zivilprozess auf ein von einer Partei eingeholtes und vorgelegtes Privatgutachten stützt, würde sich selbst (von den Umständen des Einzelfalles abhängig) allenfalls der Gefahr einer Ablehnung im Sinn des Art 57 GOG aussetzen, weil damit Anhaltspunkte für eine Parteilichkeit gegeben sein könnten.

Damit nicht vergleichbar ist, dass sich Gerichte an einschlägiger Judikatur, aber auch an bewährter Lehre und Überlieferung orientieren sollen, wie letzteres insbesondere in Art 1 Abs 3 Sachenrecht (SR) ausdrücklich vorgesehen ist.

Sohin ist es dem Revisionsgericht aus mehreren Gründen untersagt, auf die zitierten Dokumente Bedacht zu nehmen, auf die die Revision der Beklagten Bezug nimmt (vgl allgemein auch LES 2009, 67 Erw 7.2.5 aE).

Die vorstehenden Ausführungen gelten aber auch für die in anderen (in diesem Revisionsverfahren eingebrachten) Schriftsätzen enthaltenen Verweisungen (wie etwa in der Revisionsbeantwortung der Klägerin ON 179 [S 16 Abs 2] zur Revision der NIB).

11.3. Der in diesem Verfahren zu beurteilende Sachverhalt stellt sich (soweit für die Entscheidung von

Bedeutung) als rein innerstaatlich dar. Der EuGH judiziert regelmässig, dass er für die Beantwortung einer Vorlagefrage grundsätzlich nicht zuständig ist, wenn die ihm zur Auslegung vorgelegte unionsrechtliche Vorschrift offensichtlich keine Anwendung finden kann. Er bejaht jedoch seine Zuständigkeit, wenn die Vorschriften des Unionsrechts Fälle betreffen, in denen der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens nicht in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt, aber das nationale Recht auf den Inhalt dieser Vorschriften des Unionsrechts verweist, um die auf einen rein innerstaatlichen Sachverhalt des betreffenden Mitgliedstaats anwendbaren Regeln zu bestimmen. Es besteht nämlich ein klares Interesse der Union daran, dass die aus dem Unionsrecht übernommenen Bestimmungen oder Begriffe unabhängig davon, unter welchen Voraussetzungen sie angewandt werden sollen, einheitlich ausgelegt werden. Damit sollen künftige Auslegungsunterschiede verhindert werden, wenn sich nationale Rechtsvorschriften zur Regelung von Sachverhalten, die nicht in den Geltungsbereich des betreffenden Unionsrechtsakts fallen, nach den in diesem Rechtsakt getroffenen Regelungen richten, um zu gewährleisten, dass innerstaatliche und durch das Unionsrecht geregelte Sachverhalte gleich behandelt werden. Einen solchen Sachverhalt nimmt der EuGH an, wenn die in Rede stehenden Bestimmungen des Unionsrechts vom nationalen Recht unmittelbar und unbedingt für auf diese Sachverhalte anwendbar erklärt worden sind. Dagegen liegt kein solcher Fall vor, wenn die Bestimmungen des nationalen Rechts es dem nationalen Richter erlauben, von den Regeln des

Unionsrechts, wie sie vom Gerichtshof ausgelegt werden, abzuweichen (C-246/14 *Vittoria de Bellis*).

Mit anderen Worten hat der EuGH seine Zuständigkeit für die Entscheidung über Vorabentscheidungsersuchen bejaht, wenn die Unionsvorschriften Fälle betrafen, in denen der jeweilige Sachverhalt des Ausgangsverfahrens nicht unter das Unionsrecht und daher allein in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fiel, aber die betreffenden Unionsvorschriften durch einen Verweis im nationalen Recht auf ihren Inhalt für anwendbar erklärt worden waren. Die Zuständigkeit des EuGH beschränkt sich jedoch auf die Prüfung der Bestimmungen des Unionsrechts. Er kann in seiner Antwort an das vorliegende Gericht nicht die allgemeine Systematik der Vorschriften des nationalen Rechts berücksichtigen, die gleichzeitig mit der Verweisung auf das Unionsrecht den Umfang dieser Verweisung festlegen. Für die Berücksichtigung der Grenzen, die der nationale Gesetzgeber der Anwendung des Unionsrechts auf rein interne Sachverhalte, auf die es nur mittelbar kraft des nationalen Gesetzes anwendbar ist, setzen wollte, gilt das innerstaatliche Recht, sodass dafür ausschliesslich die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sind. Seine Zuständigkeit bejaht er nur dann, wenn die Vorschriften des Unionsrechts, die dem EuGH zur Auslegung unterbreitet worden sind, als solche durch das nationale Recht, und sei es auch ausserhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung, für anwendbar erklärt worden sind (C-620/19 *Land Nordrhein-Westfalen*).

Sind nationale Bestimmungen zur Regelung des betreffenden innerstaatlichen Sachverhalts anwendbar, ist offensichtlich, dass eine auf das Unionsrecht verweisende Bestimmung derselben nationalen Regelung (entsprechend den für die damalige Entscheidung massgeblichen Erwägungen) nicht darauf abzielt, eine solche Gleichbehandlung sicherzustellen. Eine Gleichbehandlung ist nämlich nur dann sichergestellt, wenn der Verweis auf die Unionsregeln durch das nationale Recht unmittelbar und unbeding ist, ohne das Bestimmungen des nationalen Rechts erlauben, diese Regeln, wie sie vom Gerichtshof ausgelegt werden, zu verdrängen. Es muss daher in solchen Fällen aus den nationalen Regelungen klar hervorgehen, dass bei der Entscheidung über die innerstaatliche Rechtsfrage nicht die spezifischen Regeln des nationalen Rechts, sondern die Grundsätze des Unionsrechts anzuwenden sind (C-313/12 *Romeo*; vgl C-346/93 *Benson*; vgl zur schwankenden Entwicklung dieser Rechtsprechung des EuGH bis 2015 *Kohlegger* Rn 72 ff und die aktuellste Entscheidung C-620/19 *Land Nordrhein-Westfalen*).

Dem BuA 1998/153 ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber die Umsetzung der Publizitätsrichtlinie in Art 187, 187a PGR festschreiben wollte; dies allerdings in einer Weise, dass diese Bestimmungen auch auf Sachverhalte anwendbar sind, die von der Publizitätsrichtlinie nicht erfasst werden (Stiftungen anstatt bestimmte dort angeführte Gesellschaften). Zusätzlich hat der Gesetzgeber in diesem Bericht und Antrag ausgeführt, dass er die Regelungen unter Ausreizung der Möglichkeiten schaffen will, die sich aus

den Richtlinien ergeben und dazu auf die Ausnahme der Vertretungswirkungen in Art 187a PGR neu verwiesen (BuA 1998/153 S 51). Damit hat der Gesetzgeber selbst vorgegeben, dass er eine bestimmte Umsetzung der Publizitätsrichtlinie bewirken will, mit der er auch in Kauf nimmt, dass sie von einer allfälligen Judikatur des EFTA-Gerichtshofs zur Auslegung der Publizitätsrichtlinie abweicht. Es ist nämlich keineswegs gesichert, dass auch der EFTA-Gerichtshof eine derartige Ausreizung der durch die Richtlinie geschaffenen Rechtsgrundlage anstreben wird.

Auch dadurch, dass der Gesetzgeber – wie bereits im ersten Rechtsgang geklärt – die Art 187, 187a PGR auch auf Stiftungen angewendet wissen will, obwohl sich die rechtliche Ausgestaltung dieser Verbandspersonen wesentlich von jenen (Gesellschaften mit beschränkter Haftung) unterscheidet, auf die sich die Publizitätsrichtlinie unmittelbar bezieht, nahm er bewusst in Kauf, dass im nationalen Recht Möglichkeiten der Auslegung verbleiben, die im europarechtlichen Kontext möglicherweise nicht gegeben sind.

Jedenfalls verweisen weder der Gesetzgeber noch das Gesetz selbst darauf, dass Bestimmungen der Publizitätsrichtlinie vom nationalen Recht unmittelbar und unbedingt für auf entsprechende Sachverhalte anwendbar erklärt werden.

Schliesslich unterscheidet sich auch der Wortlaut der §§ 187, 187a PGR von den massgeblichen Bestimmungen der Publizitätsrichtlinie, wenn auch nicht in ausschlaggebender Weise (dazu aber noch unten).

Es bestehen keinerlei Bedenken, die zuvor zitierten Grundsätze des EuGH bei der Beurteilung seiner Zuständigkeit zur Beantwortung von Vorlagefragen auf das Vorabentscheidungsverfahren beim EFTA-Gerichtshof zu übertragen. Damit zeigt sich aber im Zusammenhang mit den vorstehenden Ausführungen, dass die Voraussetzungen für die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens schon aus diesen Erwägungen heraus nicht vorliegen. Es kommt daher auch die amtswegige Einleitung eines solchen Verfahrens nicht in Betracht. Es besteht daher nicht nur kein Anlass, sondern auch gar keine Möglichkeit, in diesem Zusammenhang wirksam ein Vorabentscheidungsverfahren beim EFTA-Gerichtshof einzuleiten. Damit erübrigt sich eine weitere Auseinandersetzung mit den Argumenten in der Revision der Beklagten, ob und inwieweit der Fürstliche Oberste Gerichtshof nicht nur berechtigt sondern auch verpflichtet ist, in diesem Verfahren den EFTA-Gerichtshof anzurufen.

11.4.1. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat in seinem Aufhebungsbeschluss vom 07.09.2018 (ON 83 zu 08 CG.2015.438, GE 2018.337, auch teilweise veröffentlicht in LES 2018, 270) den Vermögenstransfer von der Klägerin auf die Beklagte abschliessend als unzulässig qualifiziert. Weitere Ausführungen dazu würden sich daher an sich erübrigen.

Wesentlicher Zweck der Begründungspflicht gemäss Art 43 LV ist, dass der oder die von einer Verfügung oder Entscheidung Betroffene deren Stichhaltigkeit überprüfen und sich gegen eine fehlerhafte

Begründung wehren kann. Allerdings wird der Umfang des grundrechtlichen Begründungsanspruchs durch die Aspekte der Angemessenheit und Verfahrensökonomie begrenzt. Ein genereller Anspruch auf ausführliche Begründung existiert nicht (StGH 2020/072 GE 2021, 83 LES 2021, 164 in Erw 2.1 uva).

Diesem Anspruch ist der Fürstliche Oberste Gerichtshof mit seinem Aufhebungsbeschluss nachgekommen. Diese Entscheidung ist allerdings im Schrifttum auf reges Interesse gestossen und ausführlich behandelt worden (vgl unter anderem – in nicht wertender Reihung wiedergegeben – *Motal/Nicolussi*, Reichweite und Grenzen organschaftlicher Vertretungsmacht im liechtensteinischen Stiftungsrecht – zugleich eine Besprechung zu FL OGH 07.09.2018, 08 CG.2015.438, LJZ 2019, 42; *Georg Kodek*, Zur Vertretung der Privatstiftung – zwei Entscheidungen aus Österreich und Liechtenstein, PSR 2019/56; *Zollner*, Stiftungszweck und Vorstandshandeln, PSR 2019, 124; *Karollus*, Gedanken zum Missbrauch der Vertretungsmacht und zur Wissenszurechnung aus Anlass der Entscheidung des FL OGH in der Rechtssache 08 CG.2015.438, ZFS 2020, 3; *Walch*, Zum Missbrauch der Vertretungsmacht im Liechtensteinischen Stiftungsrecht, LJZ 2020, 111; *Schauer*, Die Verfehlung des Stiftungszwecks und ihre Folgen – Anmerkungen zu OGH 08 CG.2015.438, LJZ 2020, 165; *Walch*, Zum Missbrauch der Vertretungsmacht und der Wissenszurechnung, LJZ 2020, 250; *Kalss*, Vollmachtsmissbrauch bei der organschaftlichen Vollmacht – Handlungspflichten für die Organe, GesRZ 2020, 158; *Georg Kodek*, Nochmals: Vertretungsschranken

im liechtensteinischen Stiftungsrecht, PSR 2020, 84; *Welser*, Scheinzession, Forderungsveräusserung und Bereicherung, LJZ 2020, 325; *Walch*, Zession, Bereicherung und Genehmigung unwirksamer Verfügungen in Liechtenstein, LJZ 2021, 34; vgl *Schauer*, Die Machtbalance zwischen Stifter, Stiftungsrat und Begünstigten im liechtensteinischen Stiftungsrecht, ZFS 2018, 31).

Wenngleich – wie bereits erwähnt – gemäss Art 1 Abs 3 SR das Gericht bei seinen Entscheidungen bewährter Lehre und Überlieferung folgen soll, hat sich der Fürstliche Oberste Gerichtshof im Sinn der obigen Grundsätze zur Begründungspflicht nicht im Einzelnen mit wissenschaftlichen Abhandlungen auseinanderzusetzen, sondern im Rahmen der Aspekte der Angemessenheit und Verfahrensökonomie darauf zu beschränken, seine Entscheidung in der Weise überprüfbar darzustellen, dass sich die Parteien gegen eine fehlerhafte Begründung wehren können.

11.4.2. In diesem Rahmen sei daher an dieser Stelle aus dem Beschluss ON 83 Folgendes hervorgehoben bzw teilweise modifizierend ergänzt:

Nach Art 187 Abs 1 PGR sind die Organe sowie die anderen zur gesamten Geschäftsführung und Vertretung berufenen Personen (Vertretungsorgane) gutgläubigen Dritten gegenüber von Gesetzes wegen befugt, sämtliche Geschäfte für die Verbandsperson abzuschliessen. Vorbehalten bleiben gesetzliche und statutarische Bestimmungen bezüglich der Art der Ausübung der Vertretung.

Diese Vertretungswirkungen werden in Art 187a PGR eingeschränkt. Gemäss Art 187a Abs 2 PGR wird die Verbandsperson durch Handlungen von Vertretungsorganen, die den Rahmen des Unternehmensgegenstands überschreiten, nicht verpflichtet, wenn sie beweist, dass dem Dritten bekannt war oder nach den Umständen bekannt sein musste, dass durch die Handlung der Unternehmensgegenstand überschritten wurde. Zur Beweisführung reicht die Bekanntmachung der Statuten sowie entsprechender Beschlüsse der zuständigen Organe nicht aus.

Die Art 187, 187a PGR wurden vom Gesetzgeber im Rahmen der Umsetzung der ersten, zweiten, dritten, achten, elften und zwölften Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie novelliert bzw erlassen. Im entsprechenden BuA 1998/153 wurde dazu auch ausgeführt, dass mit Rücksicht auf die Komplexität der Materie weitgehend auf ausführliche Ländervergleiche verzichtet werden musste, wobei allerdings, und dies sei jeweils ausdrücklich vermerkt, schweizerische und deutsche Bestimmungen dann übernommen wurden, wenn dies vorteilhaft schien, diese an die Systematik des PGR unschwer eingepasst werden konnten und sie die heutige Rechtswirklichkeit am ehesten mitberücksichtigten. Die Bestimmungen des allgemeinen Teils (Art 106 bis 245 PGR) sollten deshalb nur mit grosser Zurückhaltung angepasst werden. Die ziemlich weitreichenden Ausnahmen, die vom Grundsatz der umfassenden Vertretungsmacht von Verwaltungsorganen abweichen, rechtfertigen es, die Frage der Vertretung umfassend, nicht nur beschränkt, auf die Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft und

die Gesellschaft mit beschränkter Haftung neu zu regeln (17, 18).

So wird unter anderem im BuA 1998/153, S 51, festgehalten, dass die Vertretungsbefugnis der Organe und Vertreter grundsätzlich neu geregelt wird, und zwar unter Ausreizung der Möglichkeiten, die sich aus den Richtlinien ergeben (vgl die Ausnahmen der Vertretungswirkungen in Art 187a PGR neu). Auch wenn neu für alle Verbandspersonen keine Beschränkung der Vertretungsmacht gegenüber (gutgläubigen) Dritten mehr möglich ist, wird die Ansicht vertreten, dass die neue Regelung einen Gewinn bringt, da nun gesetzlich verankert wird, dass die Handlungsbevollmächtigten an die ihnen erteilte Vollmacht, an Gesetz, Statuten und Beschlüsse der zuständigen Organe gebunden sind.

Im Weiteren nimmt dieser BuA ausdrücklich auf die die Verbandspersonen betreffenden vertretungsrechtlichen Grundsätze Bezug, ohne diese auf die zuletzt genannten Kapitalgesellschaften zu beschränken (BuA 1998/153 S 17, 18, 51 – 55). Diese Bestimmungen wurden dann in die allgemeinen Vorschriften für die Verbandspersonen des PGR (Art 106 - 245 PGR) eingefügt (so schon im Wesentlichen OGH in ON 83 Erw 12.4.). Die daraus abgeleitete Ansicht, dass daher die Art 187, 187a PGR auch auf Stiftungen anzuwenden sind, wird im oben dazu angeführten Schrifttum weit überwiegend geteilt.

Abgesehen davon, dass das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) mit wesentlichen Ausnahmen überwiegend aus der Schweiz rezipiert wurde,

erscheint ein Rechtsvergleich mit Deutschland und Österreich allerdings nach dem vorher Gesagten nur eingeschränkt zielführend. Die oben angesprochenen Verweise des Gesetzgebers auf schweizerische und deutsche Bestimmungen finden sich im Zusammenhang mit den hier massgeblichen Bestimmungen nicht. Zu Art 187a **Abs 3** PGR wird sogar über den Umweg einer Abhandlung auf eine in Grossbritannien und Irland gefundene Lösung Bezug genommen, wonach einem bösgläubigen Dritten Beschränkungen von Befugnissen im Gegensatz zu einem Gutgläubigen entgegengehalten werden können (BuA 1998/153, 54 – dazu noch weiter unten).

Im Wesentlichen ist aber der liechtensteinische Gesetzgeber – wie sich bereits aus den vorstehenden Ausführungen ergibt und noch näher darzulegen sein wird – bei der Schaffung der Art 187, 187a PGR weitgehend einen eigenständigen Weg gegangen.

11.4.3. Die erste Gesellschaftsrechtliche Richtlinie (Publizitätsrichtlinie, 68/151/EWG vom 09.03.1968) bezieht sich ihren Erwägungsgründen nach nur auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, und zwar insbesondere deshalb, da diese Gesellschaften zum Schutz Dritter lediglich das Gesellschaftsvermögen zur Verfügung stellen, während aber ihre Tätigkeiten im Rahmen der Niederlassungsfreiheit häufig über die Grenzen des nationalen Hoheitsgebiets hinausreichen. Der Koordinierung der einzelstaatlichen Vorschriften über die Offenlegung, der Wirksamkeit eingegangener

Verpflichtungen und der Nichtigkeit dieser Gesellschaften kommt deshalb insbesondere zum Schutz der Interessen Dritter eine besondere Bedeutung zu. Der Schutz Dritter soll demnach durch Bestimmungen gewährleistet werden, welche die Gründe, aus denen im Namen der Gesellschaft eingegangene Verpflichtungen unwirksam sein können, soweit wie möglich beschränken.

Art 9 dieser Richtlinie, der insbesondere durch Art 187a PGR umgesetzt werden sollte, lautet:

Die Gesellschaft wird Dritten gegenüber durch Handlungen ihrer Organe verpflichtet, selbst wenn die Handlungen nicht zum Gegenstand des Unternehmens gehören, es sei denn, dass diese Handlungen die Befugnisse überschreiten, die nach dem Gesetz diesen Organen zugewiesen sind oder zugewiesen werden können.

Für Handlungen, die den Rahmen des Gegenstands des Unternehmens überschreiten, können die Mitgliedstaaten jedoch vorsehen, dass die Gesellschaft nicht verpflichtet wird, wenn sie beweist, dass dem Dritten bekannt war, dass die Handlung den Unternehmensgegenstand überschritt oder dass er darüber nach den Umständen nicht in Unkenntnis sein konnte; allein die Bekanntmachung der Satzung reicht zu diesem Beweis nicht aus.

Satzungsmässige oder auf einem Beschluss der zuständigen Organe beruhende Beschränkungen der Befugnisse der Organe der Gesellschaft können Dritten nie entgegen gesetzt werden, auch dann nicht, wenn sie bekannt gemacht worden sind.

Kann nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft abweichend von der gesetzlichen Regel auf diesem Gebiet durch die Satzung einer Person allein oder mehreren Personen gemeinschaftlich übertragen werden, so können diese Rechtsvorschriften vorsehen, dass die Satzungsbestimmung, sofern sie die Vertretungsbefugnis generell betrifft, Dritten entgegen gesetzt werden kann; nach Art 3

bestimmt sich, ob eine solche Satzungsbestimmung Dritten entgegen gesetzt werden kann.

Dazu kann noch auf die Nachfolgerichtlinien Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009, L 258/11, insbesondere Art 10, sowie Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, L 169/46, insbesondere Art 9, verwiesen werden.

Unabhängig davon, dass aus dem BuA 1998/153 nicht hinreichend deutlich entnommen werden kann, ob der Gesetzgeber für die Auslegung der Art 187, 187a PGR eine gespaltene Vorgangsweise, einerseits für die von den Richtlinien erfassten Gesellschaften und andererseits für jene, die nicht davon umfasst sind, anstreben wollte, ist mit Blick auf die erkennbaren Intentionen und dem wohl anzunehmenden Interesse an einer einheitlichen Rechtslage an sich (vgl aber die nachstehenden Erwägungen) davon auszugehen, dass die europarechtlichen Erwägungen auch bei der Anwendung dieser Bestimmungen auf Stiftungen soweit zum Tragen kommen sollen, als dies unter Bedachtnahme auf die unterschiedlichen rechtlichen Ausgestaltungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung einerseits und Stiftungen andererseits möglich ist.

Dass bei der Anwendung des Art 187a PGR auf den Stiftungszweck anstatt auf den Unternehmensgegenstand abzustellen ist, wurde ebenfalls bereits oben und im Aufhebungsbeschluss ON 83 ausgeführt (Erw 12.7.), und zwar mit weit überwiegender

Zustimmung im zuletzt zitierten Schrifttum (vgl für viele die Nachweise bei *Schauer*, LJZ 2020, 165, 167 FN 11 – 13). Damit bedarf es dazu an dieser Stelle keiner besonderen Erörterung. Dass dabei die Besonderheiten des Stiftungsrechts zu beachten sind, wie dies im Beschluss ON 83 insgesamt zum Ausdruck kommt, wird weiter unter noch näher ausgeführt.

11.4.4. Im oben zu Art 187, 187a PGR zitierten Schrifttum besonders kontrovers diskutiert wurde, ob und inwieweit sich die Beklagte allfällige Kenntnisse der Nebenintervenienten in ihrer Eigenschaft als Protektoren der Klägerin auch als Stiftungsräte der Beklagten zurechnen lassen muss.

Dazu Folgendes:

Art 185 Abs 1 PGR normiert, dass eine Verbandsperson dann als bösgläubig gilt, wenn eine der als Organ oder Vertreter handelnden Personen bösgläubig ist oder wenn eine vertretungsberechtigte Person es bösgläubig unterlässt, die zuständigen Personen auf den Mangel aufmerksam zu machen. Diese Bestimmung ist nach Abs 2 derselben entsprechend anzuwenden, wenn es sich um die Beurteilung des Wissens, des Verschuldens oder von Treu und Glauben der Verbandsperson handelt (Art 185 Abs 2).

Wenn der Gesetzgeber in Art 187a Abs 2 PGR darauf abstellt, dass eine Verbandsperson dann nicht verpflichtet wird, wenn sie beweist, dass dem Dritten bekannt war oder nach den Umständen bekannt sein musste, dass durch die Handlung der Unternehmensgegenstand überschritten wurde, so kann in

diesem Zusammenhang aber nicht mit Grund angenommen werden, dass er dabei auf eine „Bösgläubigkeit“ des Vertretungsorgans im Sinn von Art 185 PGR abstellen wollte, weil er diesfalls wohl auf diese Norm verwiesen hätte. Damit kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass ein Vertretungsmissbrauch durch das Vertretungsorgan Voraussetzung für die Anwendung von Art 187a Abs 2 PGR ist.

Nach Art 182 Abs 2 PGR hat die Verwaltung das Unternehmen der Verbandsperson mit Sorgfalt zu leiten und zu fördern und haftet sie für die Beobachtung der Grundsätze einer sorgfältigen Geschäftsführung und Vertretung. Ein Mitglied der Verwaltung handelt im Einklang mit diesen Grundsätzen, wenn es sich bei seiner unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten liess und vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Verbandsperson zu handeln. Auch in diesem Zusammenhang ist nicht erkennbar, dass das Gesetz die Wirksamkeit der Handlungen ihrer Vertretungsorgane, bei denen der Rahmen des Unternehmensgegenstandes überschritten wird, *im Verhältnis zum Dritten* von Art 187a Abs 2 PGR abweichend regeln wollte und die Verbandsperson (Stiftung) auch dann nicht verpflichtet wird, wenn ihr Organ den Sorgfaltsmassstab nach Art 182 Abs 2 PGR eingehalten hat.

Das Vorhandensein des guten Glaubens wird gemäss Art 3 Abs 1 SR vermutet, wo das Gesetz eine Rechtswirkung an den guten Glauben einer Person geknüpft hat. Nach Abs 2 dieser Norm ist allerdings

derjenige nicht berechtigt, sich auf den guten Glauben zu berufen, der bei der Aufmerksamkeit, wie sie nach den Umständen von ihm verlangt werden darf, nicht gutgläubig sein konnte. Auch zu dieser Bestimmung haben das Gesetz und der Gesetzgeber keinen Anhaltspunkt geschaffen, der Rückschlüsse auf die Auslegung von Art 187a Abs 2 PGR im Sinn des Prozessstandpunktes der Beklagten und der NIB zulassen würde.

Vielmehr ist nach den obigen Ausführungen davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit seiner Formulierung in Art 187a Abs 2 PGR weitgehend auf die in Art 9 der Publizitätsrichtlinie festgeschriebenen Voraussetzungen abstellen wollte, wie sie auch in den Nachfolgerichtlinien zu finden sind. Demnach muss wie erwähnt die Gesellschaft (hier: Verbandsperson bzw Stiftung), um durch eine Handlung eines ihrer Organe, das den Rahmen des Gegenstands des Unternehmens (hier: Stiftungszweck) überschritten hat, nicht verpflichtet zu werden, beweisen, dass *dem Dritten bekannt war, dass die Handlung den Unternehmensgegenstand überschritt, oder dass er darüber nach den Umständen nicht in Unkenntnis sein konnte.*

Der erste Punkt betrifft eine subjektive, tatsächliche bestehende Wissenszurechnung an das Gesellschaftsorgan (hier: Stiftungsorgan), die naturgemäss in vielen Fällen schwer unter Beweis gestellt werden kann. Der zweite Punkt erfasst hingegen ein objektivierbares Moment der Anknüpfung, das erkennbar darauf abstellt, dass aus gewissen Sachverhaltsumständen abzuleiten ist, dass das Organ der Gesellschaft (hier:

Stiftung) nicht in Unkenntnis der Überschreitung des Unternehmensgegenstands (Stiftungszwecks) sein konnte. Die gewählte Formulierung ähnelt einer in verschiedenen Gesetzen festgelegten Tatsachenvermutung (vgl dazu § 270 ZPO), bei der zur Erleichterung der Rechtsdurchsetzung von einer tatbestandsfremden Tatsache als Vermutungsbasis auf eine nach der Lebenserfahrung mit ihr regelmässig in engem Zusammenhang stehende tatbestandsrelevante Tatsache (Kenntnis von Überschreitung des Unternehmensgegenstandes; hier: Änderung des Stiftungszwecks) geschlossen wird (vgl dazu *Rechberger in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze*³ III/1 § 270 ZPO Rz 1 und 2). Inhaltlich ist der Bestimmung jedoch zu entnehmen, dass der entsprechende Beweis von Umständen ausreicht, ohne dass eine Tatsachenvermutung normiert wird, bei der der Beweis des Gegenteils nach § 270 ZPO zulässig wäre.

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat hier eine positive Formulierung verwendet. Diese ist allerdings nach den vorstehenden Ausführungen und dem Abstellen auf den Begriff *Umstände* im Sinn der Publizitätsrichtlinie und damit im objektivierbaren Sinn zu verstehen. Gegenteilige Anhaltspunkte finden sich weder im BuA 1998/153 noch im Gesetz selbst. Demnach muss die Gesellschaft (Stiftung) nur den Beweis erbringen, dass Umstände (Sachverhaltsmomente) vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass das Organ nicht in Unkenntnis der Überschreitung des Unternehmensgegenstands bzw Stiftungszwecks sein konnte bzw dass dies dem Organ bekannt sein musste. Sind diese objektivierbaren

Umstände erwiesen, so ist eine Wissenszurechnung mit Grund anzunehmen. Der konkrete Beweis, ob das Organ tatsächlich über dieses Wissen verfügte, ist dabei ebenso wenig wie der Beweis von Umständen zu erbringen, aus denen auf ein leicht oder grob fahrlässiges Nichtwissen oder gar Vorsatz (Missbrauch) des Organs geschlossen werden kann. Es geht nämlich auch nicht um einen Ersatzanspruch der Stiftung gegenüber ihren Organen oder Dritten (wie in den meisten Fällen der in diesem weiteren Zusammenhang in der Literatur zitierten Entscheidungen – vgl unter anderem RIS-JustizRS0089613, insbesondere 6 Ob 198/15h), sondern um die Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts. Diese wird aber häufig an objektivierbare oder ähnliche Umstände angeknüpft (wie zum Beispiel Verkürzung über die Hälfte gemäss § 934 ABGB; aber auch die Nichtigkeit nach Art 15 Grundverkehrsgesetz und Art 24 Konsumkreditgesetz ua; vgl auch die Irrtumsfolgen gemäss § 871 ff ABGB).

In Zusammenhang mit Art 185 Abs 1 PGR und dem Begriff „bösgläubig“ verweist auch *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 245 unten, 246 oben, auf herrschende schweizerische Literatur, wonach dieser rein objektivierend zu verstehen ist und kein subjektives Unrechtsgefühl verlangt, das zwar gegeben sein kann (bei positivem Wissen über die bestehende Fehlerhaftigkeit einer Rechtsstellung), aber nicht gegeben sein muss (bei blossem Wissenkönnen).

Auch § 1437 ABGB normiert (ebenso wie die Rezeptionsbestimmung des § 1437 öABGB), dass der Empfänger einer Nichtschuld (gegebenenfalls also die

Beklagte) als ein redlicher oder unredlicher Besitzer angesehen wird, je nachdem er den Irrtum des Gebers gewusst hat oder aus den Umständen vermuten musste oder nicht. Auch dabei wird also einerseits auf die Tatsache des Wissens und andererseits auf eine aus den Umständen abgeleitete Vermutung abgestellt. Redlichkeit ist nach der österreichischen Rechtsprechung zur Rezeptionsbestimmung des § 1437 öABGB nicht mehr anzunehmen, wenn der Empfänger bei objektiver Beurteilung an der Rechtmässigkeit des Empfanges hätte zweifeln müssen. Massgeblich ist also ein objektiver Beurteilungsmassstab (*Mader in Schwimann/Kodek ABGB Praxiskommentar*⁴ § 1437 Rz 5 mwN). Mit anderen Worten konstituieren auch reale Zweifel des Empfängers an seiner Berechtigung, das Geleistete zu behalten, oder Zweifel, die er nach objektiven Massstäben hätte haben müssen, Unredlichkeit (*Lurger in Kletecka/Schauer, ABGB-ON*^{1.07} § 1437 Rz 2 mit Nachweisen aus der Judikatur). Von der österreichischen Judikatur wird dies dahin formuliert, dass die Redlichkeit des Empfängers nicht erst bei auffällender Sorglosigkeit oder gar bei Vorsatz fehlt, sondern schon dann, wenn der Empfänger der Leistung zwar nicht nach seinem subjektiven Wissen, wohl aber bei objektiver Beurteilung an der Rechtmässigkeit der ihm rechtsgrundlos ausgezahlten Beträge auch nur zweifeln hätte müssen (RIS-Justiz RS0103057, insbesondere T 4), oder mit anderen Worten, wenn er sich unter Heranziehung eines objektiven Beurteilungsmassstabs des Umstandes bewusst sein muss, dass sich die richterliche Beurteilung zu seinem Nachteil auswirken könnte (T 6;

vgl auch RIS-Justiz RS0033826). Es geht also auch in diesem Zusammenhang um eine objektive Sichtweise.

Bei der hier vorzunehmenden Beurteilung können auch stiftungsrechtliche Besonderheiten der nationalen Gesetzgebung nicht ausser Acht bleiben, weil jegliche Anhaltspunkte fehlen, dass solche durch die Neufassung der Art 187 ff PGR modifiziert werden sollten. Dazu sei bemerkt, dass Art 552 § 31 PGR aF und nF, die die grundsätzliche Möglichkeit einer Zweckänderung normieren, schon nach ihrem Wortlaut eine einschränkende Auslegung geboten erscheinen lassen, eine Zweckänderung also nur unter eng begrenzten Umständen zulassen. Anhaltspunkte dafür, dass die entsprechenden Punkte der Statuten der Klägerin anders auszulegen wären, fehlen. Es besteht hier also die Besonderheit, dass einerseits Stiftungsurkunden nach den schon in ON 83 dargestellten Grundsätzen (Willens- und Andeutungstheorie, Erstarrungsprinzip – vgl unter anderem auch nachfolgend Erw 11.6.1. und 11.6.2.) und die zuletzt zitierten Normen einschränkend auszulegen sind. Dass ausgehend von der Ratio der Publizitäts-Richtlinie aus diesen beiden Rechtsquellen abzuleiten wäre, dass bei einer Änderung der Statuten eine damit verbundene Änderung des Stiftungszwecks nur die Ausnahme darstelle, ist dem entgegen den Revisionsausführungen nicht zu entnehmen.

Ebenso wenig kann aus den Statuten und aus Art 552 § 31 PGR aF und nF abgeleitet werden, dass ein Verschulden des Stiftungsrates Voraussetzung dafür wäre, dass ein von ihm gesetzter Rechtsakt unwirksam wäre.

Vielmehr ist wegen der Bedeutung des Stiftungszwecks für die Stiftung, die Formulierung der Statuten und der zuletzt zitierten Bestimmungen das Gegenteil anzunehmen. So hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof bereits in seiner Entscheidung vom 03.12.2015 zu 07 CG.2014.195 GE 2017,36 Erw 9.8. darauf hingewiesen, dass eine von der rechtlichen Stifterin vorgenommene unzulässige Änderung der Statuten dazu führt, dass weiterhin die früheren Statuten anzuwenden sind. Auf ein Verschulden der Stifterin wurde dabei nicht abgestellt.

Die Besonderheit der hier zu beurteilenden Konstellation besteht darin, dass die Übertragung des gesamten Vermögens von der Klägerin auf eine andere Stiftung dadurch, dass deren Stiftungszwecke in massgeblichen Punkten entscheidende Unterschiede aufweisen (dazu noch unten), im Ergebnis auf eine Änderung des Stiftungszwecks hinaus läuft, ohne dass für diese Übertragung des Vermögens und der damit verbundenen Änderung des Zwecks in den Statuten und im Gesetz eine hinreichende Grundlage gegeben ist. Die Unzulässigkeit der Änderung des Stiftungszwecks könnte auf diese Weise in einer nicht zu billigen Weise umgangen werden, was für sich gesehen eine Missbrauchsabsicht nahelegen würde. Darauf kommt es aber im Hinblick auf die vorrangige Wahrung des (versteinerten) Stifterwillens, aber auch der Interessen der Begünstigten, die ja mit dem Stiftungszweck eng verknüpft sind, nicht an.

Dazu kommt, dass nach den Erwägungsgründen der Publizitätsrichtlinie die dort angeführten

Gesellschaftsformen in Verbindung mit der Überlegung, dass entsprechende Gesellschaften im Rahmen der Niederlassungsfreiheit häufig international tätig sind, unter anderem bei der Wirksamkeit eingegangener Verpflichtungen einen besonderen Schutz Dritter notwendig machten. Dabei verfolgen diese Gesellschaften in der Regel ihre eigenen und damit im Verhältnis zum Dritten gegenläufige Interessen.

Dieser Schutzgedanke ist daher nicht ohne Weiteres auf die vorliegende Konstellation zu übertragen, bei der nicht typische Unternehmensgegenstände von häufig international tätigen, beschränkt haftenden Gesellschaften, sondern der Zweck einer Stiftung und die Frage der Zulässigkeit der Änderung deren Stiftungszwecks im Vordergrund stehen. Die Beklagte räumt selbst wiederholt ein (unter anderen in der Revision ON 170 S 75 Rn 273), dass „die gesamte Transaktion gemäss dem Auftrag des Stifters beider Streitparteien geplant und koordiniert und die notwendigen Beschlüsse gefasst wurden“ (unter Hinweis auf die Feststellungen in ON 98 S 60), die Vermögensübertragung sohin im Rahmen einer aufeinander abgestimmten, überwiegend von denselben Personen und Beratern ausgearbeiteten Vorgangsweise veranlasst wurde. Damit ist der Schutzgedanke zu Gunsten der Beklagten nicht in gleicher Weise ausgeprägt wie bei einem Dritten, der im internationalen Verkehr beispielsweise ein Rechtsgeschäft mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung abschliesst.

Dabei ist zu beachten, dass der Stiftungszweck das die Rechtsform Stiftung prägende Wesensmerkmal der

Stiftung ist (*Jakob*, Die Liechtensteinische Stiftung 21 Rn 41 mwN), der wie dargestellt sowohl im Allgemeinen (Gesetzeslage) als auch unter den konkreten Umständen (laut Statuten) nicht ohne Weiteres abgeändert werden darf. Kommt die Übertragung des Stiftungsvermögens von einer inländischen Stiftung (der Klägerin) an eine andere inländische Stiftung (die Beklagte) einer Änderung des Stiftungszwecks gleich, ist das Schutzbedürfnis der Beklagten, soweit man sie als Dritte im Sinn der Art 187a Abs 2 PGR betrachtet, nicht in einer Weise ausgeprägt wie jenes eines Dritten, der mit einer (auch) international tätigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die unmittelbar von der Publizitätsrichtlinie erfasst wird, in rechtsgeschäftlichen Kontakt tritt. Davon ist bei den nachstehenden Erwägungen auszugehen.

11.4.5. Die §§ 185 ff PGR sprechen allgemein von Organen der Gesellschaft (Stiftung). Ein Protektor ist als solches Organ der Stiftung anzusehen, was in dieser Allgemeinheit nicht, sondern nur unter den konkreten Umständen strittig ist (vgl zur neuen Rechtslage Art 552 § 16 Abs 2 Z 3 und § 28 PGR).

Ist aber zu unterstellen, dass ein Protektor einer Stiftung (der Klägerin), der gleichzeitig Stiftungsrat einer anderen Stiftung (der Beklagten) ist, bei der gegebenen Sachlage von bestimmten Sachverhalten Kenntnis hatte, dann sind Umstände im Sinn von Art 187a Abs 2 PGR bewiesen, aus denen zu schliessen ist, dass diese dem Dritten (der Beklagten) bekannt sein mussten bzw dass er darüber nicht in Unkenntnis sein konnte. Diese Umstände betreffen hier die Frage, ob durch die inkriminierte

Vorgangsweise, der Stiftungszweck (vgl den Begriff Unternehmensgegenstand) der Klägerin verändert wurde oder nicht. Sollte dies – wie vom OGH im Beschluss ON 83 bejaht wurde – der Fall sein, dann hätte die Klägerin einen Sachverhalt bewiesen, der den Tatbestand des Art 187a Abs 2 PGR erfüllen würde und eine entsprechende Einschränkung der Vertretungswirkung der Klägerin zur Folge gehabt hätte.

11.5. Zu der von der Beklagten und den NIB bestrittenen Stellung der NIB als Protektoren:

11.5.1. Die Beklagte führt in ihrer Revision aus, die NIB seien erst mit den Beistatuten I durch Dr. ***** zu Protektoren bestellt worden, was nicht den statutarischen Vorgaben entsprochen habe. Gemäss Art 14 der Statuten hätte das ***** ***** als rechtliche Stifterin die Protektorenbestellung vornehmen und Beistatuten zu deren Kompetenzen erlassen müssen. Damit seien die Eheleute ***** ebenso wenig wie die NIB zu Protektoren bestellt worden. Die NIB hätten als Vertreter der Familie eine bloss beratende Funktion faktisch und unentgeltlich eingenommen. Die Willensbildung für die Klägerin sei dem Stiftungsrat oblegen, während die NIB überhaupt keine Pflichten gegenüber der Klägerin getroffen hätten. Auch das Beistatut I vom 31.05.2010 sei unwirksam gewesen. Die NIB hätten daher höchstens als vermeintliche Protektoren agiert. Als solche seien sie nicht für die Prüfung der liechtensteinischen Rechtslage sondern für die Kommunikation der Wünsche der Familienmitglieder zuständig gewesen. Dafür hätten sie offenkundig keine Kenntnis über die Auslegung einzelner

Statutenklauseln oder die Bedeutung von Art 553 Abs 2 PGR alt benötigt. Die NIB seien auch nicht als faktische Organe der Klägerin zu qualifizieren, weil ihnen keine wesentlichen Einflussmöglichkeiten auf die Willensbildung und Geschäftsführung oder die Leitung bzw die Überwachung des Stiftungsrates zugekommen seien. Ausländische Protektoren, bei denen es sich meist um Vertrauenspersonen der Gründer handle, die weder Deutsch verstünden noch mit dem liechtensteinischen Recht näher vertraut seien, seien bei liechtensteinischen Verbandspersonen und Treuhänderschaften keine Ausnahme sondern der Regelfall. Schliesslich habe es für die NIB keinen Kompetenzkatalog gegeben, der ihnen eine Verantwortung für die Kenntnis der Zweckbestimmung und die stiftungsrechtliche Interpretation übertragen hätte (ON 170 S 14 Abs 1 und letzter Absatz, S 15 Abs 1, Seite 49 Abs 3, Seite 55, Seite 58 unten; vgl S 67 oben).

Ähnlich argumentieren die NIB in ihrer Revision (ON 172 S 22 ff).

11.5.2. Nach *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 240, 241, sind Protektoren statutarische Sonderorgane. Solche Sonderorgane übten demnach in der liechtensteinischen Praxis allerdings bisweilen wesentlich umfassendere Befugnisse aus als ihre statutarische Stellung dies nahelegen würde. Habe ein solches Sonderorgan de facto die Geschäftsführung inne und würden die Geschicke der Stiftung entscheidend von ihm bestimmt, so sei es nicht nur statutarisches, sondern in Ansehung der tatsächlich ausgeübten „Mehrbefugnisse“ auch faktisches Organ.

Vladimir Good, Das Protektorat im Liechtensteinischen Stiftungsrecht, PSR 2019, 85, 91, führt dazu zusammengefasst aus, dass es das liechtensteinische Stiftungsrecht erlaube, ein Protektorat als weiteres Organ in die Stiftungsorganisation zu implementieren und eine oder mehrere Vertrauenspersonen des Stifters oder juristische Personen als Protektoren einzusetzen. Die konkrete Ausgestaltung des Protektorats sei dem Stifter überlassen. Der Stifter sei auch weitestgehend frei, welche Rechte er dem Protektorat einräume. Er könne den Protektoren eine passive Stellung gewähren und dem Protektorat überwachende, beratende oder vermittelnde Rechte zukommen lassen. Nach dem Willen des Stifters könnten aber auch die Protektoren Rechte in Bezug auf die Verwaltung und die Verwendung der Stiftungsmittel und/oder die Änderung der Stiftungsdokumente, die eigentlich von Gesetzes wegen dem Stiftungsrat zukommen würden, ausüben. Habe der Stifter dem Protektorat vermögensmässige Rechte mit einem Entscheidungsermessen wie die Vornahme von Ausschüttungen an Begünstigte oder die Vermögensverwaltung übertragen, träge die Protektoren ex lege eine Sorgfaltspflicht. Um nicht sorgfaltswidrig zu handeln, hätten die Protektoren bei ihrer Entscheidungsfindung die Voraussetzungen der in Liechtenstein gesetzlich normierten Business Judgment Rule zu befolgen. Verletzten die Protektoren die dem Protektorat zukommenden vermögensmässigen Rechte bzw handelten sie pflichtwidrig, könnten sie für einen Schaden verantwortlich gemacht werden. Diese Erkenntnis sei vielen Protektoren, die aus dem näheren Umfeld des

Stifters stammten und ihre Bestellung als unbedenklich ansehen würden, nicht bewusst.

Auch *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Praxiskommentar² 218 Rz 11, vertritt zu Art 552 § 11 PGR die Ansicht, dass das Kontrollorgan grundsätzlich fachlichen Anforderungen genügen müsse. Wenn der Stifter eine Person seines Vertrauens als Kontrollorgan benenne, so werde zwar auf die Einhaltung von formalen Erfordernissen verzichtet; gleichwohl müsse die betreffende Person über ausreichende Fachkenntnisse verfügen, um die Aufgabe erfüllen zu können. Bei diesen seien auch die Grösse und die Struktur des Stiftungsvermögens zu berücksichtigen. Bezüglich des Stifters werde auf besondere Anforderungen verzichtet. Dem liege der Gedanke zugrunde, dass der Stifter schon aus der Verantwortung gegenüber der von ihm gegründeten Stiftung die Funktion des Kontrollorgans nur dann übernehmen werde, wenn er sich dazu in der Lage sehe. Überdies sei auch eine Haftung des Stifters für Verfehlungen bei seiner Tätigkeit als Kontrollorgan nicht ausgeschlossen. Eine Abberufung durch das Gericht allein wegen fehlender Fachkenntnisse solle aber nicht möglich sein.

Schon zu LES 2010, 239 (vgl insbesondere Leitsatz f bzw Erw 12) hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof zum „neuen“ Stiftungsrecht ausgeführt, dass selbst beratenden Organen der Stiftung weitreichende Informationsansprüche zuzuerkennen sind, zumal sie ohne entsprechende Kenntnisse um die Verfassung der Stiftung und deren Geschäfte ihre Beratungsfunktion nicht

ernsthaft ausüben können. Die Einbindung eines entsprechenden Familienbeirats in den Willensbildungsprozess sowie in die Geschäftsführung des Stiftungsrats verleiht demnach diesem eine (Mit)Organstellung, auch wenn diesem Familienbeirat nicht die Befugnis zusteht, Entscheidungen des Stiftungsrats rechtlich bindend zu beeinflussen oder die Durchführung von Entscheidungen des Stiftungsrats zu verhindern.

11.5.3. Die Statuten der Klägerin (Art 14) sehen die Einrichtung eines (wörtlich:) „Protektorats“ vor (in der Folge als Protektorat bezeichnet). Demnach wären die ersten Protektoren vom Stifter zu ernennen. Die Pflichten, Befugnisse und künftige Bestellung der Protektoren sollten in einem separaten Reglement festgelegt werden, das durch den Stifter erlassen wird. Entsprechend den Beistatuten hat der Stiftungsrat die Protektoren vor jeder wichtigen Entscheidung zu konsultieren (Ersturteil ON 98 S 46). Laut den „Beistatuten I“ („BY-LAWS I“), die von Dr. ***** unter der Funktionsbezeichnung „Der Stifter“ und von lic. iur. ***** unter der Funktionsbezeichnung „Der Stiftungsrat“ unterfertigt wurden, sollte „hiermit“ ein Protektorat eingerichtet werden (Abschnitt B. Pkt 1 ff der Beistatuten I – vgl ON 98 S 46).

Nach den das Revisionsgericht bindenden Feststellungen wurde die Klägerin vom ***** im Auftrag des Dr. ***** (bzw dessen Treuhandunternehmen), einem Schweizer Treuhänder und langjährigen Geschäftspartner und Steuerberater des

***** ***** jun, gegründet. Dieser handelte wiederum im Auftrag und als Stellvertreter der Familienmitglieder ***** (E***** , C***** sen und D*****), wobei nicht festgestellt werden konnte, ob C***** jun als Vertreter von E***** , C***** sen und D***** den Auftrag zur Errichtung der Klägerin für C***** sen an Dr. ***** ***** erteilt hat oder ob E***** , C***** sen und D***** diesen Auftrag direkt und jeweils selbst an Dr. ***** ***** erteilt haben. Unter anderem C***** sen – als Auftraggeber und „wirtschaftlicher“ Stifter – hat eine von den Protektoren ***** ***** und ***** ***** unterfertigte Blanko-Rücktrittserklärung erhalten (Ersturteil ON 98 S 54 Abs 1). Über Ersuchen von C***** sen, D***** und E***** traten dann ***** ***** und ***** ***** mit Rücktrittsschreiben vom 02.12.2009 als Protektoren der Klägerin zurück. Diese bestellten mit Beschluss des Protektorats vom gleichen Tag die NIB zu neuen Mitgliedern des Protektorats der Klägerin. Diese haben ihre Bestellung am selben Tag angenommen (Ersturteil ON 98 S 56 Abs 2).

Es mag sein, dass demnach die ersten Protektoren der Klägerin nicht (unmittelbar) durch die fiduziarische Stifterin ***** ***** oder den wirtschaftlichen Stifter C***** sen ernannt worden waren. Immerhin war aber Dr. ***** ***** bei der Errichtung der Klägerin in die zwischen C***** sen als wirtschaftlicher Stifter und dem ***** ***** als treuhänderische Stifterin bestehende Vertretungskette eingebunden. Damit stellt sich die Frage, ob er nicht ohnehin auch als rechtlicher Stifter zu qualifizieren ist. Da die ersten Protektoren dann über Ersuchen des wirtschaftlichen Stifters C***** sen

zurückgetreten sind und diese die NIB zu neuen Mitgliedern des Protektorats der Klägerin ernannt haben, hat der wirtschaftliche Stifter C**** sen diese Vorgangsweise, die vielleicht formal nicht Art 14 der Statuten entsprochen hatte, zumindest schlüssig genehmigt und nachträglich der Einrichtung eines Protektorats und der Bestellung der NIB zu Mitgliedern desselben zugestimmt. Von einer nichtigen oder anfechtbaren Bestellung dieser Protektoren kann daher entgegen den Revisionsausführungen der Beklagten und der NIB keine Rede sein. Tatsächlich hat auch niemand diese Vorgangsweise nachträglich gerügt.

Nach Abschnitt B Punkt 3. der Beistatuten I kann das Protektorat den Stiftungsrat in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten beraten. Das Protektorat hat den Stiftungsrat insbesondere unter anderem bei allen Entscheidungen, welche für die Stiftung von Wichtigkeit sind und wenn ein Betrag von über CHF 50'000.00 betroffen ist, zu beraten. Dasselbe gilt ohne Erfordernis eines Mindestbetrags unter anderem bei der Investition und Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie bei Änderungen der Statuten und Beistatuten und der Auflösung sowie Liquidation der Stiftung (Ersturteil ON 98 S 46).

Damit korrespondierend wird in Abschnitt A Punkt 3. (Rechte und Pflichten des Stiftungsrats) der Beistatuten I festgehalten, dass der Stiftungsrat „betreffend jede Angelegenheit und vor jeder Entscheidung, welche von Wichtigkeit für die Stiftung ist und einen Betrag von über CHF 50'000.00 betrifft,

Rücksprache mit dem Protektorat hält“. Wenn eine schriftliche Mitteilung des Protektorats gemacht wird, muss der Stiftungsrat demnach diese berücksichtigen, wobei nicht in das freie Ermessen des Stiftungsrats eingegriffen werden soll. Insbesondere beizuziehen ist das Protektorat ohne Erfordernis eines Mindestbetrags unter anderem bei „Investitionen und Verwaltung des Vermögens der Stiftung“ sowie bei deren „Auflösung und Liquidierung“ (Ersturteil ON 98 S 46).

Dementsprechend wurden auch die für die „Schaffung einer neuen Struktur und die gesamte Transaktion zur Übertragung der Vermögenswerte von den Altstiftungen auf die Neustiftungen gemäss dem Auftrag“ unter anderem von C**** sen für die Beklagte geplant und koordiniert, während „die notwendigen Beschlüsse vom Protektorat und dem Stiftungsrat der Klägerin gefasst wurden“ (Ersturteil ON 98 S 56 Abs 2 unter Hinweis auf die Beilagen AC, AD und AE).

Sohin ergibt sich zusammengefasst, dass den NIB eine bedeutende Funktion innerhalb der Klägerin zugekommen ist und sie diese auch in einem für die Klägerin existentiell bedeutenden Vorgang (Übertragung des Vermögens an die Beklagte) wahrgenommen haben.

Jedenfalls haben die NIB wie Protektoren und damit Organe der Klägerin agiert und insbesondere auf die Entscheidungsfindung, somit auf den Verbandswillen, sowie die Durchführung der Vermögensübertragung entsprechend Einfluss genommen, weshalb sie jedenfalls als faktisches Organ der Klägerin zu qualifizieren sind

(vgl OGH 06.02.2015, GE 2016, 14, Leitsatz und Erw 13.4. mwN).

Davon ausgehend können sich die NIB nicht erfolgreich darauf berufen, sie wären nicht wirksam zu Protektoren bestellt worden und hätten keinen massgeblichen Einfluss auf das Stiftungsgeschehen gehabt. Wenn die Beklagte und die NIB bei dieser bindenden Sachlage dennoch geltend machen, die NIB seien nicht Protektoren der Klägerin gewesen und hätten daher in dieser Eigenschaft nicht wirksam tätig werden können, grenzt das vielmehr schon an ein Verhalten wider Treu und Glauben.

11.5.4. Betrachtet man die Rechte und Pflichten der Protektoren, wie sie sich aus dem Beistatut I ergeben, so kam ihnen innerhalb der Klägerin eine äusserst wichtige Funktion zu, mit der auch ein wesentlicher Einfluss auf die Geschicke der Klägerin verbunden war.

Ebenso wenig können die NIB davon ausgehend mit Aussicht auf Erfolg für sich ins Treffen führen, sie hätten mangels Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Stiftungsrechts und der Stiftungsdokumente sowie mangels Beherrschung der deutschen Sprache ohnehin keine Aufgaben als Protektoren erfüllen können. Erwähnt sei aber, dass die NIB immerhin selbst einräumen, ihnen seien (gemeint offenbar jene der Klägerin) „die Statuten bei Gründung mündlich auf Tschechisch erläutert“ worden, sodass sie zumindest in diesem Umfang tatsächlich von den Stiftungsdokumenten Kenntnis hatten (ON 172 S 26 Rn 121). In jedem Fall haben sie, in dem sie sich auf diese Funktion eingelassen und eminent wichtige

Schritte zur Vermögensübertragung sowie in weiterer Folge zur Auflösung der Klägerin gesetzt haben, objektiv einen Sachverhalt verwirklicht, aus dem zu schliessen ist, dass sie als (faktisches) Organ der Klägerin nicht in Unkenntnis einer (noch näher zu erörternden) Änderung des Stiftungszweckes (vgl. Überschreitung des Unternehmensgegenstandes) sein konnten.

Von einem Organ einer Stiftung kann im Sinn des Art 2 Abs 1 PGR ein entsprechend pflichtbewusstes Handeln erwartet werden. Nach Art 3 Abs 2 PGR ist ausserdem derjenige, der bei der Aufmerksamkeit, wie sie nach den Umständen von ihm verlangt werden darf, nicht gutgläubig sein konnte, nicht berechtigt, sich auf den guten Glauben zu berufen. Es ist jedenfalls dann, wenn ein Protektor an einem weitreichenden, ja existentiell bedrohenden Rechtsgeschäft der Stiftung beteiligt ist, von ihm zu erwarten, dass er sich über die Inhalte der Stiftungsurkunden in Kenntnis setzt und sich an diesen orientiert. Derartiges lässt sich auch aus § 1299 ABGB ableiten (vgl. RIS-Justiz RS0026773). Dasselbe gilt für die Stiftungsräte der Klägerin, die letztlich als vertretungsbefugte Organe die Vermögensübertragung an die Beklagte veranlasst haben (vgl. auch die oben zu Erw 11.5.2. zitierten Literaturmeinungen).

Unabhängig davon, dass sich die zuletzt wiedergegebenen Literaturmeinungen zur Fachkompetenz von Protektoren auf das „neue“ Stiftungsrecht beziehen, ist auch für die alte Rechtslage festzuhalten, dass schon nach den hier massgeblichen Statuten und dem Beistatut I klar sein musste, dass den Protektoren der Klägerin

innerhalb derselben eine enorm wichtige Funktion zukam. Diese ging so weit, dass bei allen wichtigen Angelegenheiten der Stiftungsrat von ihnen zu beraten war. Wer sich aber auf eine derartige Aufgabe einlässt, kann sich nicht erfolgreich darauf berufen, von den für die Stiftung massgeblichen Umständen keine Ahnung zu haben. Vielmehr ist er verpflichtet, entsprechende Informationen einzuholen. Dazu gehört natürlich als erster und wichtigster Schritt, sich Kenntnis von den Stiftungsdokumenten zu verschaffen, die ja die Grundlage für Handlungsweisen des Protektorats und des Stiftungsrats sind. Haben die Protektoren fachkundigen Rat eingeholt – wie dies von den NIB und der Beklagten behauptet wird – so kann sie das eventuell von einem Verschulden exkulpiert, aber nichts daran ändern, dass gegebenenfalls ein objektiver Verstoss gegen die Statuten oder die Beistatuten I verwirklicht wurde. Das ist aber nach dem oben Gesagten hier massgeblich.

11.6.1. In seinem Aufhebungsbeschluss vom 07.09.2018, ON 83, hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof zusammengefasst ausgesprochen, dass zur Ermittlung des Stifterwillens nach dem Willensprinzip auch ausserhalb der Stiftungsurkunde liegende Umstände, vor allem auch der Inhalt des Gründungsgesprächs berücksichtigt werden können. Das damit gefundene Auslegungsergebnis muss jedoch noch einen hinreichenden Anhaltspunkt in den Statuten haben. Der stiftungsrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz soll verhindern, dass die Organe der Stiftung deren Willensbildung wie bei einer körperschaftlich organisierten Verbandsperson beherrschen (ON 83 Erw 12.13.).

11.6.2. Ergänzend und vertiefend sei dazu Folgendes festgehalten:

Stiftungsurkunden (Statuten, Beistatuten bzw Reglemente) sind als einseitige nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen nach dem *Willensprinzip* auszulegen. Auch bei dieser Auslegung ist aber schon gemäss dem für alle letztwilligen Verfügungen geltenden Grundsatz des § 655 ABGB (entspricht dem mittlerweile aufgehobenen § 655 öABGB) zunächst und primär von der gewöhnlichen Bedeutung der Worte auszugehen, wobei der gesamte Inhalt der Statuten und Beistatuten in deren Gesamtzusammenhang zu betrachten ist. Solchermassen rechtfertigt der Wortlaut einer letztwilligen Verfügung bzw der Statuten auch bei Auslegung nach dem Willensprinzip durchaus Schlussfolgerungen, die aus ihm gezogen werden können.

Dazu können auch ausserhalb der Stiftungsurkunde liegende Umstände wie beispielsweise Erklärungen und Vereinbarungen des Auftraggebers bzw Stifters mit dem Stiftungserrichter herangezogen werden. Die Berücksichtigung solcher Umstände und Erklärungen *setzt aber unabdingbar voraus*, dass die vom Auftraggeber bzw Stifter verfolgte Absicht und das erzielte Auslegungsergebnis einen ausreichenden *Niederschlag in den Statuten* gefunden haben. Unzulässig ist es, dass ein Wille, der nicht einmal von einer von mehreren Deutungen des Wortlautes gedeckt ist, in die Statuten hineininterpretiert wird. Dieses Postulat entspricht der insbesondere auch für letztwillige Verfügungen vertretenen sogenannten *Andeutungstheorie*, wonach bei

der Auslegung zwar grundsätzlich die Begleitumstände und formalen Nebenabreden berücksichtigt werden dürfen; diese Berücksichtigung findet aber ihre Grenzen darin, dass für den so ermittelten Willen des Erblassers (Stifters) ein konkreter und hinreichender Anhaltspunkt in der Urkunde (Testament, Stiftungsurkunde) zu finden ist.

Einen Anhaltspunkt für die Auslegung von Statuten und des Reglements kann auch der Stiftungszweck bieten. Besteht dieser beispielsweise darin, jemanden durch Zuwendungen zu unterstützen, so impliziert dies für sich und mangels gegenteiliger Anhaltspunkte nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, ihm fortlaufend wirtschaftliche Vorteile zu gewähren, um ihm ein seinen Lebensverhältnissen angepasstes Auskommen zu sichern, nicht aber die einmalige Ausschüttung des Stiftungskapitals (OGH 01.02.2019 zu 03 CG.2012.236, teilweise veröffentlicht in LES 2019, 36 Erw 8.2.3.2.; vgl OGH 01.02.2019 zu 09 CG.2016.416 Erw 12.3., 12.4.).

Bei der fiduziarischen Errichtung einer Stiftung ist an sich der liechtensteinische Treuhänder und nicht der Auftraggeber (sogenannte wirtschaftliche Stifter) als Stifter anzusehen, dem damit allfällige Stifterrechte unter anderem auch auf Widerruf der Stiftung zukommen, sofern er sich solche in den Statuten vorbehalten hat. Aber selbst dann, wenn liechtensteinische Treuhandunternehmen als Stifter anzusehen sind, ist im Fall dieser fiduziarischen Stiftungserrichtung bei der Auslegung des Stiftungsgeschäfts und der Statuten auch auf den Willen des Auftraggebers als sogenannter wirtschaftlicher Stifter abzustellen, umso mehr, als sich ja in aller Regel in den

Bestimmungen der Stiftungsurkunden nicht der Wille des Bevollmächtigten bzw Treuhänders, sondern derjenige des wirtschaftlichen Stifters manifestiert (OGH 04.05.2018 zu 03 CG.2016.312 LES 2018, 146 PSR 2018/33 Erw 8.5.6.).

In seiner Entscheidung vom 03.12.2015 zu 07 CG.2014.195 (GE 2017, 36, insbesondere Erw 9.8.) ist der Fürstliche Oberste Gerichtshof auf die Judikatur eingegangen, wonach ein sogenanntes Beistatut (Reglement) mit der Stiftungsurkunde (Statuten) nicht gleichrangig sei, sondern ein die Stiftungsurkunde weiter ausführendes Dokument darstelle, welches der Stiftungsurkunde nicht widersprechen dürfe. Nach dieser Judikatur lasse sich das Verhältnis zwischen einer Stiftungsurkunde und einem Reglement mit dem Verhältnis zwischen einem Gesetz und der dazu ergangenen Verordnung vergleichen. Dazu wurde aber weiterführend judiziert, dass diese Judikatur auf eine unlösbare Widersprüchlichkeit zwischen den Stiftungsdokumenten, vornehmlich zwischen Statuten und Beistatuten, abstellt. Es geht demnach also um Fälle, in denen in aller Regel die Beistatuten in einem Punkt den Anordnungen der Statuten widersprechen. Nur für diesen Fall der Widersprüchlichkeit wird judiziert, dass innerhalb der Stiftungsdokumente Statuten den Beistatuten vorgehen und dies bildhaft wie bei einem Gesetz und den dazu erlassenen Verordnungen dargestellt wird. Andernfalls sind aber die Stiftungerrichtungsurkunde, die Statuten und die Beistatuten, die drei verschiedene Dokumente darstellen, insgesamt als eine Einheit zu sehen. Bei einem derart gegebenen Gesamtzusammenhang geht aber nicht die eine Bestimmung dem anderen Teil einer anderen

Bestimmung vor. Vielmehr sind diese Bestimmungen zusammen zu sehen. Damals wurde auch ausgesprochen, dass für die Auslegung der Stiftungsdokumente auch der (versteinerte) Wille des Stifters zu beachten ist. Dieser Wille kann durchaus auch aus einem Beistatut erschlossen werden, das in einem zeitlichen Naheverhältnis zur Stiftungserrichtung erlassen wurde und vom Stifter im Zeitpunkt der Stiftung oder im Vorfeld dazu geäußert wurde, und das – wie erwähnt – auch nach dem Willensprinzip auszulegen ist.

In diesem Sinn ist auch die Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes vom 01.02.2019 zu 03 CG.2012.236, auszugsweise veröffentlicht in LES 2019, 36 Erw 8.3.3.) ergangen. Diese von der Beklagten in ihrer Revision zitierte Entscheidung brachte entgegen deren Standpunkt keine hier relevante Änderung der Rechtsprechung mit sich, sondern schloss sich der zu 07 CG.2014.195 GE 2017, 36 (insbesondere Erw 9.8.) geäußerten Rechtsmeinung an, dass *nur* bei einer *Widersprüchlichkeit* von Bestimmungen der Stiftungsdokumente, vornehmlich betreffend das Verhältnis von Statuten und Beistatuten, innerhalb der Stiftungsdokumente die Statuten den Beistatuten vorgehen. Andernfalls sind aber die Stiftungserrichtungsurkunde, die Statuten und die Beistatuten insgesamt als eine Einheit anzusehen, die eine harmonische Gesamtregelung ergeben sollen. Sohin wurde damit nur zu jener Judikatur Stellung genommen, die bei einer Widersprüchlichkeit von in Stiftungsdokumenten enthaltenen Bestimmungen von einer Hierarchie – vergleichbar mit einem Gesetz und einer dazu ergangenen

Verordnung – spricht. Das ändert aber entgegen den Revisionsausführungen nichts daran, dass – wie bereits erwähnt – für die Auslegung der Stiftungsdokumente auch der (versteinerte) Wille des Stifters zu beachten ist. Dieser Wille des Stifters kann – wie ebenfalls bereits erwähnt – durchaus auch aus einem Beistatut erschlossen werden, das in einem zeitlichen Naheverhältnis zur Stiftungserrichtung erlassen wurde und vom Stifter im Zeitpunkt der Stiftung oder im Vorfeld dazu geäußert wurde, und das auch nach dem Willensprinzip auszulegen ist (LES 2019, 36 Erw 8.3.3.). Schliesslich wurde in der zuletzt zitierten Entscheidung auch die ständige Judikatur fortgesetzt, dass bei der Auslegung von Stiftungsurkunden zunächst und primär von der gewöhnlichen Bedeutung der Worte auszugehen ist, wobei der gesamte Inhalt der Statuten und Beistatuten in deren Gesamtzusammenhang zu betrachten ist, während auch ausserhalb der Stiftungsurkunde liegende Umstände wie beispielsweise Erklärungen und Vereinbarungen des Auftraggebers bzw Stifters mit dem Stiftungserrichter herangezogen werden können. Die Berücksichtigung solcher Umstände und Erklärungen setzt aber auch nach dieser Entscheidung *unabdingbar* voraus, dass die vom Auftraggeber bzw Stifter verfolgte Absicht und das erzielte Auslegungsergebnis einen ausreichenden Niederschlag in den Statuten gefunden haben. Unzulässig ist es hingegen wie oben bereits ausgeführt, dass ein Wille, der nicht einmal von einer von mehreren Deutungen des Wortlauts gedeckt ist, in die Statuten hineininterpretiert wird. Vielmehr finden im Sinn der Andeutungstheorie derartige Begleitumstände und Nebenabreden ihre Grenzen darin,

dass für den so ermittelten Willen des Stifters ein konkreter und hinreichender Anhaltspunkt in der Urkunde zu finden ist (LES 2019, 36 Erw 8.2.3.2.). Dabei handelt es sich um eine über mehrere Jahre gleichgebliebene Judikatur (vgl OGH vom 04.05.2018 zu 03 CG.2016.312, auszugsweise veröffentlicht in LES 2018, 146 (149) und PSR 2018/33 Erw 8.5.2., 8.5.3. unter Hinweis auf 04 CG.2008.14 GE 2010, 557; LES 2008, 354).

11.6.3. In den Revisionen der Beklagten und der NIB wird nicht näher dargelegt, welche für dieses Verfahren bedeutsamen Vorstellungen des Stifters C**** sen. im Sinn ihres Prozessstandpunktes konkret aus den Statuten vom 19.06.2008 bzw den Beistatuten I und Beistatuten II zu entnehmen wären (vgl dazu unter anderem Revision ON 170 S 32 Rn 98, 99 und Ersturteil ON 98 S 43 ff). Beispielsweise betrifft das die Behauptungen, dass die Klägerin als Holding-Stiftung konzipiert gewesen sein soll und über Ersuchen von C**** sen eine jederzeitige Ausschüttung des gesamten Vermögens an ihn möglich gewesen wäre. Tatsächlich ist den Stiftungsurkunden Entsprechendes auch nicht zu entnehmen. Der Behauptung, C**** sen hätte sich jederzeit das gesamte Vermögen der Klägerin ausschütten lassen können, ist entgegenzuhalten, dass an mehreren Stellen der Stiftungsdokumente sinngemäss festgeschrieben ist, dass die Vornahme von Ausschüttungen im Ermessen des Stiftungsrats liegt und die Begünstigten keinen (einklagbaren) Rechtsanspruch auf Ausschüttung haben. Ausserdem käme die gesamte Ausschüttung des Stiftungsvermögens über Ersuchen des Stifters C**** sen an ihn selbst einem hier nach den

vorliegenden Verfahrensergebnissen nicht zulässigen Widerruf der Stiftung gleich (vgl dazu Art 552 § 30 PGR aF und nF sowie unter anderem *Gasser* 454 unten).

11.7.1. Die Beklagte bestreitet in ihrer Revision, dass es durch die Vermögensübertragung von der Klägerin auf die Beklagte zu einer Zwecküberschreitung gekommen sei (vgl insbesondere ON 170, Seite 34 f). Der allgemein und floskelhaft gehaltene Zweck der Klägerin habe den effektiven Zweck der Beklagten umfasst. Die Beklagte verfolge, wie dies von ihrem Stifter C**** sen vorgegeben sei, als Nachfolgestiftung der Klägerin mit ihren (gesamten) statutarischen Regelungen denselben Zweck wie vormals die Klägerin. Bei der Klägerin handle es sich nicht um eine reine Familienstiftung, sondern um eine Unterhaltstiftung. Eine Familienstiftung wäre nur gegeben, wenn als Begünstigte lediglich Familienmitglieder und nur im Bedarfsfall Ausschüttungen vorgesehen wären. Es liege bei der Klägerin jedoch keine statutarische Beschränkung auf einen Familienkreis vor. Vielmehr kämen als Begünstigte nach dem festgestellten Wortlaut der Stiftungserklärung jedwede Personen in Betracht. Der Zweck der Klägerin sei aus Sicht ihres Stifters C**** sen primär das Halten seiner Konzernanteile und der Entzug der bisherigen Kontrolle und Einflussnahme von C**** jun gewesen. Die Formulierung der „Sicherung des standesgemässen Unterhalts“ als Stiftungszweck lasse praktisch einen unbegrenzten Ausschüttungsspielraum und letztlich auch jeden „sonstigen privatnützigen“ Zweck, wie etwa die Auskehrung der Beteiligungen bzw des gesamten Stiftungsvermögens an die Begünstigten, zu. Denn jede

noch so hohe Ausschüttung diene ohne Zweifel der Sicherung eines standesgemässen – was immer das im Einzelfall sein solle – Unterhalt. Dies sei dem Stifter von den von ihm engagierten Fachleuten bestätigt worden. Der jährliche Unterhalt von C**** sen als Anteilseigner des damaligen Industriekonzerns ***** werde neben einem aufwendigen Lebensstandard typischerweise auch karitative oder mäzenatische Ausgaben in substantieller Höhe umfassen. Art 5 der Statuten der Klägerin orientiere sich nur in seinem ersten Teil am Art 553 Abs 2 PGR, nicht jedoch im zweiten Teil, wenn es um Leistungen zur Sicherung eines standesgemässen Unterhalts gehe. Dieser Zweck reiche über die blosse Ausstattung und Unterstützung im objektiven Bedarfsfall weit hinaus. Wie vom Stifter beabsichtigt, erlaube er der Höhe nach unbeschränkte Ausschüttungen. Das gesamte Stiftungsvermögen diene nämlich der Sicherung des Unterhalts von C**** sen und der von ihm bestimmten Nachkommen von E****, dem Stand nach Grossindustrielle und den reichsten Familien der Tschechischen Republik zugehörig.

Es liege daher keine reine Familienstiftung nach dem Vorbild des schweizerischen ZGB vor. C**** sen habe bei Errichtung der Klägerin die Vorstellung gehabt, dass er diese jederzeit beherrschen und insbesondere jederzeit Begünstigter werden könne. Er hätte seine Konzernbeteiligung jeweils über eine eigene diskretionäre liechtensteinische Stiftung halten sollen. In der Folge habe die bestehende Holdingstruktur, einschliesslich der Stiftungen, durch eine neue ersetzt werden sollen, auch um einen Zugriff durch C**** jun nachhaltig zu

unterbinden. So sei es zur Errichtung der Beklagten und neuer Holdinggesellschaften gekommen. Die Übertragung des Vermögens resultiere aus einer gerichtlich nicht überprüfaren Entscheidung im Rahmen des unternehmerischen Ermessensspielraums, was eine objektive Pflichtverletzung ausschliesse. Zusammengefasst stelle die Klägerin daher eine gemischte Familienstiftung bzw eine Unterhaltstiftung dar. Die Beklagte verfolge denselben Zweck wie die Klägerin. Dies ergebe sich aus einer vollständigen Betrachtung ihrer Stiftungserklärung. Die Beklagte habe, wie die Klägerin, die Unternehmensbeteiligung ihres Stifters C**** sen für die Begünstigten halten sollen. Familienmitglieder seien die „einzigsten Zweckadressaten“ gewesen. Jede Ausschüttung werde immer (auch) der Sicherung des „standesgemässen Unterhalts dieser Familienmitglieder“ dienen (ON 170 Seite 42 Rn 2.2.2.2).

Es sei bis heute offen, wie und weshalb es zur Erstellung der Beistatuten II vom Juli 2008 gemäss der festgestellten Beilage G und damit zur Nennung der Nachkommen von C**** jun als weitere mögliche Begünstigte der Klägerin gekommen sei. Es gebe keinen Hinweis, dass C**** sen diese damals als potentielle Begünstigte gewollt habe. Andernfalls hätte er sie wohl in das ursprüngliche Reglement vom 19.06.2008, das nur einen Monat zuvor erlassen worden sei, zusammen mit den Nachkommen von E**** aufgenommen. Dies sei vor dem Hintergrund des eskalierenden Streits zwischen C**** sen und C**** jun zu sehen. Zusätzlich sei die Zuwahl der Nachkommen von C**** jun durch den Stiftungsrat der Klägerin nicht wirksam gewesen, da die ursprüngliche

Stiftungszusatzurkunde keine weiteren bestimmbareren Begünstigten festgelegt habe. Spätestens mit dem Vergleich von 2010 (offensichtlich doch bereits im Juli 2008) habe C**** sen seinen Sohn C**** jun und dessen Nachkommen definitiv nicht mehr als mögliche Begünstigte haben wollen, worauf eine entsprechende Beistatutenänderung schon bei der Klägerin erfolgt sei (ON 98 Seite 58).

Die nur in den Statuten der Beklagten vorgesehene Möglichkeit, „in untergeordnetem Mass auch gemeinnützige Zwecke“ verfolgen zu können, sei vom Stifter in der Stiftungszusatzurkunde (Beistatut) nicht näher konkretisiert worden, indem mögliche gemeinnützige Zweckadressaten bestimmt worden wären. Dieser theoretische Zweck liege daher mangels Zweckadressaten gar nicht vor (LES 2019, 36).

Selbst wenn man in gewissen Aspekten eine Änderung des Stiftungszwecks sehen würde, könnte dies bei EWR-rechtskonformer Interpretation von Art 187a PGR nicht zu einem Entfall der Vertretungsmacht des Stiftungsrats der Klägerin führen. Wenn der Kern der Tätigkeit unberührt geblieben sowie von einer wirtschaftlichen Gleichwertigkeit des effektiven Zwecks der Beklagten auszugehen sei und der Zweck der Klägerin im relevanten Ausmass (quantitative Begrenzung, Begünstigtenkreis) zu unklar gewesen sei und keine offenkundige Zweckänderung vorliege, dann könne auch keine rechtserhebliche Änderung oder Überschreitung des Stiftungszwecks vorliegen. Sämtliche Beteiligte der Klägerin, insbesondere der Stiftung und des einzigen

Begünstigten, als Minderjähriger vertreten durch seine Mutter ****, seien für den Transfer auf die Beklagte gewesen. Von vornherein unerheblich seien organisatorische Änderungen wie allfällige Anpassungen bei den Begünstigtenregelungen oder den Organen. Solche Änderungen berührten von Gesetzes wegen nicht den Stiftungszweck. Der Kern der Tätigkeit sei unberührt geblieben, während blosse Zusatzaktivitäten festgeschrieben worden seien. Der Kern der Tätigkeit sei die Förderung der berechtigten Familienmitglieder gewesen. Dieser sei unberührt und erhalten geblieben. Unklarheiten bei der Zweckbestimmung gingen zu Lasten der Klägerin. Es seien die Verfasser von Art 5 der Statuten der Klägerin und des ersten Reglements vom 09.06.2008 gewesen, die deren Intransparenz zu verantworten hätten, und nicht die Beklagte oder die NIB. Dies ergebe sich aus dem (näher angeführten) EWR-Gesellschaftsrecht (insbesondere ON 170 Seite 46). Bei bloss allgemein gehaltenen Zwecken sei grundsätzlich ein grosszügiger Massstab anzulegen, um zu beurteilen, was ein solcher Zweck mit sich bringen könne. Selbst wenn man eine Zweckänderung annehmen würde, sei diese jedenfalls nicht offenkundig gewesen. Alle drei Mitglieder des Stiftungsrats der Beklagten seien bei der Vermögensübertagung gutgläubig gewesen. Eine Nachforschungspflicht habe nicht bestanden. Aus dem Wortlaut von Art 187a Abs 2 und 3 PGR zur Marginale „Einschränkungen der Vertretungswirkung“ sei leicht zu schliessen, dass damit die Ausnahmeregelung gemäss Art 10 Abs 1 Satz 2 der Publizitäts-Richtlinie praktisch wortgleich übernommen worden sei, wie dies gemäss BUA

Nr. 153/1998 beabsichtigt gewesen sei. Ob dies nicht nur für den Unternehmensgegenstand, sondern auch für sonstige intern festgelegte Kompetenzen überhaupt richtlinienkonform möglich sei, solle vorläufig dahingestellt bleiben. Jedenfalls liege keine schädliche Bösgläubigkeit oder fehlende Schutzwürdigkeit des Dritten oder Evidenz der Pflichtverletzung vor.

Die bloße Kenntnis vom Wortlaut der Statuten der Klägerin und der Beklagten schaffe keine Bösgläubigkeit im Sinn von Art 187a PGR bzw von Art 10 der Publizitäts-Richtlinie. Jene Sichtweise, die der Fürstliche Oberste Gerichtshof in seinem Aufhebungsbeschluss ON 83 eingenommen habe, hätte sich aus dem Text der Dokumente nicht aufdrängen müssen. Dies sei weder objektiv noch subjektiv der Fall gewesen, was allein aus den abweichenden Beurteilungen dieser Fragen durch unabhängige Experten, darunter auch das Fürstliche Landgericht, geschlossen werden müsse. Die Beweislast liege jedenfalls bei der Klägerin. Die Bekanntmachung von Statuten allein könne keine Bösgläubigkeit begründen.

Der Stiftungsrat habe nichts anderes wollen, als den Wünschen der Familien, das heisst des Stifters und der Begünstigten, zu entsprechen.

11.7.2. Die NIB vertreten in ihrer Revision zur Frage der Änderung des Stiftungszwecks eine ähnliche Sichtweise wie die Beklagte (§§ 482, 469a ZPO). Insbesondere ergebe sich nach diesen Ausführungen aus den Stiftungsurkunden der Beklagten keine Gemeinnützigkeit derselben, weil die gemeinnützigen

Zwecke und die damit verbundenen Begünstigten nicht angeführt seien. In den Statuten selbst sei der einzige Hinweis in § 19 enthalten, nämlich, dass bei Aussterben der Familie das Rote Kreuz Letztbegünstigte sein solle, also das Heimfallsrecht des Staates ausgeschlossen werde. Zweckadressaten seien im Wesentlichen C**** sen und seine Familie unter Ausschluss des Stammes von C**** jun. Eine dennoch anzunehmende allfällige Gemeinnützigkeit würde sich nicht zwingend anders darstellen als bei der Klägerin. Die entsprechende Wortwahl gehe auf eine standardmässige Formulierung zurück, die nach der Stiftungsrechtsreform 2009 oft verwendet worden sei. Der Stiftungszweck habe keine Ausschüttungsbeschränkung gekannt. Die „Sicherung“ des standesgemässen Unterhalts könne sehr weit verstanden werden. In jedem Fall stelle die Klägerin keine reine Familienstiftung dar. Die unterschiedliche Wortwahl in den Stiftungsdokumenten der beiden Parteien bedeute keineswegs eine Auslegung dahin, dass deren Zweck unterschiedlicher Natur sei. Es sei durchaus möglich, die Zweckklausel der Klägerin, deren genauen Formulierung angesichts der verwendeten Standarddokumente der Treuhandfirmen ohnehin kein übermässiges Gericht beigemessen werden könne, so zu interpretieren, dass keine betragsmässige Ausschüttungsbeschränkung an die aus dem Begünstigtenkreis ausgewählten Begünstigten bestanden habe.

11.7.3. Zur besseren Nachvollziehbarkeit dieser Entscheidung werden aus dem Aufhebungsbeschluss ON 83 die Erwägungen wiedergegeben, die der Fürstliche Oberste Gerichtshof seinerzeit zur Frage angestellt hat, ob

die Übertragung des Vermögens von der Klägerin auf die Beklagte im Ergebnis eine Änderung des Stiftungszwecks zur Folge hatte:

.....

12.7.

.....

Art 5 der zuletzt gültigen Statuten der Klägerin vom 19. Juni 2008 definiert den Zweck der Klägerin wie folgt (Ersturteil ON 39 S 22 ff):

„1. Die Stiftung bezweckt die Ausrichtung von Leistungen an bestimmte oder bestimmbare Personen zur Bestreitung der Kosten für die Erziehung und die Ausbildung oder zur Sicherung des standesgemässen Unterhalts.

2. Die Stiftung darf kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe führen.

3. Die Begünstigten sowie die Grundsätze für die Ausschüttungen werden durch den Stifter in einem Reglement bestimmt.“

Die Statuten der Beklagten umschreiben in ihrem Artikel 6 hingegen deren Stiftungszweck folgendermassen (Ersturteil ON 39 S 28):

„Die Zwecke der Stiftung sind die Bestreitung des Unterhalts und der Ausbildung, die Ausstattung und Unterstützung, der Lebensunterhalt im generellen und die wirtschaftliche Unterstützung der Begünstigten im weitesten Sinn sowie die Verfolgung anderer privater Zwecke.

In einem untergeordneten Ausmass können gemeinnützige Zwecke neben den privaten Zwecken verfolgt werden.

Die Begünstigten werden in den Beistatuten, welche separat von den Statuten herausgegeben wurden, definiert. (...)

Die Stiftung ist berechtigt, alle legalen Transaktionen durchzuführen, welche dem Stiftungszweck dienen. Handel im gewerbsmässigen Sinn wird nicht durchgeführt."

Im Revisionsverfahren ist nun umstritten, ob durch die Übertragung der Vermögenswerte der Klägerin auf die Beklagte eine Änderung des Stiftungszwecks bewirkt wurde, weil dieser in den jeweiligen Statuten unterschiedlich definiert wird.

12.8. Bei dieser Beurteilung ist zu beachten, dass nach Art 10.1. der Statuten der Klägerin vom 19. Juni 2008 (ON 39 S 23) der Stiftungsrat die im Gesetz vorgesehenen Befugnisse und insbesondere das Recht hat, „*die Statuten abzuändern und zu ergänzen, Reglemente zu erlassen, abzuändern und aufzuheben, die Stiftung aufzulösen, zu liquidieren und das Liquidationsergebnis zu verteilen oder auch das gesamte Stiftungsvermögen ähnlichen Organisationen (Stiftungen, Trust, etc) zuzuführen, vorausgesetzt, die Zweckbestimmung bleibt erhalten.*“ (Unterstreichung durch den Senat).

Daraus resultiert, dass aus der Übertragung des gesamten Stiftungsvermögens von der Klägerin auf die Beklagte für sich noch nicht auf eine Änderung des Unternehmensgegenstands (Stiftungszwecks) geschlossen werden kann, die nach Art 187a Abs 2 PGR unzulässig wäre.

12.9. Dabei sei am Rande auf Art 552 § 31 PGR, der gemäss Art 1 Abs 4 ÜB auch auf Altstiftungen anzuwenden ist, verwiesen (vgl *Schauer* 233-235). Diese Bestimmung normiert, dass eine Änderung des Stiftungszwecks durch den Stiftungsrat oder ein anderes Stiftungsorgan nur dann zulässig ist, wenn der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist (Abs 1). Die Änderung muss dem mutmasslichen Willen des Stifters entsprechen und die Befugnis zur Änderung dem Stiftungsrat

oder dem anderen Stiftungsorgan in der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorbehalten sein (Abs 2).

Nach Art 552 § 32 PGR ist eine Änderung anderer Inhalte der Stiftungsurkunde oder der Stiftungszusatzurkunde, wie insbesondere der Organisation der Stiftung, durch den Stiftungsrat oder ein anderes Organ zulässig, wenn und soweit die Änderungsbefugnis dem Stiftungsrat oder dem anderen Stiftungsorgan in der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorbehalten ist. Der Stiftungsrat übt das Recht zur Änderung und der Wahrung des Stiftungszwecks aus, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Solche Ermächtigungen zur Änderung des Stiftungszwecks oder anderer Inhalte der Stiftungsurkunde sind im zitierten Punkt 1. des Art 10 der Statuten der Klägerin vom 19. Juni 2008 nicht enthalten, weshalb es dem Stiftungsrat nicht gestattet war, derartige Änderungen vorzunehmen (vgl *Schauer*, 174, 177).

12.10. Grundsätzlich war es aber – wie erwähnt – dem Stiftungsrat ermöglicht worden, unter der Voraussetzung der Erhaltung der Zweckbestimmung der Stiftung deren gesamtes Vermögen einer anderen Stiftung zu übertragen.

12.11. Nicht gefolgt werden kann dem Standpunkt der Revisionswerber, dass die Übertragung der Vermögenswerte von der Klägerin an die Beklagte innerhalb einer relativ kurzen Zeit von ca zwei Jahren nach der Gründung der Klägerin deren Zweck widersprechen würde. Die Möglichkeit einer solchen Übertragung des Stiftungsvermögens ist in Art 10.1. der Statuten vom 19. Juni 2008 nicht an zeitliche Kriterien gebunden. Ein derartiges zeitliches Limit wird auch in Art 5 der Statuten nicht benannt.

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Vermögensübertragung ist die Erhaltung der Zweckbestimmung, sodass bei Berücksichtigung dieser Bedingung mit der Vermögensübertragung an sich innerhalb eines bestimmten Zeitraums keine Änderung der Zweckbestimmung verbunden sein

kann. Sohin liegt auch keine allenfalls unzulässige widerrufsgleiche Änderung vor (vgl dazu *Arnold Privatstiftungsgesetz*³ 541 § 33 Rz 45 im Zusammenhang mit einer hier allerdings nicht vorliegenden Substiftung). Sonstige Gründe für eine Unzulässigkeit der Vermögensübertragung im Zusammenhang mit der zeitlichen Komponente werden nicht geltend gemacht.

12.12. Nach den Revisionsausführungen ist insbesondere strittig, ob eine Zweckänderung darin gelegen ist, dass die Statuten der Beklagten (wenn auch nur „in einem untergeordneten Ausmass“) die Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken sowie (ohne die genannte Einschränkung) die Verfolgung „anderer privater Zwecke“ (neben der Bestreitung des Unterhalts und der Ausbildung, der Ausstattung und Unterstützung sowie des Lebensunterhalts im generellen und der wirtschaftlichen Unterstützung der Begünstigten im weitesten Sinn) zulassen. Weiters wird in den Rechtsmitteln hervorgehoben, dass sich der Kreis der Begünstigten der Klägerin einerseits und der Beklagten andererseits voneinander unterscheiden würden. Die Klägerin sei nämlich in ihrer Begünstigung auf einen anderen Personenkreis ausgerichtet als die Beklagte. Insbesondere seien nunmehr ***** jun sowie ein ihm nahestehender Personenkreis von einer Begünstigung ausgeschlossen, was das Ermessen des Stiftungsrats diesbezüglich einschränke. Hervorgehoben wird weiters, dass bei der Beklagten im Gegensatz zur Klägerin kein Kontrollorgan in Form von Protektoren vorgesehen ist. Die Klägerin stelle keine diskretionäre Stiftung dar, bei der Stiftungsräte eingesetzt seien, die selber keine Begünstigten seien. Demgegenüber würde die Beklagte in ihrer Eigenschaft als Stiftung faktisch von einer Begünstigten kontrolliert werden. Mit diesen schon im Berufungsverfahren vorgetragenen Argumenten habe sich das Fürstliche Obergericht nicht auseinandergesetzt.

Nicht aufgegriffen werden die unterschiedlichen Formulierungen, wonach gemäss Art 5 der Statuten der Klägerin vom 19.06.2008 diese „kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe führen

darf“, während die Beklagte nach Art 6 ihrer Statuten berechtigt ist, „alle legalen Transaktionen durchzuführen, welche dem Stiftungszweck dienen, wobei aber ein Handel im gewerbmässigen Sinn nicht durchgeführt wird“. Damit erübrigen sich weitere Erörterungen dazu. Es sei daher nur erwähnt, dass die Tatsache, dass die Stiftung berechtigt ist, alle legalen Transaktionen durchzuführen, welche dem Stiftungszweck dienen, schon deshalb nicht schadet, weil sich diese Befugnis bereits aus dem Gesetz ergibt und daher in Art 5 der Statuten vom 19. Juni 2008 der Klägerin nicht gesondert erwähnt werden musste.

12.13. Der Stiftungszweck einer Familienstiftung muss sich aus der Stiftungsurkunde bei deren Auslegung nach dem Willensprinzip hinreichend deutlich ergeben. Dem Willensprinzip entsprechend können zur Ermittlung des Stifterwillens auch ausserhalb der Stiftungsurkunde liegende Umstände, vor allem auch der Inhalt des Gründungsgesprächs berücksichtigt werden. Das damit gefundene Auslegungsergebnis muss jedoch noch einen hinreichenden Anhaltspunkt in den Statuten haben. Der stiftungsrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz soll verhindern, dass die Organe der Stiftung deren Willensbildung wie bei einer körperschaftlich organisierten Verbandsperson beherrschen. Wenn der Zweck der Stiftung in der Stiftungsurkunde allgemein als (gemischte) Familienstiftung festgelegt ist und für den Stiftungsrat aufgrund der dem Geschäft zur Errichtung der Stiftung vorangegangenen Besprechungen und Aufträge klar sein muss, welche Familien und/oder Angehörige als sogenannte präsumtive Destinatäre begünstigt werden sollen, muss der Begünstigte in der Stiftungsurkunde weder namentlich angeführt noch individuell bezeichnet werden. Vielmehr genügt dessen Konkretisierung erst in den Beistatuten (LES 2008, 279 und die dazu ergangene Entscheidung StGH 2008/056 GE 2010,489).

12.14. Richtig ist der Hinweis der Revisionswerber, dass eine Änderung der Stiftung von einer gemeinnützigen in eine privatnützige oder umgekehrt nach *Gasser* (337 Art 552 § 32 Rz

3) eine Änderung des Stiftungszwecks im Sinn von Art 552 § 31 PGR darstellt.

Art 552 § 2 PGR ist nach *Schauer* 234 auch auf Altstiftungen anwendbar. Diese Meinung, Art 552 § 2 PGR sei auch für altrechtliche Stiftungen anzuwenden, wird von *Gasser* (67 Art 552 § 2 Rz 1, vgl auch 73 Rz 13 unter Hinweis auf LES 2010, 350) offenbar als richtig angesehen. Soweit hier von Bedeutung unterscheidet sich aber die neue Rechtslage von der früheren (vgl Art 553 PGR aF) nicht so wesentlich, dass an dieser Stelle eine weitere Auseinandersetzung mit diesen Literaturmeinungen erforderlich wäre.

Nach den zuletzt genannten Bestimmungen sind als Stiftungszwecke gemeinnützige bzw kirchliche oder privatnützige Zwecke zu nennen. Eine gemeinnützige Stiftung ist nach der neuen Rechtslage eine solche, deren Tätigkeit nach der Stiftungserklärung *ganz* oder *überwiegend* gemeinnützigen Zwecken nach Art 107 Abs 4a PGR zu dienen bestimmt ist, wenn es sich nicht um eine Familienstiftung handelt. Eine privatnützige Stiftung im Sinn des Art 552 § 2 PGR ist hingegen eine solche, die nach der Stiftungserklärung *ganz* oder *überwiegend* privaten oder eigennützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist. Das Überwiegen ist nach dem Verhältnis der den privatnützigen Zwecken zu den den gemeinnützigen Zwecken dienenden Leistungen zu beurteilen. Steht nicht fest, dass die Stiftung in einem bestimmten Zeitpunkt *ganz* oder *überwiegend* privatnützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist, so ist sie als gemeinnützige Stiftung anzusehen.

Als privatnützige Stiftungen kommen demnach insbesondere in Betracht:

reine Familienstiftungen; dies sind Stiftungen, deren Stiftungsvermögen ausschliesslich der Bestreitung der Kosten der Erziehung oder Bildung, der Ausstattung oder Unterstützung von Angehörigen einer oder mehrerer Familien oder ähnlichen Familieninteressen dienen;

gemischte Familienstiftungen; dies sind Stiftungen, die überwiegend den Zweck einer reinen Familienstiftung verfolgen, ergänzend hiezu aber auch gemeinnützigen oder anderen privatnützigen Zwecken dienen.

Auch Art 553 Abs 2 und 3 PGR aF unterscheidet mit ähnlichen Definitionen zwischen reinen und gemischten Familienstiftungen.

Nach Art 6 der Statuten der Beklagten können neben privaten Zwecken auch gemeinnützige Zwecke, diese allerdings nur in einem untergeordneten Ausmass verfolgt werden. Damit wird hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Tätigkeit der Stiftung nicht ganz oder überwiegend, sondern nur ergänzend gemeinnützigen Zwecken dienen soll. Laut der Definition des Art 552 § 2 Abs 2 PGR handelt es sich demnach bei der Beklagten schon aus diesem Grund nicht um eine gemeinnützige Stiftung. Unabhängig davon ist die Beklagte aber nach Abs 4 dieser Norm bzw Art 553 Abs 2 PGR aF als Familienstiftung zu qualifizieren. Da die Beklagte zwar überwiegend den Zweck einer reinen Familienstiftung verfolgt, es nach den vorstehenden Ausführungen aber genügt, dass zur Begründung einer gemischten Familienstiftung gemeinnützige bzw kirchliche oder sonstige Zwecke „ergänzend“ bzw „*ausserdem oder ergänzend*“ verfolgt werden, stellt sich die Beklagte im Gegensatz zur Klägerin als eine gemischte Familienstiftung dar. Wird aber eine reine Familienstiftung in eine gemischte Familienstiftung übergeführt, ist damit eine Änderung des Stiftungszwecks verbunden, weil bei Zuwendungen an Begünstigte nunmehr auch andere Zwecke als bisher berücksichtigt und diese damit geschmälert werden können. Insoweit dient daher die Beklagte einem anderen Stiftungszweck als die Klägerin.

12.15. Aber auch der erste Absatz des Art 6 der Statuten der Beklagten unterscheidet sich wesentlich vom ersten Punkt des Art 5 der Statuten der Klägerin, weil er den Stiftungszweck über die blosse „Bestreitung der Kosten für die Erziehung und die Ausbildung oder zur Sicherung des standesgemässen Unterhalts“

hinaus auf „die Bestreitung des Unterhalts und der Ausbildung, die Ausstattung und Unterstützung sowie den Lebensunterhalt im *generellen* und die wirtschaftliche Unterstützung der Begünstigten *im weitesten Sinn* sowie *die Verfolgung anderer privater Zwecke*“ hinaus erstreckt. Damit lässt Art 6 der Statuten der Beklagten aber auch die Erfüllung von „anderen privatnützigen Zwecken“ (Art 552 § 2 Abs 4 2. PGR) bzw von allenfalls „ergänzend auch ausserhalb der Familie liegenden“ bzw „sonstigen Zwecken“ (Art 553 Abs 3 PGR aF) zu. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die letztgenannte Bestimmung auf die Beklagte nicht mehr anzuwenden ist. Auch aus diesem Grund unterscheidet sich die Klägerin von der Beklagten in ihrem Stiftungszweck, der sie im Gegensatz zur Klägerin nicht zu einer reinen sondern zu einer gemischten Familienstiftung macht. Gerade die Ausrichtung auf die Verfolgung anderer privater Zwecke kann sich in der Praxis entscheidend auf die Ausschüttung von Stiftungsmitteln an die Begünstigten auswirken, weil sie keine quantitative Begrenzung enthält. Dies bedeutet beispielsweise, dass im Einzelfall durch die Verfolgung anderer privater Zwecke die rein für eine Familienstiftung vorgesehenen Zwecke entscheidend beschränkt werden können.

12.16. Dass der Wille des Stifters ***** sen darauf gerichtet war, seine Beteiligung am Familienkonzern zu halten, muss dabei schon deshalb ausser Betracht bleiben, weil ein derartiges Ansinnen weder in den Statuten der Klägerin noch in jenen der Beklagten auch nur ansatzweise zum Ausdruck kommt (vgl dazu beispielsweise *Gasser* 68 Art 552 § 2 Rz 4; LES 2012, 209; StGH 2012/173 GE 2013,410). Nicht von Bedeutung ist auch, dass (etwa nach den Ausführungen des Erstgerichts ON 39 S 70 Abs 2) „die teilweise etwas anders formulierten Zweckbestimmungen in den Statuten der Klägerin und der Beklagten mehr mit den zu den jeweiligen Zeitpunkten von den jeweiligen Treuhandunternehmen verwendeten Formulierungen der Statuten zu tun haben, als das darin eine Zweckänderung gesehen werden könnte“. Ein derartiges Kriterium hat bei der

Auslegung von Statuten einer Stiftung ausser Betracht zu bleiben, sofern sich nicht aus deren Inhalt im Zusammenhang mit dem erstarrten Stifterwillen Gegenteiliges ergibt.....

11.7.4. Soweit sich die Beklagte darauf beruft, sie sei als „Holding Stiftung“ konzipiert, ist ihr – wie schon oben dargelegt – entgegenzuhalten, dass sich aus den Stiftungsdokumenten darauf kein Hinweis ergibt (vgl als Beispiel für die Formulierung des Zwecks einer Holding Stiftung die bei *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht Praxiskommentar² 72 Rn 23 zitierte Entscheidung LES 2005, 174).

11.7.5. Das Erstgericht hat in der nunmehr angefochtenen Entscheidung im Gegensatz zu dem im ersten Rechtsgang gefassten Urteil (ON 39) ergänzend festgestellt, dass laut einem „Reglement“ vom 19.06.2008 zum Kreis der möglichen Begünstigten der Klägerin die „Nachkommen von Frau *****“ und „diejenige Person oder Personen oder der Kreis von Personen, die vom Stiftungsrat bestimmt werden“ gehören (ON 98 Seite 44 unten). In diesem Punkt liegt daher im Vergleich zum ersten Rechtsgang eine geänderte Sachverhaltsgrundlage vor. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese im Hinblick auf die im ersten Rechtsgang abschliessend behandelten Rechtsfragen zu berücksichtigen ist oder nicht, weil auch diese geänderte Sachverhaltsgrundlage zu keiner neuen rechtlichen Beurteilung führen würde.

Art 5.1 der Statuten der Klägerin formuliert deren Zweck mit der „Ausrichtung von Leistungen an bestimmte oder bestimmbare Personen zur Bestreitung der Kosten für

die Erziehung und die Ausbildung oder zur Sicherung des standesgemässen Unterhalts“. Dieser Zweck entspricht in wesentlichen Punkten jenem, der vom Gesetz typischerweise reinen Familienstiftungen zugerechnet wird (Art 552 § 2 Abs 4 Ziff 1 PGR und Art 553 PGR aF). In diesen Bestimmungen wird auch damit vergleichend von „ähnlichen Familieninteressen“ bzw „ähnlichen Zwecken“ gesprochen. Anhaltspunkte dafür, dass die in Art 5 der Statuten der Klägerin festgelegten Leistungen auch familienfremden Personen zukommen sollten, fehlen daher. Es mag dahingestellt bleiben, ob der Stiftungsrat gemäss dem Reglement vom 19.06.2008 (vgl auch die Beistatuten II Punkt 1. – Ersturteil ON 98 S 44 unten bzw S 48) wirksam Personen zu Begünstigten bestellen hätte können, die nicht zum Familienkreis des wirtschaftlichen Stifters C**** sen gehören. Erwähnt sei aber dazu, dass die Beklagte in ihrer Revision selbst ausführt, dass die Beklagte die gleichen Zwecke verfolgt wie die Klägerin. Demnach sind nach deren Beistatuten „als mögliche Zweckadressaten nur C**** sen, seine Tochter und deren Nachkommen sowie mit ihnen verbundene Rechtsträger festgelegt“. Es sei daher „bei gesamter Analyse der Stiftungserklärung der Beklagten keineswegs so, dass familienfremde Begünstigte überhaupt in Betracht kämen“. Schon deswegen würde „jede theoretische zulässige Ausschüttung der Beklagten immer (auch) der Sicherung des standesgemässen Unterhalts dieser Familienmitglieder dienen“, sodass der Stiftungszweck der Beklagten „in Wahrheit damit nicht weitergehend als jener der Klägerin“ sei (Revision ON 170 S 42 Rz 140, 141). Auch aus weiteren Formulierungen in den

Revisionen der Beklagten und der NIB ergibt sich unmissverständlich, dass selbst nach deren Standpunkten, die Klägerin als Familienstiftung zu qualifizieren ist.

Da die Statuten der Klägerin keine unmittelbaren Hinweise auf deren Kreis von Begünstigten gibt, sind auch aus deren Zweckbestimmung Rückschlüsse auf die begünstigten Personen zu ziehen (vgl. *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 514). Wie bereits erwähnt, entspricht dieser Zweck im Wesentlichen jenem, der vom Gesetz typischerweise reinen Familienstiftungen zugerechnet wird (Art 552 § 2 Abs 4 Ziff 1 PGR und Art 553 PGR aF).

Sohin entspricht das gegenteilige Argumentieren der Rechtsmittelwerber auch in diesem Punkt schon einem *venire contra factum proprium*.

Jedenfalls unterscheidet sich der an dieser Stelle zu beurteilende Sachverhalt von jenem, der der Entscheidung LES 2000, 240 zugrunde lag, in der der Fürstliche Oberste Gerichtshof bei einer ähnlichen Formulierung des Stiftungszwecks wie hier letztlich offen liess, ob es sich tatsächlich um eine Familienstiftung handle, weil nach den damaligen Beistatuten der Stiftungsrat nach dem Ableben der Zweitbegünstigten sich die Möglichkeit „weiterer Begünstigungsbestellungen“ vorbehalten hatte.

11.7.6. Schliesslich ist auch nicht nur entscheidend, ob die Klägerin und/oder die Beklagte aus rechtlicher Sicht als reine bzw gemischte Familienstiftungen oder sonstige privatnützige Stiftungen zu qualifizieren ist/sind, weil es davon unabhängig um die

Frage der Zweckänderung geht. Dabei ist massgeblich, dass sich die nach den Stiftungsdokumenten erkennbaren Zwecke der Klägerin und der Beklagten dahin unterscheiden, als die Beklagte – wenn auch nur in einem untergeordneten Ausmass – zusätzlich auch gemeinnützige Zwecke verfolgt und sich deren Zweck ausserdem über die Zwecke der Klägerin hinaus auf die „wirtschaftliche Unterstützung der Begünstigten im weitesten Sinn sowie die Verfolgung anderer privater Zwecke erstreckt“ (Ersturteil ON 98 S 49 unten, S 50 oben). Dass durch diese zusätzlichen Zwecke die Ausschüttungen an Begünstigte, die von der Klägerin vorzunehmen gewesen wären, geschmälert werden könnten, wurde bereits im ersten Rechtsgang als entscheidend angesehen.

Dagegen führen die Beklagte und die NIB keine tragfähigen Gründe an, die in den Stiftungsdokumenten eine hinreichende Grundlage finden würden. Dass die Formulierung „Bestreitung der Kosten für die Erziehung und die Ausbildung oder zur Sicherung des standesgemässen Unterhalts“ (Zweck der Klägerin) mit jener „der Bestreitung des Unterhalts und der Ausbildung, der Ausstattung und Unterstützung, dem Lebensunterhalt im generellen“ (so ein Teil der Zwecke der Beklagten) noch einigermaßen vergleichbar ist, könnte unter Umständen argumentiert werden. Schon ein schematischer Vergleich mit den weiteren Zwecken der Beklagten („die wirtschaftliche Unterstützung der Begünstigten im *weitesten* Sinn sowie die Verfolgung *anderer privater* Zwecke“ [Hervorhebung durch den Senat]) zeigt aber einerseits, dass dem *Unterhaltszweck* ein *anderer (privater)* Zweck gegenüber gestellt wird und andererseits

dieser Zweck nicht nur *standesgemäss*, sondern ohne diese Einschränkung Leistungen im *weitesten* Sinn umfassen sollte. Selbst wenn der standesgemässe Unterhalt einer offenbar sehr vermögenden Familie sicherlich äusserst grosszügig zu bemessen sein wird (wobei naturgemäss die Vermögensverhältnisse und damit der standesgemässe Unterhalt Änderungen unterworfen sein können), ist er mit einer uneingeschränkten Begünstigung nicht vergleichbar. Insbesondere umfasst er gewöhnlich nicht die gesamte Vermögensauskehr der Klägerin, weil sie damit ja für die weitere Zukunft ihre Zwecke nicht erfüllen könnte. Warum diese (schon dem Wortlaut der Statuten nach) einfache Unterscheidungen für Stiftungsorgane nicht erkennbar sein sollen, wird auch in den vorliegenden Rechtsmitteln nicht schlüssig argumentiert.

11.7.7. Der Umstand, dass man bei der Gründung der Klägerin, aus welchen Überlegungen heraus auch immer, in den Statuten deren Zwecke „allgemein und floskelhaft“ oder „äusserst konservativ“ gehalten hat, allein erlaubt es nicht, in diese solche Zwecke hinein zu deuten, für die (wie auch aus den sonstigen Stiftungsdokumenten) nicht einmal Anhaltspunkte erkennbar sind. Das gilt insbesondere für die Überlegung, dass C**** sen über die Klägerin seine Beteiligung am Familienkonzern halten wollte. Die Behauptung, C**** sen sei vor der Stiftungerrichtung von den von ihm engagierten Fachleuten bestätigt worden, dass bei der Klägerin unbeschränkte und voraussetzungslose (und damit wohl über die Bestreitung des standesgemässen Unterhalts hinausgehende) Ausschüttungen möglich sein sollten, kann daran nach den oben zitierten

Auslegungsgrundsätzen für Stiftungsdokumente nichts ändern. Gegenteiliges wird auch in den Rechtsmitteln der Beklagten und der NIB nicht überzeugend dargelegt.

In diesem Punkt unterscheidet sich der hier zu beurteilende Sachverhalt massgeblich von jenem, der der Entscheidung zu 03 CG. 2012.236 vom 01.02.2019 Erw 8.2.3.3., teilweise veröffentlicht in LES 2019, 36, zu Grunde lag, und nach dem Reglemente im Gegensatz zum vorliegenden Sachverhalt weiterführende Inhalte im Sinn des Stifterwillens (soweit überhaupt von Bedeutung [03 CG.2012.236 wie vor]) zu den allgemein und floskelhaft gehaltenen Statuten zum Inhalt hatten.

Das gilt auch für die Behauptung, der jährliche Unterhalt von C**** sen werde neben einem aufwendigen Lebensstandard auch „karitative oder mäzenatische Ausgaben in substantieller Höhe“ umfassen. Vielmehr kämen für solche Zwecke gedachte Ausschüttungen gerade nicht dem Lebensunterhalt zu Gute.

Auf welche Teile der Stiftungsdokumente sich die Behauptung stützt, C**** sen hätte sich jederzeit zum Begünstigten bestellen und dann das gesamte Stiftungsvermögen ausschütten lassen können, wird auch nicht dargelegt (vgl auch die bereits angesprochene Unzulässigkeit des Widerrufs der von C**** sen gegründeten Stiftung). Insbesondere lassen sich dieses und die anderen Argumente nicht mit den Überlegungen harmonisieren, wie die Klägerin dann ihre (weiteren) Zwecke erfüllen sollte und warum dadurch unter den konkreten festgestellten Umständen die Übertragung des gesamten Vermögens auf die Beklagte gerechtfertigt sein

sollte. Besteht nämlich der Stiftungszweck darin, jemanden durch Zuwendungen zu unterstützen, so impliziert dies für sich und mangels gegenteiliger Anhaltspunkte nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, ihm fortlaufend wirtschaftliche Vorteile zu gewähren, um ihm ein seinen Lebensverhältnissen angepasstes Auskommen zu sichern, nicht aber die einmalige Ausschüttung des Stiftungskapitals (03 CG. 2012.236 vom 01.02.2019 Erw 8.2.3.2. teilweise veröffentlicht in LES 2019, 36 mwN).

Die zuletzt zitierte Entscheidung stützt schon jedenfalls nach dem hier konkret zu beurteilenden Sachverhalt auch nicht den Gedanken, die in den Statuten der Beklagten (theoretisch) festgelegten gemeinnützigen Zwecke existierten tatsächlich mangels näher konkretisierter Zweckadressaten nicht. Abgesehen davon, dass durchaus die Meinung vertreten werden kann, dass gemeinnützige Stiftungen dadurch gekennzeichnet sind, dass Begünstigte in aller Regel fehlen (in diesem Sinn *Bösch* 521 Abs 2; vgl zur Möglichkeit, nicht individualisierte oder individualisierbare Personen als Begünstigte einzusetzen LES 1998, 91), ist dazu lediglich auf Punkt 1. der Beistatuten der Beklagten zu verweisen, nach denen als mögliche Zweckadressaten „jeder Trust, jede Stiftung oder jede andere Rechtspersönlichkeit“ bzw „jede Gesellschaft oder andere Rechtspersönlichkeit“ in Betracht kommen, die in einem gewissen Naheverhältnis zu Mitgliedern der Familie von C**** sen (mit bestimmten bzw bestimmbaren Ausnahmen) stehen (ON 98 S 51 unten, S 52 oben). Die Beklagte selbst führt in ihrer Revision als möglichen Zweckadressaten das Rote Kreuz an, das demnach gemäss Art 19 Abs 3 dieser Statuten in

dem tatsächlich sehr unwahrscheinlichen Fall, dass keine anderen Begünstigten mehr existieren, bedacht werde (ON 172 S 43 unten, S 44 oben; zur grundsätzlichen Unzulässigkeit der Änderung des eigennützigen auf einen gemeinnützigen Zweck vgl OGH vom 03.12.2010 zu 10 HG.2009.247 GE 2011,8 LES 2011, 21).

11.7.8. Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass durch die unterschiedlich formulierten Stiftungszwecke der Parteien mit der Übertragung des gesamten Vermögens der Klägerin auf die Beklagte ein Vorgang umgesetzt wurde, der im Ergebnis eine Änderung des Stiftungszwecks mit sich brachte. Sie bedeutet im Wesentlichen eine Ausdehnung der Stiftungszwecke, die unter Umständen die bisherigen Begünstigten bevorzugen, aber auch zur Folge haben können, dass die ursprünglichen Zwecke nicht oder nur noch eingeschränkt erfüllbar sind und die (ursprünglichen) Begünstigten in einer nicht zu vernachlässigenden Weise benachteiligt werden könnten. Es ist daher nicht dem Standpunkt der Revisionswerber zu folgen, dass eine allfällige Zweckänderung nicht als erheblich zu qualifizieren sei, blosse Zusatzaktivitäten und nicht den Kern der Tätigkeit der beiden Stiftungen betreffe sowie Unklarheiten bei der Auslegung zu Lasten der Klägerin gingen.

Sohin ist die Vermögensübertragung von der Klägerin auf die Beklagte als eine nicht nur nach den Statuten, sondern auch nach dem Gesetz unzulässige Änderung der Zwecke zu qualifizieren.

11.7.9. Wie bereits ausgeführt zeigt bereits ein schematischer Vergleich der Wortlaute der

Stiftungsurkunden der beiden Parteien, dass bei der Formulierung des Stiftungszwecks erhebliche Unterschiede bestehen. Dass diese wesentliche Änderungen insbesondere bei den Ausschüttungen an die Begünstigten zur Folge hätten, ist bei aufmerksamer Betrachtung der Inhalte unschwer erkennbar. Ob dies im Sinn des Revisionsausführungen aber „keine offenkundige Zweckänderung“ mit sich bringt, kann daher dahin gestellt bleiben. Darum geht es aber auch nicht. Es ist nämlich auf die Betrachtungsweise durch ein „Organ der Gesellschaft“ (Stiftung) abzustellen, das – wie ebenfalls schon ausgeführt – über eine seiner Stellung entsprechende Fachkunde verfügen muss und das über die massgeblichen Rechtsgrundlagen „nach den Umständen nicht in Unkenntnis sein konnte“. Eine solche Unkenntnis ist aber bei der Durchführung einer für die Klägerin existenziellen Vermögensübertragung nicht mit Grund anzunehmen. Vielmehr ist zu unterstellen, dass die Stiftungsorgane die Inhalte der Stiftungsdokumente kennen. Bei der gebotenen objektivierbaren (es geht nicht um ein Verschulden der Stiftungsorgane, sondern um den Tatbestand gemäss Art 9 Abs 1 der Publizitätsrichtlinie und des Art 187a Abs 2 PGR, wonach die NIB nach den Umständen über gewisse Vorgänge nicht in Unkenntnis sein konnten bzw die ihnen nach den Umständen bekannt sein mussten, aber tatsächlich nicht bekannt waren), und der sich aus Art 552 §31 PGR ableitbaren restriktiven Betrachtungsweise in Verbindung mit dem „erstarrten Stifterwillen“ ist aber auch nicht massgeblich, ob die Stiftungsorgane seinerzeit von Fachleuten beraten wurden und welche Ratschläge sie erhalten haben, oder wie Dritte – wie zum Beispiel nach

den Revisionsausführungen tschechische Behörden, externe Gutachter oder das Fürstliche Landgericht ex post – die Rechtslage beurteilt haben.

11.7.10. Da Stiftungsorgane – wie mehrfach erwähnt – über einschlägiges Fachwissen verfügen müssten, kann von ihnen auch erwartet werden, dass sie sich, bevor sie einen Beschluss zu einer Vermögensübertragung im vorliegenden Ausmass fassen, selbst über die nur wenige Seiten umfassenden Stiftungsdokumente sachkundig informieren und erforderlichenfalls die notwendigen Übersetzungen anfertigen lassen. War das – wie die Beklagte und die NIB für sich ins Treffen führen wollen – nicht (ausreichend) der Fall, dann haben sie jedenfalls objektiv eine ihrer wesentlichsten Pflichten als Stiftungsorgane verletzt. Wussten aber die NIB als Protektoren der Klägerin, dass sie dieser Verpflichtung nach ihrem eigenen Standpunkt nicht entsprochen haben, dann verfügten sie über dasselbe Wissen (weitgehende Unkenntnis bezüglich der Stiftungsdokumente der Klägerin) auch als Stiftungsräte der Beklagten, in deren Eigenschaft ihnen im Sinn der vorstehenden Ausführungen zu unterstellen ist, die ebenfalls nur einige Seiten umfassenden Stiftungsdokumente der Beklagten zu kennen. Sollte das nicht zutreffen, hätten sie auch in diesem Zusammenhang jedenfalls objektiv eine wesentliche Pflicht verletzt. Davon ausgehend haben die NIB an der umfassenden Vermögensübertragung von der Klägerin an die Beklagte mitgewirkt bzw diese erst ermöglicht.

Nach ihrem Prozessstandpunkt (beispielsweise ON 170 S 75 Rn 273) sei „die gesamte Transaktion gemäss dem Auftrag des Stifters beider Streitparteien geplant sowie koordiniert und die notwendigen Beschlüsse gefasst worden“ (vgl die Feststellungen in ON 98 S 60). Bei einer demnach offenbar aufeinander abgestimmten Vorgangsweise ist aber – um es noch einmal zu wiederholen – bei der gebotenen objektiven Sichtweise einerseits davon auszugehen, dass die NIB als beiderseitige Stiftungsorgane in Bezug auf die notwendigen statutarischen Grundlagen „nach den Umständen nicht in Unkenntnis sein konnten“ und andererseits die Beklagte nicht in der Weise schutzwürdig ist, wie dies Art 187a Abs 2 PGR und die „Publizitätsrichtlinie“ aus Gründen des Verkehrsschutzes voraussetzen. Dieser Verkehrsschutz des Dritten kann nämlich bei einer derartigen Verquickung der Organfunktionen wie vorliegend und im Hinblick auf die restriktiv auszulegende Bestimmungen über die (Un)Zulässigkeit von Zweckänderungen bei einer Stiftung sowie der Massgeblichkeit des erstarrten Stifterwillens nicht zu Lasten der in diesem Fall ebenso schützenswerten Klägerin gehen, die ja nicht zu den Gesellschaften gehört, denen gegenüber die gesellschaftsrechtliche Richtlinie Dritten besonderen Schutz angedeihen lassen will.

11.8. Die Revisionsausführungen geben aber auch Anlass, sich mit dem darin als Hintergrund für die Vermögensübertragung beschriebenen Vorgängen auseinanderzusetzen (beispielsweise ON 170 S 42 ff): Man wollte demnach aus Anlass von Streitigkeiten zwischen C**** sen und C**** jun sinngemäss das von

der Klägerin gehaltene Stiftungsvermögen einem Zugriff von C**** jun entziehen und deshalb diesen sowie offenbar seine Nachkommen aus dem möglichen Begünstigtenkreis ausschliessen. Wie diese Zugriffe aussahen, warum die Klägerin diese nicht abwehren konnte und warum durch die Übertragung des Vermögens auf die Beklagte dies erfolgreich geschehen und diese dafür notwendig sein sollte, wird dazu allerdings nicht ausgeführt.

Laut den Statuten der Klägerin kann kein Zweifel bestehen, dass C**** jun und seine Nachkommen als mögliche Begünstigte in Betracht kamen, wie das jedenfalls in den Beistatuten II vom Juli 2008 der Klägerin für die Nachkommen von ***** *****, geboren am *****, vorgesehen war (vgl ON 98 S 44, S 48; Beilage G). Nach den Feststellungen werden die Nachkommen von C**** jun in den neu gefassten Beistatuten II aus dem Jahr 2010 nicht mehr als mögliche Begünstigte genannt (ON 98 S 58 Abs 2). Demnach lag es aber immer noch im Ermessen des Stiftungsrats der Klägerin, diese wieder als Begünstigte einzusetzen. Nach den Beistatuten der Beklagten scheiden aber im Sinn der Revisionsausführungen C**** jun und faktisch seine gesamten Nachkommen sowie von ihm errichtete Rechtspersonlichkeiten als Begünstigte definitiv, nämlich „ausdrücklich und permanent“ aus. In diesem Punkt wird daher die Ermessensbefugnis des Stiftungsrates bei der Auswahl der Begünstigten vorbehaltlos eingeschränkt. Das ist beispielsweise nicht mit den Argumenten der NIB in Einklang zu bringen, dass bei der Vermögensübertragung ein natürlicher Konsens bestanden habe, „die Mittel wie

bisher zu verwenden“ (ON 172 S 63 Rn 245), und der Überlegung der Beklagten zu harmonisieren, dass insbesondere der vom Stifter der Klägerin gewollte *Begünstigtenkreis*, nun bei der Beklagten transparenter und bestimmbarer ausgewiesen, aber *unverändert* geblieben sei (ON 170 S 11 Rn 21). Ebenso wenig ist nachvollziehbar, dass man über die ergänzende Vertragsauslegung nach § 914 ABGB „zur gleichen Lösung gelange“, weil diese Bestimmung in diesem Zusammenhang jedenfalls bei der gewählten Vorgangsweise nicht zur Anwendung gelangt.

Grundsätzlich könne nach *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht Praxiskommentar² Art 552 § 32 Rz 3 (mit Nachweisen aus der Judikatur) innerhalb eines definierten Begünstigtenkreises eine Änderung der Begünstigtenstellung vorgenommen werden, ohne dass darin eine Änderung des Stiftungszwecks gelegen ist. Ob diese Überlegung auch hier zum Tragen kommt, bedarf aber im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen zur Änderung des Stiftungszwecks keiner abschliessenden Erörterung.

11.9. In den Revisionen wird weiter zusammengefasst vorgebracht, dass die Klagsführung wegen missbräuchlicher Rechtsausübung nicht schützenswert sei. Das wird damit begründet, dass alle Stiftungsbeteiligten (insbesondere der Stifter und der einzige bestimmbare Begünstigte) der Klägerin die Vermögensübertragung gewünscht hätten, die Rückübertragung nur Probleme sowie weitere Schäden für alle Beteiligten erzeuge und diese keine materielle

Änderung in der beabsichtigten Verwendung des Stiftungsvermögens mit sich brächte. Die Rückabwicklung werde ausschliesslich von C**** jun im Rahmen eines „privaten bzw gross angelegten Feldzuges“ betrieben. Die Bestellung des Beistandes sei zu diesem Zweck erschlichen und die Klagsführung unter einem falschen Vorwand gestartet worden. Bei Obsiegen der Klägerin käme es zu einer Nachtragsliquidation und die Vermögenswerte müssten an den einzigen konkret genannten Begünstigten ausgefolgt werden.

Dem ist entgegenzuhalten, dass der Beistand der Klägerin in einem der liechtensteinischen Rechtsordnung entsprechenden Verfahren bestellt wurde und die ihm übertragenen Aufgaben erfüllt. Es ist auch einem Zivilprozess immanent, dass sich im Verfahren eingenommene Standpunkte in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht als unrichtig erweisen. Die vorstehenden Ausführungen zeigen jedenfalls, dass von einer missbräuchlichen Klagsführung keine Rede sein kann. Die übrigen angeführten Argumente erweisen sich davon ausgehend als nicht überzeugend und teilweise in sich widersprüchlich, weshalb sie nicht weiter erörterungsbedürftig sind.

Nicht nachvollziehbar ist auch, welchen Einfluss die Behauptung auf die Entscheidung haben soll, dass mit der Neugründung der Beklagten die Holdingstrukturen klarer und moderner bzw transparenter gestaltet werden sollten (ON 172 S 11 Rn 23). Der Vergleich der Statuten der Klägerin und der Beklagten bringt in diese Richtung nichts Stichhältiges zu Tage, was die bisherigen

Überlegungen zur Zweckänderung unrichtig erscheinen lässt.

11.10. Die Beklagte vermisst laut ihren Darlegungen in der Revision eine hinreichende Auseinandersetzung mit einigen von ihr bisher im Verfahren vorgetragene Einwendungen (vgl insbesondere ON 170 S 5 – 19), die dem Revisionsgericht aus dem Studium des Rechtsmittels bekannt sind und den Parteien wohl auch bekannt sein sollten, sodass eine weitere Wiedergabe an dieser Stelle unterbleiben kann (§§ 482, 469a ZPO). Durch die bisherigen Erwägungen, insbesondere zum massgeblichen Stifterwillen, zu den Umständen bei den Bestellungen der Protektoren und zur nicht relevanten Bösgläubigkeit im subjektiven Sinn derselben in den entscheidenden Momenten, zeigt sich nämlich, dass das Vorbringen zu all den dort angeführten Punkten nicht entscheidungsrelevant ist, und daher in diesem Zusammenhang weder sekundäre Feststellungsmängel noch Begründungsmängel vorliegen.

Es ist auch nicht weiter von Bedeutung, ob das Berufungsgericht zu Recht oder Unrecht im Zusammenhang mit der (Un)Rechtmässigkeit der Vermögensübertragung einen abschliessend erledigten Streitpunkt angenommen hat oder nicht, weil die Beklagte und die NIB in ihren Revisionen alles ihrer Meinung nach notwendige Vorbringen unter Wahrung des rechtlichen Gehörs vortragen konnten und dieses vom Revisionsgericht – soweit entscheidungsrelevant – behandelt wurde. Entsprechendes gilt auch für den in den Revisionen dargelegten Einfluss des EWR-Rechts, die

Rüge der unterbliebenen Vorlage des Aktes an den EFTA-Gerichtshof, die Frage nach einer schützenswerten Klage (vgl insbesondere Revision ON 170 S 17ff) und die angeblich nicht bestehende Selbstbindung des OGH an die im Aufhebungsbeschluss ON 83 geäußerten (Rechts)Ansichten.

11.11. Die NIB bemängeln in ihrer Revision, dass das Berufungsgericht zu Unrecht von ihnen in der zuletzt eingebrachten Berufung erstattetes Vorbringen wegen Verschleppungsabsicht zurückgewiesen habe. Dazu wird aber vorgebracht, dass der davon erfasste Sachverhalt (Beurteilung der Vermögensübertragung durch die tschechische Wirtschaftspolizei) ohnehin ausser Streit stehe, wozu (an sich richtig) bemerkt wird, dass dieser daher nicht beweisbedürftig ist. Sollte die Ausserstreitstellung tatsächlich vorliegen, so mussten dazu also keine Beweise aufgenommen werden, sodass auch eine Absicht zur Prozessverschleppung nicht in Betracht kam.

Dieser Sachverhalt soll sich nach den weiteren Revisionsausführungen aus vorgelegten, unbedenklichen, in ihrer Richtigkeit und Echtheit nicht bestrittenen Urkunden ergeben. In einem solchen Fall könnte der Inhalt der Urkunden ohnehin auch noch im Revisionsverfahren der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

Allerdings stellen die NIB in der Revision nicht den ihrer Meinung nach unstrittigen Sachverhalt dar, sodass nicht geprüft werden kann, ob der in der Zurückweisung ihres Vorbringens angeblich gelegene

Verfahrensmangel geeignet ist, sich abstrakt nachteilig auf den Prozessstandpunkt der Beklagten auszuwirken. Der Verweis auf andere Inhalte des Aktes ist an sich unzulässig und damit unbeachtlich.

Wenn man aber dennoch auf die in den Erw 7.3. der Berufungsentscheidung ON 169 wiedergegebenen Tatsachenbehauptungen Bedacht nimmt, so zeigt sich, dass diese nicht entscheidungsrelevant sind. Es wurde bereits dargelegt, dass es für die in diesem Verfahren vorzunehmende rechtliche Beurteilung nicht von Bedeutung ist, ob die (nach der Diktion der NIB) tschechische Wirtschaftspolizei in der Übertragung des Vermögens von der Klägerin auf die Beklagte eine damit im Ergebnis verbundene Zweckänderung sah oder nicht. Ebenso wenig ist relevant, ob C**** jun deshalb den tschechischen Behörden das (Privat)Gutachten ***** vorlegte oder nicht. Auch wenn die damalige Beurteilung durch eine in Tschechien tätige „spezialisierte Polizeibehörde“ vorgenommen worden sein sollte, muss doch mit Grund angenommen werden (Gegenteiliges wird auch nicht geltend gemacht), dass deren Mitarbeiter nicht über jene Fachkenntnisse zum liechtensteinischen Stiftungsrecht verfügten, die nach den obigen Ausführungen bei einem Organ einer liechtensteinischen Stiftung vorausgesetzt werden. Schliesslich sei einmal mehr auf die von der Klägerin in diesem Zusammenhang erwiesenen objektivierbaren Umstände verwiesen, auf die es hier nach Art 187a Abs 2 PGR im Zusammenhang mit der Publizitätsrichtlinie ankommt. Dass die (vom OG) unter anderem zurückgewiesene Behauptung, „die neuen Stiftungen hätten im Grunde die alten Stiftungen kopiert“

jedenfalls im massgeblichen Punkt nicht richtig ist, zeigt schon ein Vergleich der unschwer auslegbaren Wortlaute der Stiftungsurkunden der beiden Parteien, die insbesondere zu deren Zwecken die relevanten Unterschiede wie oben ausgeführt offenbaren.

Der von den NIB in der Revision angesprochene Verfahrensmangel (ON 172 S 4 ff) liegt daher nicht vor. Es können in diesem Zusammenhang sohin auch keine sekundären Feststellungsmängel gegeben sein.

Diese Erwägungen gelten – soweit von Bedeutung – auch für die in der Revision der NIB angesprochene, von einem in einem Parallelverfahren für bestimmte Stiftungen bestellten Beistand vorgenommene Beurteilung des Sachverhalts (ON 172 S 14 ff).

11.12. Die NIB führten in ihrer Revision (ON 172 S 63 ff) aus, der zwischen den Streitparteien abgeschlossene Forderungskauf wie auch die Ausschüttungen stellten Konsensualverträge dar, bei deren Abschluss ein übereinstimmender Wille der Vertragsparteien (natürlicher Konsens) dahin bestanden habe, dass eine Auflage Teil des Vertrages sei, wonach der Erlös aus dem Forderungskauf ausschliesslich im Rahmen des ursprünglichen Zwecks der Klägerin zu verwenden sei. Nach den Revisionsausführungen diene „die Schaffung der neuen Struktur und die gesamte Transaktion zur Übertragung der Vermögenswerte“ durch die Gründung unter anderem der Beklagten dem Ansinnen, „den Zugriff durch C**** jun nachhaltig zu unterbinden“. In diesem Kontext sei für den Forderungsverkauf klar, dass der

Konsens bestanden habe, den wahren Zweck der Klägerin beizubehalten.

Richtig ist, dass der gleichgerichtete Wille von Vertragsteilen im Allgemeinen unabhängig von der objektiven Erklärungsbedeutung ihres Handelns Inhalt des sogenannten natürlichen Konsenses wird (RIS-Justiz RS0017741, zuletzt 2 Ob 156/19h).

Nach dem zu beurteilenden Sachverhalt ist jedoch massgeblich, dass der in den Statuten der Parteien versteinerte Wille des Stifters C**** sen für die Stiftungsräte beider Stiftungen deren jeweiligen Zwecke vorgaben. Damit gelangt man wieder zur bereits mehrmals angesprochenen Sach- und Rechtslage, wonach sich die Stiftungszwecke der Streitteile voneinander in einem entscheidungserheblichen Ausmass unterscheiden.

Abgesehen davon, dass ein übereinstimmender Parteiwille der Stiftungsräte der Streitteile – wie er von den NIB behauptet wird – nicht feststeht, wäre dieser auch nicht geeignet, den erstarrten Stifterwillen, wie er in den Statuten der Beklagten zum Ausdruck kommt, zu ändern. Die Stiftungsräte der Klägerin konnten nicht den Stiftungsräten der Beklagten die Verpflichtung überbinden, das Vermögen der Beklagten von dem in deren Statuten zum Ausdruck gebrachten Stifterwillen abweichend zu verwenden. Dies würde eine „Aushebelung“ des Stifterwillens mit sich bringen, die unzulässig ist.

Nichts anderes gilt für die von den NIB in ihrer Revision angesprochene ergänzende Vertragsauslegung. Auch hier hätten es andernfalls die Stiftungsräte von

beteiligten Stiftungen in der Hand, durch einen blossen von ihnen konstruierten übereinstimmenden Willen anlässlich eines Konsensualvertrages eine unzulässige Änderung des Stiftungszwecks herbeizuführen. Im Ergebnis geht es nicht darum, den zwischen den Vertragsteilen abgeschlossenen Forderungskauf durch einen natürlichen Konsens oder eine ergänzende Vertragsauslegung für sich aufrechtzuerhalten, sondern um die Verhinderung der unzulässigen Änderung des Stiftungszwecks der Klägerin durch die Übertragung ihrer Vermögenswerte an eine Stiftung (die Beklagte) mit einem nicht identen Stiftungszweck.

Darauf läuft aber die von den Streitparteien „gemeinsam geplante und koordinierte Schaffung der neuen Struktur“ (ON 172 S 65 Rn 255) hinaus. Gerade dieser Standpunkt der Beklagten zeigt aber, dass durch ein einvernehmlich abgestimmtes Vorgehen eine Rechts- und Sachlage geschaffen werden sollte, die im Ergebnis eine unzulässige Änderung des Stiftungszwecks der Klägerin bedeutete, sodass auch damit (wie bereits mehrfach erwähnt) klar wird, dass die Beklagte nicht im Sinn des § 187a Abs 2 PGR schützenswert ist.

11.13. Zum strittigen Teilbegehren von CHF 100'000.00:

11.13.1. Im Wesentlichen ist dazu folgender kurz zusammengefasster Sachverhalt zu prüfen:

C**** sen erteilte an Rechtsanwälte den Auftrag, die „bestehende Holdingstruktur“ durch eine neue zu ersetzen und zu diesem Zweck neue Stiftungen, unter anderem die Beklagte, zu gründen (ON 98 S 59 Abs

2). Die Schaffung einer neuen Struktur und die gesamte Transaktion zur Übertragung der Vermögenswerte von den Altstiftungen auf die Neustiftungen wurde von *****unter anderem im und gemäss dem Auftrag von C***** sen für die Beklagte geplant und koordiniert. Die notwendigen Beschlüsse wurden vom Protektorat und dem Stiftungsrat der Klägerin gefasst (ON 98 S 60 Abs 2). Mit Beschluss vom 02.06.2010 beschloss der Stiftungsrat der Klägerin, die Beklagte hinsichtlich eines Betrages von CHF 100'000.00 als „one-off beneficiary“ (einmalige Begünstigte) einzusetzen und dieser Begünstigten einen solchen Betrag auszuschütten. Der Beschluss des Protektorats der Klägerin vom gleichen Tag enthielt eine entsprechend gleichlautende Empfehlung an den Stiftungsrat der Klägerin. Der Stiftungsrat der Klägerin erteilte am gleichen Tag den – per Fax verschickten – Zahlungsauftrag an die *****, einen Betrag von CHF 100'000.00 an die Beklagte zu überweisen. Nachdem die Beklagte gegründet und im Handelsregister eingetragen worden war, wurde der – von der ***** bis dahin blockierte – Betrag von CHF 100'000.00 am 16.06.2010 auf das neue eröffnete Konto der Beklagten bei der ***** gutgeschrieben. Bei diesen CHF 100'000.00 handelte es sich um das Gründungskapital der Beklagten (ON 98 S 63 letzter Absatz). Im Gründungsauftrag betreffend die Beklagte hatte C***** sen sich verpflichtet, das Stiftungskapital in Höhe von CHF 100'000.00 zur Verfügung zu stellen (ON 98 S 64 Abs 1).

Dieser Sachverhalt wurde vom Erstgericht dahin rechtlich beurteilt, dass unabhängig von der Bezeichnung der Beklagten im Stiftungsratsbeschluss vom 02.06.2020

als einmalige Begünstigte mit dieser Zahlung die Gründungskapital-Schuld von C**** sen gegenüber der Beklagten beglichen werden hätte sollen. Die rechtliche Grundlage dafür sei im Auftrag des C**** sen zur Gründung der Beklagten gelegen und stelle so gesehen eine Zahlung von C**** sen dar. Sie sei damit nicht Teil des rückabzuwickelnden Vermögenstransfers von der Klägerin an die Beklagte (ON 98 S 118, 119). Das entsprechende Klagebegehren und das dazu gestellte Eventualbegehren wurden daher vom Erstgericht abgewiesen.

Das Berufungsgericht änderte das erstinstanzliche Urteil in diesem Punkt dahin ab, dass die Beklagte schuldig erkannt wurde, der Klägerin weitere CHF 100'000.00 s. A. zu bezahlen. Begründet wurde dies zusammengefasst damit, dass die Aufbringung bzw Widmung des Anfangsvermögens zwingende Voraussetzung für die Errichtung der Beklagten gewesen sei, sodass die Ausschüttung von CHF 100'000.00 den ersten und zwingend erforderlichen Schritt auf dem Weg zur geplanten Übertragung des gesamten Stiftungsvermögens dargestellt habe. Da diese Übertragung nach der bindenden Rechtsansicht des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs in ON 83 unwirksam gewesen sei, könne der Betrag von der Klägerin bereicherungsrechtlich zurückgefordert werden. Die vom Erstgericht vorgenommene Konversion in eine Ausschüttung an C**** sen sei rechtlich nicht möglich, weil eine solche nur im direkten Verhältnis zwischen den Streitparteien in Frage käme. Schliesslich würde die Konversion wirtschaftlich auf eine Umgehung des

Schutzzwecks von Art 187a Abs 2 und 3 PGR hinaus laufen. Der Ansicht der Beklagten, mit der Überweisung von CHF 100'000.00 sei eine zu Recht bestehende Schuld von C**** sen beglichen worden, sodass darin nicht eine Übertragung von Stiftungsvermögen gelegen sei und ein Bereicherungsanspruch der Klägerin ausscheide, vermöge sich das Berufungsgericht nicht anzuschliessen. Nach den Feststellungen handle es sich bei der Zahlung ausserdem um eine Ausschüttung an die Beklagte und nicht um eine solche an C**** sen.

Die Beklagte und die NIB qualifizieren diese rechtliche Beurteilung des Fürstlichen Obergerichts als unrichtig. Wenn die Klägerin eine Schuld des Stifters C**** sen gegenüber der Beklagten begliche, könne diese nicht bereichert sein. Die unrichtige Bezeichnung im Beschluss des Stiftungsrats schade nicht. Es sei auch nicht massgeblich, ob C**** sen wirklich Begünstigter der Klägerin gewesen sei oder ob ihm eine solche Ausschüttung zukommen hätte dürfen. Der eigentliche Leistungsempfänger sei daher C**** sen gewesen, der allenfalls bereichert sein hätte können. Die Zahlung sei im Auftrag von C**** sen organisiert worden. Damit habe die Beklagte auch nicht schlechtgläubig im Sinn von Art 187a PGR sein können. Mit den dazu im letzten Rechtsgang zusätzlich getroffenen Feststellungen könne es in diesem Zusammenhang auch keine Bindungswirkung aus dem Beschluss ON 83 geben. Schliesslich sei die Ansicht des Erstgerichts über das Vorliegen einer Konversion richtig. Die Zahlung habe eine Schuld von C**** sen getilgt und habe damit auch seinem Unterhalt sowie dem Zweck der Klägerin gedient. Insgesamt sei

C**** sen am durchgeführten Geschäft beteiligt gewesen, sodass bei der Konversion auch sein rechtsgeschäftlicher Wille zu berücksichtigen sei.

Es sei keineswegs zwingend, dass das Anfangskapital der Beklagten aus dem Vermögen von C**** sen stammen müsse. Naturgemäss sei es erforderlich gewesen, zunächst die Beklagte zu gründen und ihr erst dann eine Ausschüttung zukommen zu lassen. C**** sen sei Teil des gesamten Rechtsgeschäfts gewesen. Die Gründung der Beklagten sei unter anderem zugunsten von C**** sen erfolgt und habe damit der Sicherung seines Unterhalts und Lebensstandards gedient.

11.13.2. Nach den wiedergegebenen Feststellungen hat sich C**** sen im Gründungsauftrag verpflichtet, der Beklagten das Stiftungskapital von CHF 100'000.00 zur Verfügung zu stellen. Tatsache ist, dass jedenfalls nicht C**** sen das Gründungskapital der Beklagten zur Verfügung gestellt hatte, sondern dass dieses von der Klägerin an die Beklagte ausgeschüttet wurde. Dem Gesetz wurde damit Genüge getan, weil es nicht darauf ankommt, ob das gewidmete Vermögen vom Stifter selbst oder von Dritten stammt (vgl. *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Praxiskommentar² 225, 226; OGH 09.04.2021, 05 CG.2017.448, teilweise veröffentlicht in LES 2021, 111 u. a. Erw. 8.4.12).

Grundsätzlich richtig ist der Standpunkt der Beklagten und der NIB, dass mit dieser Zahlung eine Schuld des Stifters getilgt werden hätte sollen, sodass davon ausgehend eine Bereicherung der Beklagten nicht in Betracht käme. Die Beklagte und die NIB räumen aber

selbst ein, dass die Gründung der Beklagten dem Zweck diene, ihr das gesamte Vermögen der Klägerin zu übertragen (konkret unter anderem Revision der NIB ON 172 S 8 Rn 25). Wie aber oben eingehend dargelegt wurde, war eine Übertragung des gesamten Stiftungsvermögens auf eine andere Stiftung nach Art 10 Z 2 der Statuten der Klägerin (ON 98 S 44 oben) nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die Zweckbestimmung erhalten bleibt. Gerade das war aber – wie ebenfalls eingehend begründet – hier nicht der Fall. Das bedeutet, dass die Übertragung des Gründungskapitals von CHF 100'000.00 nur ein erster Schritt einerseits zur wirksamen Gründung der Beklagten und andererseits zur Übertragung des gesamten Vermögens von der Klägerin auf die Beklagte war.

Entgegen den Revisionsausführungen der Beklagten und der NIB diene die Zahlung auch nicht mittelbar dem Unterhalt von C**** sen. Wie nämlich ebenfalls bereits eingehend dargelegt wurde, verfolgt die Beklagte auch andere Zwecke als die Klägerin. Nach den Stiftungsurkunden stand es dem Stiftungsrat der Beklagten frei, die als Gründungskapital gewidmete Zahlung auch anderweitig und zwar in einer Weise zu verwenden, dass sie auch nicht mittelbar dem Unterhalt von C**** sen diene. Die Zahlung wurde daher nicht einem Zweck der Klägerin entsprechend verwendet.

Es mag sein, dass die Zahlung von CHF 100'000.00 den Intentionen des C**** sen als Gründer der Beklagten und Stifter der Klägerin entgegenkam. Das ändert aber nichts daran, dass die Zahlung nicht aus

seinem eigenen Vermögen, sondern aus jenem der Klägerin erfolgte und dieser Umstand sohin nichts an der mehrfach begründeten grundsätzlichen Unzulässigkeit der Vermögensübertragung änderte. Damit kommt auch eine Konversion (Umdeutung) des Rechtsgeschäftes in eine unmittelbar C**** sen zuzuordnende Zahlung schon deshalb nicht in Betracht, weil sie Teil der zweckwidrigen Gesamtkonstruktion war und sich daran auch dadurch nichts ändert, dass die Zahlung allenfalls im Sinn der Vorstellungen von C**** sen, aber nicht aus seinem eigenen Vermögen vorgenommen worden war. Die Konversion, wie sie die NIB und die Beklagte sehen wollen, würde daher in einer nicht gerechtfertigten Weise die Klägerin belasten und den Ausführungen des Berufungsgerichts entsprechend jedenfalls auf eine unzulässige Umgehung des Art 187a Abs 2 PGR zum Nachteil der Klägerin hinauslaufen. Sie wäre beispielsweise dann möglich, wenn die Klägerin den Betrag zulässigerweise mit der Widmung an C**** sen ausschütten hätte können, diesen Betrag zur Gründung der Beklagten zu verwenden. Gegen eine solche Vorgangsweise würden aber die schon bisher wiedergegebenen Argumente sprechen. Damit konnte auch nicht wirksam eine Schuld von C**** sen getilgt werden, so dass schon deshalb der Standpunkt der NIB und der Beklagten nicht richtig ist, sie sei dadurch nicht bereichert worden.

Damit ist dem Berufungsgericht darin zuzustimmen, dass aus (bereicherungsrechtlichen Erwägungen – dazu zu noch weiter unten) auch der

strittige Betrag von CHF 100'000.00 s. A. von der Beklagten an die Klägerin zurückzuerstatten ist.

11.14. Zu den der Klägerin zuerkannten Zinsen:

11.14.1. Die Vorinstanzen haben der Klägerin im Rahmen der teilweisen Klagsstattgebung ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Vermögenswerte von dieser an die Beklagte gesetzliche Zinsen von 5% zugesprochen und dies im Wesentlichen damit begründet, dass die Beklagte ab diesem Zeitpunkt gemäss § 1437 ABGB als unredlich anzusehen sei, weil – wie sich schon aus dem Aufhebungsbeschluss ON 83 ergäbe – den Organen der Beklagten fahrlässig nicht bekannt gewesen sei, dass der Stiftungsrat der Klägerin mit der Übertragung des gesamten Stiftungsvermögens gegen den Stiftungszweck der Klägerin verstossen habe. Die Erhebung der Verjährungseinrede bezüglich der geltend gemachten bereicherungsrechtlichen Zinsen erst im zweiten Rechtsgang sei zulässig gewesen, weil der entsprechende Punkt im ersten Verfahrensgang nicht abschliessend behandelt worden sei. Da aber die Klägerin mit ihrer Beendigung ab 13.08.2010 über keine vertretungsbefugten Organe mehr verfügt habe, sei der Fortlauf der Verjährung bis zur gerichtlichen Bestellung eines Beistandes für die Klägerin am 17.01.2013 gehemmt gewesen, sodass die Klagsführung im November 2015 rechtzeitig erfolgt sei.

11.14.2. Die Beklagte und die NIB bestreiten die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung von gesetzlichen Zinsen. Die Beklagte bzw deren Organe seien nicht unredlich gewesen. Die NIB seien niemals wirksam zu Protektoren der Klägerin bestellt worden und hätten von

den Statuten der Klägerin keine Kenntnis gehabt und auch nicht haben können. Zurechenbar sei überdies nur ein tatsächliches Wissen und nicht ein „Wissenmüssen“. Die Stiftungsbeteiligten der Klägerin seien von einer Holdingstiftung ausgegangen, die über Wunsch von C**** diesen jederzeit zum Begünstigten bestellen und ihm das Stiftungsvermögen in beliebiger Höhe ohne weitere Voraussetzungen übertragen hätte können. Die gesamte Transaktion sei gemäss dem Auftrag des Stifters beider Streitparteien geplant sowie koordiniert und die notwendigen Beschlüsse gefasst worden. Sowohl das Erstgericht im ersten Rechtsgang als auch der Beistand der Klägerin und ein gewisser Professor ***** (in einem Privatgutachten vom 24.11.2017) hätten die Vermögensübertragung als rechtmässig beurteilt. Damit könne den Protektoren, bei denen es sich um ausländische und fremdsprachige Laien handle, nicht vorgeworfen werden, dass sie die Rechtssache anders als der Fürstliche Oberste Gerichtshof beurteilt hätten. Im Übrigen sei die Beklagte gegenüber der Klägerin schutzwürdiger.

Richtig sei die Ansicht, dass sich der Verjährungsbeginn nach § 1478 ABGB richte und die Frist drei Jahre betrage. Die Verjährung habe allerdings bereits mit der objektiven Möglichkeit der Einforderung zu laufen begonnen. Subjektive, in der Person des Berechtigten gelegene Hindernisse hätten auf den Beginn der Verjährung keinen Einfluss. Kenntnis des Berechtigten von seinem Recht sei daher nicht erforderlich. Nur wenn der Schuldner die Kenntnisnahme des Berechtigten arglistig verhindert hätte, könne diese Arglist einen besonderen Verpflichtungsgrund bilden. Eine pauschale

Anwendung des § 1494 ABGB auf juristische Personen, die sich freiwillig liquidiert hätten, belaste den Schuldner übermässig. Selbst wenn man § 1494 ABGB analog anwenden wollte, wäre die Ablaufhemmung mit der Bestellung des Beistands weggefallen. Die Frist für diese Ablaufhemmung betrage zwei Jahre.

11.14.3. Die Klägerin hält dem in ihren Revisionsbeantwortungen zusammengefasst entgegen, dass die Revisionsausführungen auch in diesem Punkt teilweise unzulässig und im Übrigen nicht nachvollziehbar seien. Die Beklagte sei für den fraglichen Zeitraum weder als redlich noch als gutgläubig einzustufen. Gemäss §§ 1333 ff ABGB habe die Klägerin Anspruch auf 5% Zinsen für jene Zeit, in der die Beklagte über die unzulässigerweise erlangten Vermögenswerte verfügen habe könne (ON 178 S 47 Rn 217, ON 179 S 55 Rn 251). Für die Organe der Beklagten gelte ein objektiver Sorgfaltsmassstab (§ 1299 ABGB, Art 182 PGR). Das Vorbringen der Beklagten zur angeblich fehlenden Schutzwürdigkeit der Klägerin sei weder berechtigt noch rechtlich relevant. Dasselbe gelte für die nicht nachvollziehbaren „Praktikabilitätsüberlegungen“. Der Einwand der Verjährung des Zinsenspruchs sei erst im zweiten Rechtsgang und damit verspätet erhoben worden. Eine Verjährung sei schon deshalb nicht eingetreten, da zur Auslösung der Verjährungsfrist bei Verbandspersonen deren Organe Kenntnis von dem die Verjährung auslösenden Ereignis haben müssten und bei gelöschten Verbandspersonen die Verjährung ohnedies unterbrochen sei.

11.14.4. Wie noch näher auszuführen sein wird, ist Ausgangspunkt der weiteren Betrachtung § 877 ABGB, wonach derjenige, der die Aufhebung eines Vertrages aus Mangel der Einwilligung verlangt, alles zurückstellen muss, was er aus einem solchen Vertrag zu seinem Vorteil erhalten hat. Die Rechtsfolgen der Rückabwicklung nach § 877 ABGB entsprechen jenen der §§ 1431, 1437 ABGB (KBB ABGB⁶ § 877 Rz 3 unter Hinweis 8 Ob 130/07m). Nach § 1431 ABGB kann von demjenigen, an den aus einem Irrtum, sei es auch ein Rechtsirrtum, eine Sache oder eine Handlung geleistet wurde, wozu er gegen den Leistenden kein Recht hat, in der Regel im ersten Fall die Sache zurückgefordert, im zweiten aber ein dem verschafften Nutzen angemessener Lohn verlangt werden.

Nach § 1437 ABGB wird der Empfänger einer bezahlten Nichtschuld als ein redlicher oder unredlicher Besitzer angesehen, je nachdem er den Irrtum des Gebers gewusst hat, oder aus den Umständen vermuten musste, oder nicht. Inhaltlich verweist die österreichische Rezeptionsbestimmung nach einer Literaturmeinung auf die §§ 329-336 öABGB im Sinn einer sogenannten Rechtsfolgenverweisung (*Rummel in Rummel, ABGB*³ § 1437 ABGB Rz 1). Allerdings haben Rechtsprechung und Lehre die sich aus der Verweisung des § 1437 öABGB an sich ergebenden Privilegien des gutgläubigen Bereicherungsschuldners weitgehend eingeschränkt: Bei näherem Hinsehen erweist sich die Ordnung des Eigentümer-Besitz-Verhältnisses für das Bereicherungsrecht nur als bedingt geeignet. § 1437 öABGB wird daher nach anderer Ansicht nicht als strikte Rechtsfolgenverweisung aufgefasst, sondern „nur als eine

grundsätzliche Erklärung, dass der redliche Empfänger nicht gleich wie der unredliche behandelt werden soll“ bzw. „nicht als exakte Rechtsfolgenanordnung, sondern nur als globaler Hinweis auf eine erwünschte Besserbehandlung des redlichen Kondiktionsschuldners“ (*Mader in Schwimann/Kodek ABGB Praxiskommentar*⁴ § 1437 Rz 2). Die §§ 329, 330 öABGB sind durch die Statuierung einer Wertersatzpflicht weitgehend gegenstandslos. Dies gilt nicht nur für die Fälle des Verbrauches, sondern auch für diejenige des Gebrauches. Bei rechtsgrundloser Benützung hat auch der redliche Kondiktionsschuldner ein angemessenes Benützungsentgelt für den Gebrauchsvorteil zu leisten (*Mader* Rz 13). Dass der redliche Kondiktionsschuldner in der Regel besser gestellt wird als der unredliche, ergibt sich schon unmittelbar aus § 1437 ABGB.

Kommt aber nach der österreichischen Judikatur und Literatur zum Bereicherungsrecht, das für das liechtensteinische Bereicherungsrecht die Rezeptionsgrundlage bildet, den §§ 326 ff öABGB keine tragende Rolle zu, dann ist es nicht weiter von Bedeutung, dass im Fürstentum Liechtenstein die §§ 309 – 352 ABGB schon durch das LGBl 1923/4 aufgehoben wurden. Daher ist auch eine Bezugnahme auf das an das schweizerische Recht angelehnte Sachenrecht nicht zielführend. Vielmehr ist im Bereicherungsrecht eine Anlehnung an die österreichische Judikatur und Literatur zur Rezeptionsvorlage geboten, soweit sich nicht aus der inländischen Rechtslage konkret Gegenteiliges ergibt.

Für die Rückabwicklung eines beispielsweise wegen Nichterteilung der erforderlichen behördlichen Genehmigung nicht zustande gekommenen Liegenschaftskaufvertrages wird in Österreich judiziert, dass im Fall beiderseitiger (äquivalenter) Vorleistungen beide Parteien in den Genuss der Früchte und Nutzungen der Vorleistungen gekommen sind, sodass die Belassung der jeweils gezogenen Früchte und Nutzungen naheliegt. In diesem Fall ist daher eine Verzinsung des übergebenen Kaufpreises nicht zu leisten, wenn auch der potentielle Käufer in den als äquivalent anzusehenden Genuss der Kaufsache gekommen ist (bei einseitiger Leistung und Rückabwicklung bejaht hingegen der öOGH die Herausgabepflicht auch des redlichen Bereicherungsschuldners hinsichtlich der Früchte und Nutzungen). Diese Grundsätze werden mittlerweile von der Rechtsprechung in Österreich auch für den Fall der beiderseitigen Unredlichkeit angewendet, was vom Schrifttum teilweise kritisiert wird (vgl dazu *Mader* in *Schwimann/Kodek*, Praxiskommentar⁴ § 1437 ABGB Rz 16).

Nach der Judikatur des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs hat der Bereicherungsgläubiger Anspruch auf Vergütungszinsen in Höhe der gesetzlichen Zinsen (OGH 07.01.2009 zu 01 CG.2006.303 LES 2009, 202 Erw 1.9). Bei Geldleistungen spricht auch die österreichische Judikatur Nutzungen in Höhe der gesetzlichen Zinsen zu (Nachweise bei *Mader* Rz 15, wonach dieser Zuspruch entgegen § 330 öABGB zusteht, sodass diese Überlegung auch hier angebracht ist). *Lurger* in *Kletecka/Schauer*, ABGB-ON^{1.07} § 1437 Rz 8 vertritt ebenfalls die Meinung,

dass bei Geldleistungen Nutzungen in Form von Zinsen zu vergüten sind (gesetzlicher Zinssatz oder bei Unredlichem höhere Ersparnis). Dazu verweist sie auf weitere Literatur und Judikatur aus Österreich.

Entscheidend ist, dass auch der redliche Bereicherungsschuldner jedenfalls die noch verbliebene Bereicherung herauszugeben hat, nicht also beispielsweise eine nicht mehr vorhandene Bereicherung oder einen unter dem gemeinen Wert liegenden subjektiven geringeren Vorteil (vgl ua *Koziol/Spitzer*, KBB § 1437 ABGB Rz 4). Unter anderem in diesem letzten Punkt ist er besser gestellt als der Unredliche.

Die angeführten Grundsätze zu den zu ersetzenden gesetzlichen Zinsen lassen sich, wie auch die zuvor zitierte Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes zeigt, auf die vergleichbare inländische Rechtslage übertragen.

Wenn auch die Klägerin an die Beklagte nicht nur Geldleistungen sondern auch eine sehr beträchtliche Forderung übertragen hat, könnte es sachgerecht sein (dazu noch unten), der Klägerin auch in diesem Zusammenhang für den geltend gemachten Rückforderungsanspruch Zinsen zuzuerkennen, weil die Beklagte mit der Forderung jedenfalls zu einem wesentlichen Teil Aktienkäufe finanzieren und diese daher wie eine Geldleistung verwerten konnte. Es wird auch von Seiten der Beklagten und der NIB nicht ins Treffen geführt, dass unter diesem Aspekt eine Verzinsung nicht sachgerecht wäre.

Unredlichkeit tritt häufig auch erst nach Erhalt der Leistung ein, wenn der Empfänger erst später von der Nichtberechtigung erfährt oder sie erst später kennen konnte (*Lurger Rz 2*). Nach dem zuvor Ausgeführten ist hier aber davon auszugehen, dass die objektive Zurechnung des Wissens der Zwecküberschreitung durch die Vermögensübertragung jedenfalls schon bezogen auf die Zeitpunkte der entsprechenden Beschlussfassungen gerechtfertigt ist, sodass spätestens im Zeitpunkt der Übertragung des Vermögens auch die Unredlichkeit anzunehmen ist, und damit ein allfälliger Zinsenlauf mit diesem Ereignis beginnt würde.

Davon ausgehend stellen gesetzliche Zinsen für die Dauer, in der der Beklagten die ihr von der Klägerin übertragenen Vermögenswerte zur Verfügung standen und nutzbringend verwertet werden konnten, an sich (dazu noch unten) jedenfalls einen angemessen (Mindest)Ausgleich im Sinn des § 1431 ABGB dar, selbst wenn der Beklagten in gleicher Weise wie der Klägerin das massgebliche Wissen zuzurechnen und sie daher im Verhältnis zur Klägerin nicht als unredlich zu qualifizieren wäre.

Der Hinweis der Beklagten in ihrer Revision (ON 170 S 78 Rn 286), wonach gesetzliche Verzugszinsen von 5% pa weit über den Erträgen von risikoarmen Anlagen auf dem Kapitalmarkterträgen liegen würden, ist von diesen Gesichtspunkten ausgehend nicht in einer Weise rechtlich ausgeführt, dass das Revisionsgericht darauf eingehen könnte. Hier bedürfte es konkreter Darlegungen, die einer Überprüfung zugänglich wären.

Wie oben schon ausgeführt haben die Protektoren und die Stiftungsräte einer Stiftung aber auch den Sorgfaltsmassstab nach § 1299 ABGB zu vertreten (vgl dazu *Reischauer in Rummel ABGB*³ § 1299 Rz 2a und 2b). Der Verweis der beklagten Parteien in ihrer Revision (ON 170 S 77 Rn 278) auf § 1297 ABGB, wonach auf den gewöhnlichen Grad der Aufmerksamkeit und des Fleisses abzustellen sei, ist daher in diesem Zusammenhang schon deshalb nicht zielführend.

Redlichkeit ist – wie ebenfalls oben schon ausgeführt wurde, an dieser Stelle im Hinblick auf die Revisionsausführungen aber zu wiederholen ist – nach der österreichischen Rechtsprechung zur Rezeptionsbestimmung des § 1437 öABGB nicht mehr anzunehmen, wenn der Empfänger bei objektiver Beurteilung an der Rechtmässigkeit des Empfanges hätte zweifeln müssen. Massgeblich ist also ein objektiver Beurteilungsmassstab (*Mader in Schwimann/Kodek ABGB Praxiskommentar*⁴ § 1437 Rz 5). Mit anderen Worten konstituieren auch reale Zweifel des Empfängers an seiner Berechtigung, das Geleistete zu behalten, oder Zweifel, die er nach objektiven Massstäben hätte haben müssen, Unredlichkeit (*Lurger Rz 2* mit Nachweisen aus der Judikatur). Von der österreichischen Judikatur wird dies dahin formuliert, dass die Redlichkeit des Empfängers nicht erst bei auffallender Sorglosigkeit oder gar bei Vorsatz fehlt, sondern schon dann, wenn der Empfänger der Leistung zwar nicht nach seinem subjektiven Wissen, wohl aber bei objektiver Beurteilung an der Rechtmässigkeit der ihm rechtsgrundlos ausgezahlten Beträge auch nur zweifeln hätte müssen (RIS-Justiz

RS0103057, insbesondere T 4), oder mit anderen Worten, wenn er sich unter Heranziehung eines objektiven Beurteilungsmassstabs des Umstandes bewusst sein muss, dass sich die richterliche Beurteilung zu seinem Nachteil auswirken könnte (T 6; vgl auch RIS-Justiz RS0033826).

Die inländische Rechtslage steht der Übernahme dieser Grundsätze zur Rezeptionsbestimmung des § 1437 öABGB nicht entgegen. Legt man aber einen derartigen objektiven Sorgfaltsmassstab an, so zeigt wie bereits mehrfach erwähnt schon ein bloss schematischer Vergleich der Statuten der Klägerin und der Beklagten, insbesondere soweit sie deren Verwendungszwecke mit nur wenigen Sätzen regeln, dass diese klar zum Ausdruck bringen, dass die Beklagte auch andere Zwecke verfolgt, als dies bei der Klägerin der Fall war.

Die NIB können sich nun – wie ebenfalls oben bereits ausgeführt – nicht erfolgreich darauf berufen, dass sie als ausländische und fremdsprachige Laien nicht in der Lage gewesen seien, diese differenzierten Zweckbeschreibungen zu erkennen. Die Beklagte räumt in ihrer Revision ON 170 S 75 Rn 273 selbst ein, dass „die gesamte Transaktion gemäss dem Auftrag des Stifters beider Streitparteien geplant und koordiniert und die notwendigen Beschlüsse gefasst wurden“ (unter Hinweis auf die Feststellungen in ON 98 S 60). Gerade bei einer derartigen konzertierten Aktion mit einer gewaltigen wirtschaftlichen Dimension ist aber zu erwarten, dass die in den Statuten der Klägerin festgeschriebenen Voraussetzungen für die Übertragung der gesamten Vermögenswerte an eine andere Stiftung, die nur in

wenigen Sätzen festgeschrieben sind, geprüft werden. Dies durfte demnach nur geschehen, wenn damit nicht eine Zweckänderung verbunden war. Dass dies aber hier dennoch der Fall war, wäre – auch bei Anlegen eines objektiven Sorgfaltsmassstabs – ohne Weiteres erkennbar gewesen.

Es liegt aber auch auf der Hand, dass bei einer derart unter den Parteien abgesprochenen Aktion die Schutzwürdigkeit der Beklagten – entgegen den Revisionsausführungen – nicht grösser einzuschätzen ist als jene der Klägerin. Auch unter dem Blickwinkel des § 187a Abs 2 PGR ergibt sich, dass diese Schutzwürdigkeit nicht in gleicher Weise vorhanden ist wie bei einem Dritten, der insbesondere mit einer im internationalen Geschäftsverkehr tätig gewordenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine geschäftliche Beziehung eingeht. Damit können sich die Stiftungsräte der Beklagten (= NIB) nicht erfolgreich darauf berufen, sie seien nicht als unredlich sondern als gutgläubig zu betrachten. Dasselbe gilt für deren neuerliche Bezugnahme auf ihren Prozessstandpunkt, dass sie nicht wirksam zu Protektoren der Klägerin bestellt worden seien, wie dies bereits oben abgeklärt wurde. Nicht relevant ist auch, dass andere mit der Angelegenheit betraute Fachleute subjektiv eine unrichtige Rechtsmeinung vertreten, sodass sich die Beklagte und die NIB auch nicht erfolgreich auf das im ersten Rechtsgang ergangene erstinstanzliche Urteil, auf das Privatgutachten von Prof. ***** und den Bericht des Beistands der Klägerin vom 15.04.2015 (Beilage 6) berufen können.

Die behaupteten wirtschaftlichen Folgen der Rückübertragung des Vermögens von der Beklagten auf die Klägerin, wie sie in den Revisionen dargestellt werden, sind davon ausgehend nicht geeignet, die berechtigten Ansprüche der Klägerin abzuwehren.

Die vorstehenden Erwägungen der Beklagten und der NIB sind daher nicht geeignet, einen allfälligen Anspruch der Klägerin auf die Zahlung von Zinsen in Zweifel zu ziehen.

Wie aber noch auszuführen sein wird, reichen allerdings die vorliegenden Verfahrensergebnisse noch nicht hin, um das Zinsenbegehren der Klägerin abschliessend beurteilen zu können.

11.14.5. Zur geltend gemachten Verjährung eines allfälligen Zinsenanspruchs:

Nicht umstritten ist, dass – wie vom Fürstlichen Obergericht ausgeführt – ein bereicherungsrechtlicher Zinsenanspruch nach § 1480 ABGB in drei Jahren verjährt (*R. Madl in Kletecka/Schauer, ABGB-ON^{1.06} § 1480 Rz 10; Mader/Janisch in Schwimann/Kodek, Praxiskommentar ABGB⁴ § 1480 Rz 5*). Der Verjährungsbeginn richtet sich auch bei § 1480 ABGB unterfallenden Ansprüchen nach § 1478 ABGB (*Mader/Janisch § 1480 ABGB Rz 4*).

Die Verjährung beginnt grundsätzlich mit dem Zeitpunkt, in dem das Recht zuerst hätte ausgeübt werden können. Bei Ansprüchen ist dies nach herrschender Ansicht der Moment, in dem der Geltendmachung des Anspruchs kein rechtliches Hindernis entgegensteht und damit die objektive Möglichkeit zu klagen gegeben ist.

Subjektive, in der Person des Berechtigten gegebene Hindernisse haben auf den Beginn der Verjährung in der Regel keinen Einfluss. Kenntnis des Berechtigten von seinem Recht ist daher nicht erforderlich. Fehlendes Verschulden an der Versäumnis ist unbeachtlich, auch dann, wenn der Berechtigte bei gewöhnlicher Sorgfalt keine Kenntnis vom Fristbeginn erlangen konnte. Dies gilt auch bei Irrtum. Die Verjährungsfrist bei Bereicherungsansprüchen beginnt mit dem Eintritt der Bereicherung. Beispielsweise verjährt der Anspruch nach § 1431 öABGB somit ab dem Tag der Leistung der Nichtschuld, da er bereits in diesem Zeitpunkt entsteht und fällig ist (vgl. *Mader/Janisch* § 1478 ABGB Rz 3, 6, 8).

Mit anderen Worten wird demnach die Möglichkeit zur Rechtsausübung bloss objektiv, das heisst allein nach den rechtlichen Gegebenheiten bestimmt. Entscheidend ist, in welchem Zeitpunkt das Recht „zuerst hätte ausgeübt werden können“, weshalb es regelmässig zu verjähren beginnt, sobald seiner (gerichtlichen) Geltendmachung kein rechtliches Hindernis mehr entgegensteht (*R. Madl* § 1478 ABGB Rz 14).

Die Verjährung lässt sich mit den Erfordernissen der Rechtssicherheit, der Praktikabilität und der wirtschaftlichen Effektivität rechtfertigen. Dabei geht es (auch) um allgemeine Interessen, die über die Interessen der unmittelbar Beteiligten hinausgehen, weshalb die Verjährung nicht allein den Schutz des Schuldners bezwecken kann (*R. Madl* § 1478 ABGB Rz 3).

Diese in Österreich vertretenen Grundsätze lassen sich ebenfalls weitgehend auf nach liechtensteinischem Recht zu beurteilende Sachverhalte übertragen.

Die Verjährungsfrist beginnt im Übrigen nach der Judikatur des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes bei Verbandspersonen im Allgemeinen mit Kenntnis der Ansprüche durch das nach aussen vertretungsbefugte Organ. Die Kenntnis einer Person, gegen die sich der Anspruch richtet, setzt die Verjährungsfrist jedoch nicht in Gang. Wenn eine bereits gelöschte und damit keine Organe besitzende Familienstiftung nur deshalb noch existiert, weil nachträglich Vermögen hervorgekommen ist, kann die Verjährungsfrist nicht zu laufen beginnen, bevor ein gesetzlicher Vertreter wie beispielsweise ein Kollisionskurator bestellt ist (OGH 07.01.2009 zu 01 CG.2006.303 LES 2009, 202 Erw 1.9.).

Zu Art 226 Abs 1 PGR wurde auch in der jüngeren liechtensteinischen Judikatur ausgesprochen, dass die Verjährungsfrist nach dieser Bestimmung bei Schadenersatzansprüchen gegenüber Organen der Gesellschaft so lange nicht zu laufen beginnt, als aufgrund der konkreten Umstände nicht damit gerechnet werden kann, dass durch die Verbandsperson Verantwortlichkeitsansprüche geltend gemacht werden. Mit der Geltendmachung von solchen Ansprüchen ist jedenfalls dann nicht zu rechnen, wenn bei einem mehrgliedrigen Stiftungsrat wegen Interessenkollision oder aus anderen wertungsidenten Gründen realistischerweise nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Stiftung, vertreten durch den (damals) noch

verbliebenen Stiftungsrat, gegen den schuldtragenden Mitstiftungsrat Ansprüche aus Verantwortlichkeit tatsächlich verfolgt (LES 2010, 73 [74]; OGH 06.03.2020 zu 03 CG.2017.571 Erw 9.2.).

Dazu ist hier folgender Sachverhalt relevant:

Am 30. Juni 2010 beschloss der Stiftungsrat der Klägerin, die Beklagte zur einmaligen Begünstigten des gesamten verbleibenden Nettovermögens zu ernennen und das Vermögen an die Begünstigte auszuschütten (ON 98 S 71). In der Folge und unmittelbar zuvor wurden verschiedene Vermögenstransaktionen zu Lasten der Klägerin und zu Gunsten der Beklagten vorgenommen. Am 10.08.2010 fasste der Stiftungsrat der Klägerin den Beschluss, diese mit sofortiger Wirkung aufzulösen, da der Stiftungszweck nach Ausschüttung des gesamten Stiftungsvermögens an die Begünstigten erreicht worden sei. Im Handelsregister wurde die Klägerin am 13.08.2010 gelöscht bzw die Beendigung der Stiftung mit diesem Datum eingetragen (ON 98 S 60 letzter Absatz). Am 17.01.2013 erfolgte die gerichtliche Bestellung des Beistandes für die Klägerin. Die vorliegende Klage in ihrer ursprünglichen Form wurde am 27.11.2015 eingebracht.

Die Unterbrechung der Verjährung konnte aus rechtlichen Erwägungen nur durch eine Klagsführung seitens der Klägerin gegen die Beklagte eintreten (§ 1497 ABGB). Durch die Auflösung der Klägerin verfügte diese bis zur Bestellung des Beistandes über keine Organe mehr, die für sie die Klagsführung durchführen hätte können. Die Klägerin hätte nämlich nur durch ihre Organe handeln

können. Somit bestand aus rechtlichen Erwägungen und sohin objektiv ein Hindernis zur Klagsführung. Das Fehlen von Organen stellt entgegen den Revisionsausführungen kein Element der subjektiven Seite dar, sondern hat eine rechtliche Unmöglichkeit von rechtlichen Handlungen der Stiftung zur Folge. Ob dies bei der gegebenen Sachlage den Organen und damit allenfalls der Klägerin vorgeworfen werden könnte, ist bei der gebotenen objektiven Betrachtungsweise nicht entscheidend. Daher wurde die am 27.11.2015 erhobene Klage schon nach diesen Erwägungen noch innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist eingebracht. Es ist also den Revisionsausführungen nicht zuzustimmen, dass die Einbringung der Klage in subjektiven, nämlich in der Person der Berechtigten (Klägerin) gelegenen Hindernissen zu suchen und finden sei.

Schliesslich können die oben dargelegten Grundsätze über den Beginn der Verjährungsfrist bei Verbandspersonen mit Kenntnis der Ansprüche durch das nach aussen vertretungsbefugte Organ auch auf die hier bei der Klägerin seinerzeit vorgelegene Konstellation übertragen werden. Es kann nicht mit Grund angenommen werden, dass Stiftungsräte, die entgegen den Statuten eine Vermögensübertragung an eine andere Stiftung vorgenommen haben, zeitlich unmittelbar danach eine Klagsführung gegen diese andere Stiftung vorbereiten und durchführen, um die Vermögensübertragung aus bereicherungsrechtlichen Gründen wieder rückgängig zu machen.

Aus all diesen Gründen ist daher ein allfälliger Zinsenanspruch der Klägerin nicht verjährt.

11.15. Sonstige selbständige rechtliche Aspekte werden in den Revisionen der Beklagten und der NIV bzw in den Beantwortungen dazu nicht mehr geltend gemacht, so dass sich weitere Erörterungen – mit Ausnahme zum Zinsenbegehren – erübrigen (§§ 482, 469a ZPO; RIS-Justiz RS0043338; LES 2021,111 Erw 8.4.4. ua).

12. Zur *Revision* der *klagenden Partei*:

12.1. Einem in der Revision der Klägerin enthaltenen sinngemässen Verweis (ON 171 S 5) auf ein im zweiten Verfahrensgang vorgelegtes Rechtsgutachten von ***** ist nicht weiter zu folgen, weil diese Vorgangsweise – wie bereits zu Erw 11.2. eingehend ausgeführt wurde – nicht den Bestimmungen der ZPO entspricht.

12.2.1. Zum Klagebegehren laut Punkt B (Zahlung von CZK 1'620'000'000.00, in eventu Herausgabe – Ersturteil ON 98 Punkt II. B), führte das Fürstliche Landgericht unter Hinweis auf die Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofs zu 9 Ob 62/16g aus, dass die rechtsgeschäftliche Zession kein abstrakter Vertrag sei, sondern als kausales Verfügungsgeschäft ein gültiges Grundgeschäft voraussetze, das nach den Ausführungen des Revisionsgerichts im Aufhebungsbeschluss ON 83 als unwirksam zu beurteilen sei. Die entsprechende Forderungsabtretung (Kaufvertrag) habe wegen ihrer Unwirksamkeit zu keinem Übergang der Forderung auf die

Beklagte geführt. Vielmehr sei diese bei der Klägerin verblieben, sodass die Beklagte nicht bereichert sei (ON 98 S 119, 120). Dem hat das Fürstliche Obergericht im Wesentlichen zugestimmt (ON 169 Erw 6.4.2.c). Ergänzend wurde ausgeführt, dass aus dem Umstand, dass Liechtenstein unter anderem § 380 ABGB nicht aus Österreich (sondern jene Bestimmungen des schweizerischen ZGBs mit ihrem engeren Sachbegriff) rezipiert habe, für den Standpunkt der Klägerin nichts zu gewinnen sei, weil sich die Judikatur zur „Zweiaktigkeit“ der Zession (Titel und Modus) nicht auf § 380 öABGB stütze, sondern sich ausschliesslich nach den §§ 1392 ABGB richte. Die Abtretung der Forderung der Klägerin gegen die ***** B.V. an die Beklagte sei als unwirksam zu qualifizieren, weshalb die abgetretene Forderung wegen Dahinfallens des für einen Forderungsübergang erforderlichen Grundgeschäfts nicht auf die Beklagte übergegangen, sondern bei der Klägerin verblieben sei.

12.2.2. Dem hält die Klägerin in ihrer Revision zusammengefasst entgegen, dass wegen des Fehlens der in das Rechtssystem des Fürstentums Liechtenstein nicht rezipierten Bestimmungen der §§ 380, 424 ff öABGB eine Anwendung des Grundsatzes der kausalen Tradition auf die Bestimmungen über die Abtretung von Forderungen undenkbar sei. Dazu wird umfassend Literatur und Rechtsprechung aus Österreich zitiert, woraus sich diese Meinung ableiten lassen soll. Das Fürstentum Liechtenstein habe aber im Wesentlichen das schweizerische Sachenrecht als eigenständiges Gesetz übernommen, sodass die Bezugnahme der Vorinstanzen auf §§ 1392 ff öABGB verfehlt sei. Weder das

liechtensteinische Sachenrecht noch das schweizerische ZGB würden eine Regelung nach dem Kausalitätsprinzip für die Übertragung unkörperlicher Sachen vorsehen. Die Wirksamkeit der Abtretung sei demnach nicht von jener des Verpflichtungsgeschäftes abhängig. Daher gelte auch in der liechtensteinischen Rechtslage für die Abtretung das Abstraktionsprinzip. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof habe sich in seiner bisherigen gegenteiligen Judikatur (vgl. LES 1992, 144; LES 2001, 81; GE 2018, 283) mit dem sachenrechtlichen Ursprung des Kausalitätsprinzips in Österreich und der davon unterschiedlichen liechtensteinischen Rechtslage noch nicht auseinandergesetzt. Nachdem die Beklagte wegen der – in Ermangelung eines gültigen Titels zwar rechtlich unzulässigen, aber aufgrund des Abstraktionsprinzips dennoch wirksamen – Abtretung Forderungsinhaberin geworden sei, sei auch die von ihr an die ***** Holding Ltd vorgenommene Abtretung wirksam gewesen, weshalb die Beklagte nicht mehr Forderungsinhaberin sei und sohin der bereicherungsrechtliche Anspruch auf Rückabwicklung den Wertersatz betreffe.

12.2.3. Die Beklagte und die NIB bestreiten die Richtigkeit dieser Rechtsausführungen. Es werde nämlich übersehen, dass auch die Zession als Verfügungsgeschäft ein Rechtsgeschäft sei, dass gemäss § 1392 ABGB eine wirksame Einigung der Parteien erfordere. Gehe man davon aus, dass die Stiftungsräte der Klägerin bei der Zession der Kaufpreisforderung über CZK 1,62 Milliarden an die Beklagte gegen den Stiftungszweck verstossen hätten, dann habe es keine Abtretung dieser Forderung gegeben und die Klägerin habe am Abtretungsgeschäft

mangels Vertretungsmacht ihrer Organe nicht teilgenommen. Die Rechtszuständigkeit an der Kaufpreisforderung sei damit bei der Klägerin verblieben. Eine Leistungskondiktion gegen die Beklagte komme nicht in Betracht. Eine bloss faktische Forderungsübertragung ohne wirksame Einigung der Parteien, wie bei einer körperlichen beweglichen Sache, sei nicht möglich. Daher sei es irrelevant, ob die Abtretung einer Forderung nach liechtensteinischem Recht ein wirksames Verpflichtungsgeschäft voraussetze. Die österreichische Rechtslage werde in der Revision der Klägerin nur unvollständig und verzerrt dargestellt. Alle wesentlichen Kommentarstellen würden sich nicht auf § 380 öABGB berufen. Auch das liechtensteinische Sachenrecht normiere entsprechend dem schweizerischen Sachenrecht das Prinzip der kausalen Tradition für alle vom SR erfassten Sachen. In Liechtenstein sei nicht Art 164 OR anzuwenden. Vielmehr kämen hier die §§ 1392 ff ABGB zum Tragen, die wie im Ursprungsland der Rezeption anzuwenden seien. Das Schweizer Bundesgericht habe im Übrigen die Frage der Abstraktheit der Zession gemäss Art 164 OR zuletzt offen gelassen. Ausserdem könnten die Parteien wie hier die Zession vertraglich an ein gültiges Titelgeschäft binden. Die Parteien hätten die Zession nur bei einem gültigen Forderungskauf und überhaupt nur bei Wirksamkeit der sonstigen Zusicherungen vornehmen wollen. § 1392 ABGB kenne eine Zession mit oder ohne Entgelt und deutet damit bereits auf ein entsprechendes Verpflichtungsgeschäft hin. Entsprechendes ergebe sich aus § 1397 ABGB.

Bei mangelnder Vertretung würden weder ein kausales noch ein abstraktes Rechtsgeschäft abgeschlossen werden. Die angebliche Zwecküberschreitung auf Seiten der Klägerin hätte dazu geführt, dass die Vertreter der Klägerin nicht mehr berechtigt gewesen seien, für die Stiftung zu handeln, sodass sie über keine Vollmacht verfügt hätten. Dies wäre auch bei der Übernahme der schweizerisch geprägten Zession nicht anders. Ausserdem sei hier die Zession schon aufgrund der Parteienvereinbarung kausal gewesen. Die Streitparteien hätten die Zession mit einem Kauf verbunden.

12.2.4. Wie schon im Beschluss ON 83 ausgeführt wurde, wird nach Art 187a Abs 2 PGR die Verbandsperson (Stiftung) durch Handlungen von Vertretungsorganen, die den Rahmen des Unternehmungsgegenstands (Stiftungszwecks) überschreiten, *nicht verpflichtet*, wenn sie beweist, dass dem Dritten bekannt war oder nach den Umständen bekannt sein musste, dass durch die Handlung der Unternehmungsgegenstand (Stiftungszweck) überschritten wurde. Mit anderen Worten wird dadurch bestimmt, dass bei einer Überschreitung des Unternehmungsgegenstandes (Stiftungszwecks) unter den dargelegten Umständen das damit verbundene Rechtsgeschäft unwirksam ist. In diesem Zusammenhang wurde dann auf § 877 ABGB Bezug genommen, weil eine derartige Unwirksamkeit am ehesten dessen Tatbestand entspricht. Dieser normiert aber nicht die Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften per se, sondern als Rechtsfolge die Rückabwicklung. Es werden – wie erwähnt je nach Verbotszweck – nach Ansicht des öOGH auch verbotene

Rechtsgeschäfte von dieser Regelung erfasst (dazu noch näher weiter unten).

Allerdings betrifft das vorliegende Verfahren nicht wirklich ein gesetzliches Zessionsverbot, wie es in der von den Vorinstanzen herangezogenen Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofs zu 9 Ob 62/16g (vgl auch 9 Ob 34/12h und 7 Ob 20/18v) angesprochen wird. Dort ging es kurz zusammengefasst darum, dass das beklagte Kreditinstitut eine Forderung gegen Kreditnehmer an die Klägerin und damit an ein Unternehmen abgetreten hatte, für das die Pflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisses nach § 38 öBWG nicht gilt. Wegen der damit verbundenen (offenbar gemeint: notwendigen) Bekanntgabe von unter das Bankgeheimnis fallenden Daten der Kreditnehmer (zur Einbringlichmachung der Forderung) wurde dieses verletzt, was die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts und die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung des Vertrags (§ 877 öABGB) zur Folge gehabt habe. Demnach hatte die damalige Klägerin Anspruch auf die Rückerstattung des für die Kreditforderung bezahlten Kaufpreises. Eine Pflicht der ehemaligen Klägerin zur Rückübertragung der Forderung im Wege einer Rückabtretungserklärung Zug um Zug gegen die Rückzahlung des Kaufpreises lehnte hingegen der österreichische Oberste Gerichtshof mit der Begründung ab, dass die Abtretungserklärung (Verfügungsgeschäft) zwischen den Streitparteien aufgrund der Unwirksamkeit des Abtretungsvertrags zu keinem Übergang der Forderung auf die Klägerin geführt habe, weshalb auch keine weitere Erklärung oder ein Modus zur Rückstellung erforderlich sei. Entgegen der Annahme der

damaligen Beklagten schliesse der Umstand, dass die Forderung damit im Verhältnis zwischen den Streitparteien in ihrer Gesamtheit bei der Beklagten verblieben sei, eine Bereicherung der Klägerin aus (siehe 9 Ob 62/16g insbesondere Pkt 8.).

Die Bezugnahme der damaligen Beklagten auf § 1422 öABGB, wonach es infolge der Zahlung der Schuld durch die Klägerin zur Einlösung der Forderung gekommen sei, erachtete der österreichische Oberste Gerichtshof als nicht berechtigt. Die Einlösung der Forderung lasse sich dann, wenn keine Einwilligung des Schuldners vorliege, schon dadurch verhindern, dass der Gläubiger die Annahme der Zahlung verweigere. Vor allem aber verhinderten gesetzliche Zessionsverbote nach Massgabe des Verbotszwecks von vornherein den Übergang der Forderung und damit die Wirkung einer Einlösung. Das müsse auch gelten, wenn das Zessionsverbot aus § 38 öBWG abgeleitet werde, wäre doch sonst mit einer Einlösung im Sinn des § 1422 öABGB der Gesetzeszweck des § 38 öBWG zu vereiteln.

Die Argumente, die der Entscheidung 7 Ob 20/18v zugrunde liegen, lassen sich allerdings entgegen dem Standpunkt der Vorinstanzen auf den vorliegenden Sachverhalt nicht übertragen.

Erwähnt sei zunächst, dass die Wahrung des Gesetzeszweckes des § 38 öBWG durch eine Einlösung im Sinn des § 1422 öABGB auch dann möglich wäre, wenn nicht von vornherein der Übergang der Forderung und damit die Wirkung einer Einlösung verhindert würden, sondern wenn man nach einer solchen Einlösung den

Zedenten nach § 38 öBVG nicht verpflichtet sieht, die notwendigen Daten, die der Zessionar zur Einbringlichmachung der Forderung benötigen würde, preiszugeben. Davon ausgehend wird sich ein Dritter gut überlegen, ob er eine entsprechende Forderung unter den Voraussetzungen des § 1422 ABGB einlöst oder nicht.

Wie bereits angeführt geht es hier aber nicht um ein gesetzliches Zessionsverbot und damit auch nicht um die Massgabe des Verbotszwecks. Darauf ist hier nicht weiter einzugehen. Vielmehr ist entscheidend, dass die Abtretung der nunmehr strittigen Forderung durch die Klägerin an die Beklagte nicht durch ein gesetzliches Verbot für sich gehindert war. Dazu sei zunächst noch erwähnt, dass der Abtretung der Forderung nach den Feststellungen ein Kauf (wenngleich mit einem offenbar symbolischen Kaufpreis) und insoweit ein entsprechendes Verpflichtungsgeschäft zugrunde lag. In diesem konkreten Zusammenhang werden für sich gesehen keine Gründe genannt, warum diese Abtretung unzulässig sein sollte. Die vorgenommene Zession der strittigen Forderung wäre beispielsweise auch zulässig gewesen, wenn sie einer nach den Statuten unbedenklichen Ausschüttung an einen Begünstigten bzw nicht der Übertragung des gesamten Vermögens der Klägerin gedient hätte. Zum gegenteiligen Schluss kommt man nur dadurch, dass diese Abtretung Teil der gesamten Vermögensübertragung von der Klägerin auf die Beklagte war, die zur Auflösung der Klägerin und im Ergebnis zu einer Änderung ihres Stiftungszwecks führte. Dies ist in erster Linie durch einen Verstoss gegen die Statuten der Klägerin und damit gegen eine privatrechtliche Grundlage bedingt. Dass Art

552 § 31 PGR aF und nF eine Zweckänderung nur unter bestimmten Voraussetzungen zulassen, ist zwar für die Abrundung der Gesamtbeurteilung von Bedeutung, ändert aber nichts daran, dass der Verstoss gegen die Statuten die entscheidende Grundlage für die vorzunehmende rechtliche Beurteilung bildet. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Vermögensübertragung in ihrer Gesamtheit als rechtswidrig.

Von dieser Sach- und Rechtslage ausgehend ist nicht relevant, ob diesem Teil der Vermögensübertragung (Abtretung) der in der Zessionsurkunde angeführte Kauf oder die von den Organen der Klägerin beschlossene Vermögensübertragung als Titel zugrunde liegt, weil selbst ein abstraktes Verfügungsgeschäft (Modus) unter den gegebenen Umständen als rechtswidrig zu qualifizieren wäre. Auch dieses diene der in ihrer Gesamtheit unzulässigen Vermögensübertragung.

Die Rechtsfolge ergibt sich dann aus Art 187a Abs 2 PGR, nämlich dahin, dass die Klägerin durch das Rechtsgeschäft *nicht verpflichtet* wurde, was einer mangelnden Einwilligung im Sinn des § 877 ABGB entspricht. Art 187a Abs 2 PGR besagt aber nicht, dass die Vermögensübertragung wirkungslos war, weil sie beispielsweise gegen ein gesetzliches Verbot verstösst, und damit die Forderung nicht auf die Beklagte übergegangen wäre. Vielmehr erwirbt der Dritte durch jene Rechtshandlung, die unter Art 187a Abs 2 PGR zu subsumieren ist, eine ihm nicht zustehende Leistung, die - wenn sie dennoch erbracht wird - gemäss §§ 877, 1431 ABGB zurückgefordert werden kann. Daraus ergibt sich

sinngemäss, dass der Betroffene die Aufhebung des Vertrages mangels Einwilligung verlangen kann, was mit entsprechenden Rückstellungsverpflichtungen verbunden ist.

§ 877 ABGB geht schon seinem Wortlaut nach davon aus, dass der Gegenstand des unwirksamen Vertrages, so er bereits übergeben wurde, wieder zurückzustellen ist. Dabei wird nicht zwischen körperlichen und unkörperlichen Sachen unterschieden, sohin also nicht beispielsweise zwischen Fahrnissen und Forderungen. Damit unterstellt das Gesetz selbst jedenfalls für den zu behandelnden Sachverhalt, dass auch ein nach dieser Bestimmung aufzuhebender Vertrag Grundlage für einen Übergang des Vertragsgegenstandes sein kann. Dies entspricht auch den Fakten, die mit der Vermögensübertragung von der Klägerin an die Beklagte verbunden waren. So wurde die Klägerin nach dieser aufgelöst. Die Beklagte hingegen hat die an sie abgetretene Forderung als Teil des an sie übergegangenen Vermögens weiter veräussert. Diese Sach- und Rechtslage wäre nicht geschaffen worden, wenn die strittige Forderung nicht auf die Beklagte übergegangen sondern bei der Klägerin verblieben wäre. Dieser letzte Vorgang hätte also die Auflösung der Klägerin nicht verhindert, sodass auch insoweit der zu beurteilende Sachverhalt nicht mit jenem vergleichbar ist, der der Entscheidung 9 Ob 62/16g zugrunde liegt. Vielmehr würde es zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen, wenn man die letztlich durch die Vermögensübertragung geschaffene Sach- und Rechtslage hypothetisch als nicht gegeben ansehe. Es ist daher naheliegend, die mit den

tatsächlichen Geschehnissen in Einklang stehende Vermögensverschiebung gemäss §§ 877, 1431 ABGB rückabzuwickeln.

Wie noch darzulegen sein wird, ist natürlich nicht nur den Protektoren der Klägerin (= NIB) sondern auch ihren Stiftungsräten eine inhaltliche Kenntnis von deren Statuten zuzurechnen. Nach den beiderseitigen im Verfahren eingenommenen Standpunkten ist aber die wissentliche Zahlung einer Nichtschuld nach § 1432 ABGB auszuschliessen, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

In diesem Sinn sind die Erwägungen des Revisionsgerichtes in ON 83 zu verstehen, die sich wegen der damals noch unvollständigen Verfahrensgrundlagen aber nicht auf konkrete Rechtsgeschäfte beziehen konnten. So wurde auch erst im ergänzten Verfahren festgestellt, dass die Beklagte die an sie zederte Forderung wiederum abgetreten hat, weshalb die Klägerin bereicherungsrechtlich den daraus von der Beklagten gezogenen Vorteil einfordern kann. Das entspricht im Gegensatz zu den Revisionsausführungen der Beklagten auch hinreichend dem Begehren und dem prozessualen Standpunkt der Klägerin sowie dem Auftrag ihres Beistandes. Die Klägerin hat zwar in ihrem Vortrag bestimmte Rechtsgründe genannt, sich aber nicht ausschliesslich auf diese in einer Weise festgelegt, die eine umfassende Prüfung ihrer Tatsachenbehauptungen beschränken würde (vgl. RIS-Justiz RS0037610). Die vom Erstgericht getroffenen Feststellungen sind durch die von der Klägerin vorgetragene Behauptungen noch

hinreichend gedeckt und damit nicht überschliessend. Die Umstellung des Klagebegehrens nach dem Aufhebungsbeschluss ON 83 entspricht nicht einer unzulässigen Klagsänderung gemäss § 243 ZPO, die wirksam gerügt worden wäre.

Von diesen rechtlichen Erwägungen ausgehend ist auf die weiteren Argumente in den im Revisionsverfahren eingebrachten Schriftsätzen, die sich insbesondere auch mit einem von der Klägerin geltend gemachten Verwendungsanspruch auseinandersetzen, nicht mehr einzugehen.

Vielmehr erweist sich die Berufung der Klägerin, soweit sie die bereicherungsrechtlichen Ansprüche im Zusammenhang mit der seinerzeitigen Abtretung einer Forderung über CZK 1,62 Mrd betrifft, als berechtigt.

12.3.1. Nach den Feststellungen erwarb die Beklagte mit dem Gründungskapital von CHF 100'000.00 zunächst insgesamt 310 Aktien der ***** Holding Ltd, Malta (ON 98 S 64 Abs 2 und 3). Im August 2010 erwarb die Beklagte weitere 280 Aktien an der ***** Holding Ltd, Malta. Diese Kapitalerhöhung wurde von der Beklagten aus jenen CZK 20'013'222.65 finanziert, die ihr am 08. Juli 2010 von der Klägerin überwiesen worden waren (ON 98 S 72, S 121). Dadurch hielt die Beklagte an der ***** Holding Ltd, Malta, 590 Aktien. In der Folge erwarb die Beklagte im Rahmen einer Kapitalerhöhung der ***** Holding Ltd, Malta, weitere 1'000 Neuaktien. Diese Kapitalerhöhung wurde unter anderem durch Aufrechnung mit einem Teil der Forderung der Beklagten gegen die ***** Holding Ltd, Malta (in Höhe von insgesamt CZK

1,62 Mrd) finanziert (ON 98 S 80, 81). Insgesamt war die Beklagte durchgehend mit 20% an der ***** Holding Ltd, Malta, beteiligt. Im Jahr 2013 erhielt die Beklagte von der ***** Holding Ltd, Malta, eine Dividendenauszahlung von CZK 240 Mio. In den Jahren 2016 und 2017 folgten weitere Ausschüttungen von jeweils CZK 20 Mio. Nicht festgestellt werden konnte, dass die Beklagte für das Jahr 2011 eine Dividende von CZK 3 Mio erhalten hatte (ON 98 S 82).

Von diesen Feststellungen ausgehend führte das Erstgericht im Rahmen der rechtlichen Beurteilung aus, dass die „***** Holding AG“ unter anderem mit dem von C***** sen eingebrachten Stiftungskapital von CHF 100'000.00 errichtet worden und die Beklagte ab diesem Zeitpunkt zu 20% Eigentümerin der „***** Holding AG“ gewesen sei. In diesem Umfang sei sie jeweils an allfälligen Dividenden beteiligt gewesen, und zwar unabhängig davon, ob in weiterer Folge mit von der Klägerin herrührendem Vermögen weitere Aktien gezeichnet worden seien. Die „***** Holding AG“ sei nur gegründet worden, um die ***** B.V. zu gründen und zu halten. Diese habe wiederum von der ***** die *****-Gruppe erworben, welche der werthaltige Teil der Struktur gewesen sei. Wenn es dann zu Dividendenausschüttungen gekommen sei, habe diese ihre Ursache in Ausschüttungen der *****-Gruppe und nicht darin gehabt, dass mit Vermögen, welches von der Klägerin an die Beklagte transferiert worden sei, Aktien der „***** Holding AG“ gezeichnet worden seien. Schliesslich begehre die Klägerin Wertersatz samt Zinsen bzw die überwiesenen Bankguthaben samt gesetzlichen Zinsen ab Überweisung,

womit eine allfällige Dividende abgegolten wäre (ON 98 S 120, 121).

Das Fürstliche Obergericht legte im Rahmen seiner rechtlichen Beurteilung zum „Begehren auf Erstattung der von der ***** Holding Ltd ausgeschütteten Dividenden“ zusammengefasst dar, dass der unredliche Bereicherungsschuldner (die Beklagte) zur Herausgabe der Früchte (Nutzen) und Vorteile verpflichtet sei. Dies beinhalte, dass der unredliche Bereicherungsschuldner ungerechtfertigte Geldleistungen zu verzinsen habe. Die Klägerin habe daher Anspruch auf die gesetzlichen Zinsen, wie sie ihr vom Erstgericht auch zugesprochen worden seien. Sofern die Beklagte mit den unrechtmässig empfangenen Geldleistungen Aktien der ***** Holding Ltd erworben und entsprechende Dividendenzahlungen erhalten habe, könne sie diese nicht zusätzlich zu den geltend gemachten Zinsen bereicherungsrechtlich ansprechen, weil damit die Beklagte mehr herausgeben müsste, als sie an Vorteilen erzielt habe. Dass die Klägerin den gleichen Vorteil (Dividenden der ***** Holding Ltd) ebenfalls hätte erzielen können, sei von ihr nicht geltend gemacht worden. Sie habe daher nur Anspruch auf die gesetzlichen Verzugszinsen.

12.3.2. Die Klägerin rügt nun in ihrer Revision (ON 171 S 33 ff), dass sie gegenüber der Beklagten Anspruch auf Auszahlung jener Dividenden habe, die diese von der ***** Holding Ltd erhalten habe. Die Beklagte sei nämlich als unredliche Bereicherungsschuldnerin auch zur Herausgabe der gezogenen Nutzen und Vorteile verpflichtet. Der

unredliche Bereicherungsempfänger habe sämtliche erlangten Vorteile, die der Berechtigte erzielt habe oder erzielen hätte können, insbesondere auch einen Verletzerertrag, herauszugeben. Davon umfasst seien unter anderem jegliche erlangten Früchte und Nutzungen, die gesetzlichen Zinsen sowie die bei gewinnbringenderer Veranlagung höheren Zinsen oder Erträge. Die Beklagte sei erst durch die unrechtmässige Verwendung des Vermögens der Klägerin Aktionärin der ***** Holding Ltd geworden. Der Unredliche habe alle Nutzungen und darüber hinaus auch jene Vorteile herauszugeben, die der Leistende hätte selbst erlangen können. Daher hätte das Fürstliche Obergericht auch dem auf die Bezahlung eines Betrages in Höhe der von der Beklagten erhaltenen Dividendenausschüttungen (CZK 240 Mio im Jahre 2013, jeweils CZK 20 Mio in den Jahren 2016 und 2017) gerichteten Klagebegehren Folge geben müssen. Selbst wenn man die unrichtige Ansicht vertrete, es könnten nur entweder die Zinsen oder die Dividenden zugesprochen werden, hätten die Unterinstanzen der Klägerin jedenfalls jeweils die höheren Beträge zuerkennen müssen, zumal der schlechtgläubige Bereicherungsschuldner den höchsten Preis zu ersetzen habe.

12.3.3. Dem halten die Beklagten und die NIB zusammengefasst entgegen, dass die von der „*****“ erhaltenen Dividenden keine ungerechtfertigte Bereicherung darstellten oder die Folge eines Rechtsgeschäfts zwischen der Klägerin und der Beklagten seien, sondern aus einer rechtmässigen Folge des Unternehmenskaufs resultierten. Dividenden der *****-Gruppe an die ***** und dann weiter an die „*****“ sowie

die neuen Stiftungen seien die Folge des rechtmässigen Kaufs dieser Unternehmen. Dies sei keine Konsequenz einer Zuwendung eines sonstigen Rechtsgeschäfts zwischen der Klägerin und der Beklagten gewesen. Die Klägerin hätte ihre Forderung gegen die *****geltend machen können und hätte dann Anspruch auf die Dividenden. Entscheidend sei nicht, dass die Beklagte später Aktien gezeichnet habe, weil diese durchwegs ab Gründung der „*****“ immer 20% der Gesellschaft gehalten habe. Damit sei die Höhe der Dividenden durchwegs unverändert geblieben. Auch die Gründung der „*****“ sei immer möglich und nicht die notwendige Folge der Zahlung der Klägerin gewesen. Die Beklagte habe gegenüber ihrem Gründer C***** sen Anspruch auf Zuwidmung des Gründungskapitals gehabt und sei somit niemals vermögenslos gewesen. Die Bezahlung der CHF 100'000.00 von der Klägerin seien damit nicht eine notwendige Bedingung für den Aktienerwerb an der „*****“ gewesen. Die Klägerin begehre Zinsen und Dividenden gleichzeitig und damit die gleiche Leistung doppelt. Sie fordere die anfängliche Investition (nämlich den *****-Kaufpreis) und zusätzlich mehrere Dividendenzahlungen, obwohl der Wert dieser ersten Dividendenzahlungen beim Kaufpreis bereits berücksichtigt sei.

Im Übrigen sei die Beklagte niemals unredliche Besitzerin der erhaltenen Vermögenswerte gewesen. Dazu wird Bezug genommen auf die Stellung der NIB als Protektoren der Beklagten sowie deren allfälligen Kenntnisstand und Erkundigungspflicht. Schliesslich wird

wiederum auf eine „ex post-Beurteilung durch Experten“ abgestellt.

12.3.4.1. Das Erstgericht hat im Rahmen des von ihm ermittelten Sachverhalts abschliessend ausgeführt, dass „nicht festgestellt werden kann, dass die Beklagte für das Jahr 2011 (am 01.01.2012) von der ***** Holding Ltd, Malta, eine Dividende von CZK 3 Mio erhalten hat“ (ON 98 S 82). Auf diesen Betrag nimmt die Klägerin in ihrer Revision nicht mehr konkret Bezug (vgl insbesondere ON 171 S 34 Abs 3 Rn 125). Das Rechtsmittel ist insoweit inhaltsleer und damit einer weiteren Behandlung nicht zugänglich. Daran ändert auch nichts, dass diese Teilforderung nach der Revisionserklärung und den Revisionsanträgen formal davon erfasst ist. Es bedarf daher keiner besonderen Erörterung, dass das entsprechende Begehren der Klägerin schon deshalb nicht berechtigt wäre, weil die zitierte Feststellung zu Lasten der für die anspruchsbegründenden Umstände beweispflichtigen Klägerin geht.

12.3.4.2. Nach den beiderseitigen Ausführungen der Streitparteien im Rahmen des Revisionsverfahrens kann es als unstrittig angesehen werden, dass die Anteile der Beklagten an der „*****“ (wie immer man sie genau bezeichnet) durchgehend 20% betrug und dass sie davon ausgehend die Dividenden von insgesamt CZK 280 Mio erhalten hatte. Die Klägerin begehrt nach ihren Ausführungen in der Revision jedenfalls neben einem entsprechenden Betrag von CZK 280 Mio auch Zinsen aus den von ihren Klagebegehren umfassten Beträgen. Dabei wird nicht ganz klar, ob die Zinsen von der Beklagten für

die ihr „überlassenen“ Vermögenswerte zusätzlich zu den Dividenden eingefordert werden, oder ob diese Zinsen ein Ersatz für jene Vorteile sein sollen, die die Klägerin selbst erzielen hätte können, wenn die Vermögensübertragung an die Beklagte nicht stattgefunden hätte. Insoweit ist der von der Klägerin im Revisionsverfahren eingenommene Standpunkt unbestimmt. Darauf wird noch zurückzukommen sein.

12.3.4.3. Wie bereits mehrfach ausgeführt geht es zu Lasten der Beklagten, dass den NIB ein bestimmtes Wissen hinsichtlich der mit der Vermögensübertragung verbundenen Zweckänderung der Klägerin in ihrer Eigenschaft als Protektoren derselben einerseits und als Stiftungsräte der Beklagten andererseits zuzurechnen ist, sodass auf die entsprechenden Ausführungen (vgl insbesondere Revisionsbeantwortung der Beklagten S 55 ff) nicht mehr weiter zurückzukommen ist.

12.3.4.4. Die Klägerin geht in ihrer Revision so wie die Vorinstanzen davon aus, dass die Beklagte im Hinblick auf dieses ihr zuzurechnende Wissen ihrer Organe als unredlich im Sinn des § 1437 ABGB zu behandeln ist (vgl auch oben Erw 11.14.4.). Allerdings wird von der Klägerin dabei ausser Acht gelassen, dass sich aus den Ausführungen des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs in seinem Aufhebungsbeschluss ON 83 sowie den weiteren oben wiedergegebenen Erwägungen ergibt, dass auch die Stiftungsräte der Klägerin eine Funktion als Organe derselben ausübten, von denen bei der dargestellten objektiven Betrachtungsweise zu unterstellen ist, dass ihnen die Statuten der Klägerin bekannt waren

(sind). Damit muss sich auch die Klägerin zurechnen lassen, dass ihre Stiftungsräte in gleicher Weise wie ihre Protektoren (NIB) bei der Beschlussfassung zur Vermögensübertragung von der Klägerin auf die Beklagte berücksichtigen hätten müssen, dass damit im Ergebnis entgegen den Statuten eine Zweckänderung der Klägerin verbunden war. Das bedeutet, dass die Klägerin in diesem Zusammenhang in gleicher Weise wie die Beklagte als „unredlich“ zu qualifizieren ist.

Auch wenn nach den Feststellungen davon auszugehen ist, dass die Abtretung der Forderung von CZK 1'620'000'000.00 von der Klägerin an die Beklagte gegen einen Kaufpreis von CZK 1'000.00 erfolgte, ist im Hinblick auf die weitere Sachverhaltsgrundlage zu unterstellen, dass es sich dabei um einen symbolischen Wert handelt und insgesamt die Vermögensübertragung von der Klägerin an die Beklagte faktisch ohne Gegenleistung vorgenommen wurde. Dass dieser Betrag bei einer Rückübertragung von Vermögen in Abzug zu bringen wäre, wird von der Beklagten und den NIB nicht geltend gemacht. Es ist den Feststellungen auch nicht zu entnehmen, dass dieser Betrag tatsächlich bezahlt wurde. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

12.3.4.5. Zunächst ist auf die obigen Erw 11.14.4. insbesondere mit Blick auf die §§ 877, 1431, 1437 zu verweisen.

Wie ebenfalls bereits ausgeführt ist nach der zu beurteilenden Sach- und Rechtslage jedoch nicht nur der Beklagten ein Wissen über den wesentlichen Inhalt der Statuten der Klägerin zuzurechnen, sondern – was von den

Vorinstanzen und den Parteien bisher weitgehend unbeachtet geblieben ist – auch der Klägerin, ist doch zu unterstellen, dass deren Protektoren und Stiftungsräte Kenntnis über den Inhalt der Statuten der Klägerin haben.

Damit ist die Besonderheit zu beachten, dass sowohl die Klägerin als auch die Beklagte als unredlich und damit in gleicherweise schutzwürdig sind oder auch nicht. Allerdings können nicht die wiedergegebenen Grundsätze für die Rückabwicklung eines ungültigen synallagmatischen Vertrages zwischen unredlichen und auch redlichen Parteien herangezogen werden, weil mit Ausnahme des nicht äquivalenten Kaufpreises von CZK 1'000.00 zu dem nicht einmal festgestellt wurde, ob er entrichtet worden ist, von Seiten der Beklagten keine Gegenleistungen zu erbringen waren.

Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Parteien eine miteinander korrespondierende Entscheidung getroffen haben, wonach die Klägerin der Beklagten ohne nennenswerte Gegenleistung ihr gesamtes Vermögen zur Verwendung im Rahmen deren Stiftungszwecks überträgt. Da die der Beklagten übertragene Forderung von dieser veräussert wurde, hat sie der Klägerin gemäss § 1431 ABGB eine dem verschafften Nutzen entsprechende Leistung zu erbringen. Dieser besteht in der Rückstellung der entsprechenden Vermögenswerte. Darüber wurde bereits abgesprochen. Allerdings konnte die Klägerin die ihr übertragenen Vermögenswerte (darunter auch die bereits erwähnten strittigen CHF 100'000.00 für das Gründungskapital) zum Erwerb der Aktien der „*****“ verwenden, aus denen sie die entsprechenden Dividenden

erhalten hat. Es mag sein, dass die Beklagte gegen C**** sen insbesondere einen Anspruch auf Bezahlung des Gründungskapitals hatte; tatsächlich stammten aber die zum Ankauf der Aktien aufgewendeten Beträge von der Klägerin. Hätte sie nicht das Vermögen der Klägerin übertragen erhalten, so hätte die Beklagte die Aktien nicht damit erwerben können und dementsprechend auch nicht die Ausschüttungen daraus erhalten. Es wäre ihr – geht man von ihrem Standpunkt und jenem der NIB aus – freigestanden, diesen jetzt als hypothetisch aufgezeigten Weg zu gehen, der aber eben nicht realisiert wurde. Auch in den Ausschüttungen der Dividenden ist daher ein verschaffter Nutzen im Sinn des § 1431 ABGB zu sehen, der an die Klägerin herauszugeben ist.

Dass dieser Nutzen bei der Beklagten nicht mehr in entsprechendem Ausmass vorhanden wäre, wird von der Beklagten und den NIB im Revisionsverfahren nicht geltend gemacht, sodass auf diesen selbständigen anspruchsvernichtenden Aspekt nicht weiter einzugehen ist (RIS-Justiz RS0043338). Auch sonst werden keine Umstände angesprochen, die auf eine entsprechende Reduzierung des Nutzens schliessen liessen.

Die Argumentation der NIB in ihrer Revisionsbeantwortung ON 180 S 42 ff, wonach die letztlich an die Beklagte ausgeschütteten Dividenden solche der *****-Gruppe an die *****und in weiterer Folge an die „*****“ ausbezahlte Beträge seien, die als Folge des rechtmässigen Kaufs dieser Unternehmen der Beklagten zustehen, ist grundsätzlich richtig. Allerdings lässt diese Argumentation in weiterer Folge ausser

Betracht, dass der Unternehmenskauf letztlich durch das von der Klägerin an die Beklagte übertragene Vermögen finanziert worden war, sodass auch der daraus gezogene Nutzen eine Folge dieses Rechtsvorganges ist, an den § 1431 ABGB anknüpft.

Richtig ist auch die Überlegung, dass die Beklagte das ihr übertragene Vermögen als Kaufpreis in die „*****“ investiert hatte. Allerdings hat sie dafür als Gegenwert die entsprechenden Aktien erhalten, sodass ihr Nutzen durch die Zahlung des Kaufpreises nicht untergegangen ist. Die Ausschüttung der Dividenden ist dann eine weitere Folge und damit ein weiterer Nutzen aus dem übertragenen Vermögen, der nach § 1431 ABGB zu behandeln ist. Das bedeutet, dass die Beklagte einerseits einen Wert an die Klägerin zurück zu übertragen hat, der jenem entspricht, den sie von der Klägerin erhalten hat, und dass sie zusätzlich den daraus gezogenen Nutzen zu erstatten hat. Es wird also nicht durch die Erstattung des Wertersatzes und der Dividenden dieselbe Leistung doppelt abgegolten.

12.3.4.6. Anders verhält es sich jedoch mit den von der Klägerin zusätzlich begehrten Zinsen aus den übertragenen Vermögenswerten. Da die Beklagte die ihr von der Klägerin übertragenen Vermögenswerte teilweise in Aktien der „*****“ investierte (was auch zur Ausschüttung von Dividenden führte), konnte sie jene Vermögenswerte, die dem dafür aufgewendeten Kaufpreis entsprachen, nicht mehr in anderer Weise nutzbringend anlegen und damit beispielsweise Zinsen lukrieren.

Jedenfalls in diesem Umfang besteht gegenüber der Beklagten kein Ersatzanspruch.

Dazu wird von der Klägerin klarzustellen sein, zu welchen Zeitpunkten bestimmt anzugebende Werte als Kaufpreis für die Aktien hingegeben wurden, damit beurteilt werden kann, ob und in welchem Umfang davon abzugrenzende Zinsenbegehren allenfalls berechtigt sein könnten.

12.3.4.7. Die Klägerin begehrt aber auch aus allen weiteren von ihr an die Beklagte übertragenen Vermögenswerten ab den Zeitpunkten der Übertragungen und aus den ausgeschütteten Dividenden ab den Zeitpunkten der Auszahlungen jeweils 5% Zinsen (vgl insbesondere ON 87 S 27, S 29, S 33 ff).

Diese Zinsforderungen aus den umgestellten Begehren wurden nicht näher begründet. Im Rahmen ihrer Revision führt die Klägerin aber ergänzend aus, der Unredliche habe alle Nutzungen und darüber hinaus auch jene Vorteile herauszugeben bzw zu ersetzen, die der Leistende selbst erlangen hätte können (ON 171 S 33 Rn 122, S 34 Rn 124). Damit bringt die Klägerin zum Ausdruck, dass sie die von ihr angesprochenen Zinsen (mit Ausnahme jener, die die Ersatzansprüche für die ausbezahlten Dividenden betreffen) einerseits dafür begehrt, dass die Beklagte die übertragenen Vermögenswerte entsprechend nutzbringend anlegen hätte können oder auch tatsächlich angelegt habe, und andererseits dafür, dass sie selbst die Vermögenswerte, wären sie nicht auf die Beklagte übertragen worden, nutzbringend anlegen und daraus Erträge

erwirtschaften hätte können. Nach den Revisionsausführungen wäre daher anzunehmen, dass die Klägerin aus beiden Titeln Zinsenansprüche ableitet. Dies ist allerdings mit ihren erstinstanzlichen Begehren nicht in Einklang zu bringen, weil sie ja nur 5 % Zinsen und nicht das Doppelte verlangt. Ebenso mangelt es an einem Vorbringen, das einen solchen Zuspruch rechtfertigen könnte, sodass sich derzeit Ausführungen dazu erübrigen. Die für die entsprechenden Zinsenbegehren vorgetragenen Prozessbehauptungen sind damit unschlüssig geblieben.

Die in diesem Zusammenhang von der Klägerin in ihrer Revision verwendete Formulierung (ON 171 S 34 Rn 124) legt eine alternative Klagenhäufung nahe, weil – wie gesagt – Zinsen einerseits dafür verlangt werden, dass die Klägerin selbst über die hingegebenen Vermögenswerte nicht verfügen konnte, und andererseits gesetzliche Zinsen von der Beklagten eingefordert werden, die diese mit dem überlassenen Vermögen erwirtschaften hätte können.

Zusätzlich behauptet die Klägerin aber in ihren Revisionsbeantwortungen, sie habe gemäss §§ 1333 ff ABGB Anspruch auf 5% Zinsen für jene Zeit, in der die Beklagte über die unzulässigerweise erlangten Vermögenswerte verfügen habe könne (ON 178 S 47 Rn 217, ON 179 S 55 Rn 251). Mit dem Hinweis auf die §§ 1333 ff ABGB werden also auch Verzugszinsen angesprochen, ohne dass dazu substantielle Behauptungen vorgetragen werden.

Es wird sohin das in erster Instanz nicht hinreichend schlüssig argumentierte Zinsenbegehren nicht klargestellt. Vielmehr überträgt die Klägerin dadurch,

dass insgesamt nur jeweils 5 % Zinsen (einerseits gestützt auf zwei unterschiedliche Tatbestände der Bereicherung und andererseits auf den Titel Verzug) angesprochen werden, offenbar den Gerichten die Wahl, aus welchem Titel den Zinsenbegehren stattgegeben werden soll. Es entspricht aber ständiger Rechtsprechung, dass eine Partei nicht dem (Rechtsmittel-)Gericht die Auswahl überlassen kann, welchem von mehreren Begehren es stattgeben will (RIS-Justiz RS0031014; insbesondere 6 Ob 239/20w; vgl OGH 02.06.2017 zu 03 CG.2013.21 GE 2019, 68 Erw 7.6.3.; StGH 2010/145 GE 2014, 76 Erw 3.3.).

Soweit es also um die Zinsenbegehren der Klägerin geht, erweist sich das Verfahren als ergänzungsbedürftig. Aber auch zu dem jedenfalls nicht berechtigten Begehren an Zinsen für den Ersatzanspruch in Höhe des Kaufpreises der Aktien der „*****“, bedarf es noch zu ergänzender Präzisierungen (vgl oben Erw 12.3.4.6.), um allenfalls berechnete und nicht berechnete Zinsenforderungen voneinander abgrenzen zu können. Die aufgezeigten Umstände werden mit den Parteien, insbesondere zunächst mit der Klägerin, zu erörtern sein, damit diese Gelegenheit hat, ihr diesbezüglich unschlüssiges Klagebegehren klarzustellen. Sollte dies geschehen, müsste der Beklagten und den NIB Gelegenheit gegeben werden, dazu Stellung zu beziehen. In der Folge werden die notwendigen Verfahrensergänzungen vorzunehmen und zu beurteilende Feststellungen zu treffen sein.

13. Insgesamt resultiert daraus, dass der klagsstattgebende Teil des Ersturteils, bestätigt durch das

Berufungsgericht (Zuspruch von CHF EUR 2'957'495.10 sowie CZK 20'013'222.65 jeweils an Hauptsache), sowie jener des Berufungsurteils (Zuspruch von CHF 100'000.00 an Hauptsache) zu bestätigen sind und die Revisionen der Beklagten sowie der NIB in diesen Teilen erfolglos bleiben.

Im Umfang der Abweisung der auf Zahlung von CZK 1'620'000'000.00 sowie CZK 280'000'000.00 gerichteten Begehren erweist sich die Revision der Klägerin im Sinn einer Abänderung der vorinstanzlichen Urteile auf Zuspruch dieser Forderungen (ebenfalls jeweils an Hauptsache) als berechtigt, im Umfang der Abweisung einer Forderung über CZK 3'000'000.00 samt 5% Zinsen seit 01.01.2012 hingegen als nicht berechtigt.

Hinsichtlich des teilweisen Zuspruchs und der teilweisen Abweisung der Zinsenbegehren sind hingegen alle Revisionen im Ergebnis überwiegend berechtigt, weshalb in diesem Umfang die vorinstanzlichen Entscheidungen aufzuheben sind sowie die Rechtssache insoweit zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an das Erstgericht zurückzuverweisen ist.

Die mangelnde Entscheidungsreife der Rechtssache in diesen Punkten erfasst auch die damit aufzuhebenden Kostenentscheidungen der Vorinstanzen. Die Erlassung einer Kostenentscheidung nach § 52 Abs 4 ZPO ist nicht möglich. Gegenstand des weiteren Rechtsganges sind nur noch Nebengebühren. Die Entscheidung über die noch auflaufenden Kosten ist daher vom Erfolg bzw Unterliegen der Parteien in Bezug auf

diese Nebengebühren abhängig; mit anderen Worten ist für die abschliessende Kostenentscheidung auch der damit erzielte Erfolg massgeblich (vgl. *Obermaier*, *Kostenhandbuch*³ Rz 1.448; 9 ObA 49/09k). Wenngleich die Klägerin im bisherigen Verfahren weitgehend obsiegte, ist nicht ausgeschlossen, dass sie im nächsten Rechtsgang (teilweise) unterliegt, und es daher zu einer weiteren Kostensaldierung kommen wird. Eine Teilkostenentscheidung ist aber in der ZPO bei dieser Verfahrenskonstellation nicht vorgesehen.

14. Der Kostenvorbehalt für das Revisionsverfahren ist in § 52 Abs 1 ZPO begründet.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 04.02.2022

Der Präsident:

Die Schriftführerin:

Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

EFTA-Gerichtshof Vorabentscheidungsersuchen:

Kein Antragsrecht der Parteien; sie können die Einleitung eines solchen Verfahrens anregen.

Voraussetzungen für Vorabentscheidungsverfahren, wenn der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens nicht in den Geltungsbereich des EWR-Rechts fällt.

Im Rechtsmittelverfahren ist der Verweis auf andere Schriftsätze unzulässig.

Dem Rechtsmittel angeschlossene Privat(Rechts)Gutachten sind im Allgemeinen unbeachtlich.

Art 187a Abs 2 PGR:

Auslegung unter Bedachtnahme auf die Publizitätsrichtlinie und bei Anwendung auf Stiftungen.

Rechtsfolgen bei Verwirklichung des Tatbestandes (Änderung des Stiftungszwecks [Überschreitung des Unternehmensgegenstands] im Verhältnis zu Dritten).

§§ 877, 1431, 1437 ABGB:

Rückabwicklung Leistungsaustausch; Ausfolgung von Erträgen.

Verjährung; Beginn der Verjährungsfrist.

Auslegung von Stiftungsdokumenten.

Protektoren: Organstellung und Pflichten.

RECHTSSATZ:

Eine alternative Klagenhäufung, bei der eine Partei es dem (Rechtsmittel-)Gericht überlässt, welchem von mehreren Begehren es stattgeben will, ist unzulässig.